

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
1. Allgemeines	Gültigkeit der „neuen“ TRVB 119	Übergangsregeln? Nach Freigabe und Veröffentlichung sofort anzuwenden?	Definition ab wann die Norm Gültigkeit hat und ab wann Organisationsprozesse angepasst werden müssen.	ANGENOMMEN: gilt ab Erscheinen als Regel der Technik  <i>Hinweis: es wird empfohlen bestehende Brandschutzorganisationen innerhalb von 5 Jahren an die gegenständliche Richtlinie anzupassen</i>
1. Allgemeines	„Betrieblicher Brandschutz“	Per Definition nach der ÖNORM F1000-2: „Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen die <b>betriebsbezogen</b> zur Verhütung eines Brandausbruches...“	Wohnhausanlagen sind keine Betriebe, ist die Norm zutreffend?  VwGH E 1991/10/28 91/19/0235 1:  <i>„Nach der Rsp des VwGH orientiert sich der Betriebsbegriff des ASchG grundsätzlich an der Definition des § 34 Abs 1 ArbVG. Danach gilt als Betrieb jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. Wesentliches Merkmal eines Betriebes iSd ArbVG ist die organisatorische Einheit, die in der Einheit des</i>	ABGELEHNT: Siehe Begriffsbestimmungen Pkt. 2 „Betrieb“

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<i>Betriebsinhabers, des Betriebszweckes und der Organisation zum Ausdruck kommen muß“.</i>	
1. Allgemeines	zur neuen TRVB 119	Schwerpunkt dieser Norm ist der betriebliche Brandschutz, Wohnhausanlagen z.B. sind keine Betriebe wie ist da die Norm umzusetzen?	Eine TRVB als Basis mit allgemeinen Punkten. Anhänge für den betrieblichen Brandschutz erstellen und die vorhandenen Anhänge eine gezielte Beschreibung mit angepassten Checklisten was der Auftrag/Aufgabe des BSB sind, oder die Nutzungsbezogenen TRVB belassen.	ABGELEHNT: Siehe Begriffsbestimmungen Pkt. 2 „Betrieb“
1. Allgemeines	Allgemein	<p>Bei der ggst. TRVB handelt es sich um eine Neuauflage der bestehenden Richtlinie 119. Im Wesentlichen wird nun die Richtlinie unterteilt zwischen normativen und informativen Teilen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen für den Brandschutzbeauftragten finden sich im § 11 Abs. 10 des Kärntner Feuerwehrgesetzes und im § 43 der Arbeitsstättenverordnung. In beiden Regelungen wird die Forderung nach Brandschutzbeauftragten in „Betrieben“ aufgestellt. Dem entsprechend ist auch der Titel der ggst. TRVB-Richtlinie „Betrieblicher Brandschutz – Organisation“.</p> <p>Entgegen der in Kärnten üblichen Praxis wird in ggst. Richtlinie nun auch in Wohngebäuden, welche über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen (z. B. Brandmeldeanlage) ein Brandschutzbeauftragter verlangt. Dies bedeutet, dass beispielhaft in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5, welche über eine automatische Brandmeldeanlage verfügen (Überwachung Treppenhaus, Gänge und allgemein zugängliche Räume im Keller), nun ein Brandschutzbeauftragter notwendig wird, obwohl diese Brandmeldeanlage über keine Anschaltung an die Feuerwehr verfügt. Da in den Wohngebäuden auch keine „Hausmeister“ vorhanden sind, muss man sich diese Leistung des Brandschutzbeauftragten durch externe Brandschutzbeauftragte zukaufen. Diese Kosten schlagen sich wieder auf die Betriebskosten der Bewohner nieder. Nach durchgeführten</p>		<p>ABGELEHNT:</p> <p>Nach Tab. 2 wird ein BSB nur für Wohngebäude <b>mit</b> anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen ohnehin nur empfohlen und zwar deshalb, weil diese Brandschutzeinrichtungen auf Basis der zugrundeliegenden Regelwerke (wie z.B. TRVB 123) einer entsprechenden Betreuung bedürfen um die Funktionsfähigkeit zu garantieren.</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b>
Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>Recherchen entstehen zusätzliche, jährliche Kosten zwischen € 1,- und € 2,- je Quadratmeter Wohnfläche, die die Betriebskosten entsprechend erhöhen würden.</p> <p>Weiters ist fraglich, welche Aktivitäten ein Brandschutzbeauftragter in einem Wohngebäude tatsächlich setzen kann, zumal der Zutritt in den Wohnungen selbst nicht möglich ist und ebenso auch Räumungsübungen oder eine Unterweisung der Bewohner kaum stattfinden wird. Die Aktivitäten beschränken sich auf die Eigenkontrolle, die sich jedoch ausschließlich auf das Treppenhaus und die allgemein zugänglichen Bereiche im Keller beschränken muss.</p> <p>Diese Forderung nach einem Brandschutzbeauftragten in Wohngebäuden stützt sich auch auf die Regelungen der TRVB 123, in der bereits ein Brandschutzbeauftragter für Gebäude mit einer Brandmeldeanlage eingefordert wird, jedoch in Kärnten im Zuständigkeitsbereich der Brandverhütung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes nie in diesem strengen Umfang vollzogen wurde.</p> <p>Die Intention der OIB-Richtlinie 2 bei der Festlegung des notwendigen Schutzniveaus bei Gebäuden mit Wohnnutzung der Gebäudeklasse 5 bestand darin, dass bei Vorhandensein von nur einem Treppenhaus (ohne zweiten Rettungsweg) dieses Treppenhaus entsprechend der Tabelle 2b mit erhöhten Brandschutzanforderungen auszuführen ist (Einbau von Brandschutztüren mit der zusätzlichen Leistungsgröße <math>S_{200}</math>), wobei zusätzlich im Treppenhaus, einschließlich der allgemein zugänglichen Bereichen (Gänge, Kellerräume) eine Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz zu installieren ist. Diese Brandmeldeanlage hat jedoch nur die Aufgabe, das Treppenhaus, Gänge und allgemein zugängliche Räume im Keller zusätzlich zu überwachen und eine interne Alarmierung im Gebäude durchzuführen (keine Anschaltung an die Feuerwehr). Eine Forderung nach einem Brandschutzbeauftragten für derartige Wohngebäude wurde durch die Sachverständigen der hiesigen Dienststelle bisher nicht aufgestellt und es ist davon auszugehen, dass diese neue Forderung jedenfalls auf Widerstand bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern, aber auch</p>		

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		bei der Wohnbauförderungsstelle stoßen wird. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit Inkrafttreten der OIB-Richtlinien in Kärnten das Schutzniveau in Gebäuden mit Wohnnutzung gegenüber den alten bautechnischen Vorschriften sich wesentlich erhöht hat, zumal nun die Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu überwachen sind und auch immer jede Wohnung mit Trennbauteilen mit entsprechender Wohnungstüre von den angrenzenden Flächen getrennt sein muss. Auch bezüglich der Anforderungen an den Fluchtweg ergaben sich für Kärnten erhöhte Anforderungen, sodass die nun aufgestellte Forderung für Wohngebäude mit einer Brandmeldeanlage einen Brandschutzbeauftragten einzurichten, jedenfalls als überbordend anzusehen ist.		
1. Allgemeines	Seite 1: Titel Betrieblicher Brandschutz Organisation		Titel: Organisatorischer Brandschutz	ANGENOMMEN
1. Allgemeines	Allgemeines	Einbeziehung des Sachwertschutzes ist auf Grund der Bedingungen der Feuerversicherung erforderlich	Auch der Zusammenhang zu den Versicherungsbedingungen der Feuerversicherungen ist herzustellen. [Siehe auch Ulrich Schneider-Ingenieurmethoden im Baulichen Brandschutz Pkt. 1.2.2 Ziele des Brandschutzes]	ABGELEHNT: Hinweis ist unter 1.1 gegeben
1. Allgemeines	Allgemeines	Aus Gründen der Maklerverordnung der EU (IDD-Richtlinie) ist Adaptierung der AFUB 2001 erforderlich. Die Musterbedingungen auf der Homepage des VVÖ sind veraltet.	Die angeführten Musterbedingungen sind aus dem Jahr 2001 und wurden seither nicht mehr adaptiert.	ABGELEHNT: Nicht Gegenstand dieser TRVB, Anmerkung wird an den VVO weitergeleitet
1.1	Zweiter Absatz, erster Satz: Das wesentliche Element des betrieblichen Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte.	BSB sind gemäß diesem ersten Satz „Elemente“? Diese Formulierung ist nicht optimal und sollte anders vorgenommen werden. Daher der Vorschlag:	Für die Wahrnehmung der Agenden des Betriebsbrandschutzes ist unter anderem die Bestellung von Brandschutzorganen bedeutend.	ANGENOMMEN: Änderung der Formulierung wird vorgenommen
1.1	Zweiter Absatz, letzter Satz - Nennung	In keinem der Baugesetze der österr. Bundesländer ist eine	... Baugesetze und	ANGENOMMEN:

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	maßgeblicher Rechtsquellen: Baugesetze der Länder (z.B. Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik)	Richtlinie des OIB genannt, sondern in den Bautechnikverordnungen der Länder auf Grundlage der Baugesetze. Das sollte im TRVB-Richtlinientext möglichst präzise dargestellt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	Bautechnikverordnungen der Länder (z.B. zur Umsetzung der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik)	Änderung auf „baurechtliche Bestimmungen der Länder“
1.1	ANREGUNG AG: 3. Absatz, weiterer Satz		Im Allgemeinen wird empfohlen, die Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes mit dem Versicherer abzustimmen.	Angenommen
1.1	Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten <b>kann</b> <b>aufgrund einer rechtlichen</b> <b>Bestimmung,</b> einer Behördenvorschrift, auf Basis einer betrieblichen Risikobetrachtung oder einer Vereinbarung mit der Feuerversicherung erfolgen.	Es können auch mehrere normative Bestimmungen zu einer Bestellung führen	Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten <b>kann</b> <b>aufgrund rechtlicher</b> <b>Bestimmungen,</b> einer Behördenvorschrift, auf Basis einer betrieblichen Risikobetrachtung oder einer Vereinbarung mit der Feuerversicherung erfolgen.	ANGENOMMEN: Änderung der Formulierung wird vorgenommen
1.1	Die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Festlegungen seiner Aufgaben sind <b>beispielsweise</b> in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen: arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, Arbeitsstättenverordnung - AStV), Baugesetze der Länder (z.B. Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik) <b>sowie</b> Feuerpolizeigesetze der Länder.	Das Wort „Beispielsweise“ schließt Aufzählung „sowie“ aus	Die Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Festlegungen seiner Aufgaben sind <b>beispielsweise</b> in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen: arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz -ASchG, Arbeitsstättenverordnung - AStV), Baugesetze der Länder (z.B. Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik), Feuerpolizeigesetze der Länder.  ...	ANGENOMMEN: Änderung der Formulierung wird vorgenommen
1.2	<i>Hinweis: Die Organe der zentralen Brandschutzorganisation müssen bereits im Rahmen der</i>	zB. Verlangt keine endende Aufzählung	... (z.B. Zutrittsrechte, Weisungsbefugnis im Rahmen	ANGENOMMEN: Änderung der Formulierung

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>Bestandsverträge mit den entsprechenden Rechten ausgestattet und mit Aufgaben betraut werden (z.B. Zutrittsrechte, Weisungsbefugnis im Rahmen von Brandschutzkontrollen, Prüfungen und Revisionen, Durchführung von Alarm- und Evakuierungsübungen).</i>		<i>von Brandschutzkontrollen, Prüfungen und Revisionen, Durchführung von Alarm- und Evakuierungsübungen, etc.).</i>	wird vorgenommen
1.2	Hinweis: Die Organe der zentralen Brandschutzorganisation müssen...	Wer oder was ist „die <u>zentrale</u> Brandschutzorganisation?“ bzw. wer oder was ist „ein <u>Organ der zentralen</u> Brandschutzorganisation?“  Da hier nicht klar ist, wer oder was damit gemeint ist, ist ein Textvorschlag über vorgeschlagene Änderungen nicht möglich. Handelt es sich um die Festlegung der Zuständigkeiten in der Personengruppe aus BSB, BSB-Stv. und/oder BSW dann sollte das anders (z.B. einfach durch Entfall des Wortes „zentral“) formuliert werden, weil Leser dieses neuen und nicht gängigen Begriffs „ <u>zentrale</u> Brandschutzorganisation“ nichts anfangen werden.		ANGENOMMEN: „zentral“ wird gestrichen
1.2	Für Objekte.....	-	Die Organisation des Brandschutzes obliegt dem Bescheidempfänger des Baubescheides bzw. Verantwortlichen des Betriebsanlagene-nehmigungsbescheides. Der wird diese Aufgabe der Hausverwaltung übertragen und diese delegiert diese Aufgaben in den meisten Fällen an eine Facility Management-firma oder externen Brandschutzbeauftragten eines sicherheitstechnischen Zentrums.	ABGELEHNT: ist in Pkt. 2 ausreichend definiert; der „Gebäudeverantwortliche“ ist trotz Vergabe der Agenden des BSB in einer Kontroll- und Auswahlpflicht
2. Betrieb	Betrieb Im Sinne der TRVB 119 O	In der Arbeitsstättenverordnung wird der Begriff des Betriebes durch den Begriff der Arbeitsstätte präzisiert. Ein Kontext dazu	Betrieb Im Sinne der TRVB 119 O	ABGELEHNT: Siehe Begriffsbestimmungen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	subsumieren der Begriff „Betrieb“ und dessen Abwandlungen (z.B. Betriebsanlage, betrieblicher Brandschutz, usw.) gewerbliche, industrielle und sonstige Betriebe sowie insbesondere auch die unter Teil IV angeführten besonderen Nutzungen.	kann rechtliche Klarheit schaffen:	subsumieren der Begriff „Betrieb“ und dessen Abwandlungen (z.B. Betriebsanlage, betrieblicher Brandschutz, usw.) gewerbliche, industrielle und sonstige Betriebe sowie insbesondere auch die unter Teil IV angeführten besonderen Nutzungen, vgl. dazu ASchG § 2 (3).	Pkt. 2 „Betrieb“, die nicht nur Betriebe nach ASchG umfassen
2. Außerbetrieblicher (externer) Brandschutzbeauftragter in Kontext mit 4.1.1	Zu 2 Person, die nicht im Betrieb angestellt ist oder von Dienstleistungsunternehmen beigelegt wird und welche die Aufgaben des organisatorischen Brandschutzes in Analogie zu einem internen Brandschutzbeauftragten übernimmt.  Zu 4.1.1 <i>Hinweis: Der Brandschutzbeauftragte muss eine maßgebliche Stellung (entsprechende Durchsetzungsmöglichkeit) im Betrieb einnehmen.</i>	In wie weit hat ein externer BSB Durchsetzungsmöglichkeiten wie im Hinweis zu 4.1.1 gefordert, da er über vertragliche Vereinbarungen tätig wird und so beratend für den Auftraggeber wirkt?  Insofern kann der BSB wie auch im öffentlichen Dienst lediglich beratend für seinen Auftraggeber (Dienstgeber) tätig sein. Dbgzl. Ist hier eine entsprechende Erklärung zu implementieren!  Vgl. dazu auch Punkt 4.1.5	Zusatz für Rechte bei externen BSB bzw. BSB im öffentlichen Dienst!  Verweis auf 4.1.5 (1) -> Zusammenführung oder Verweis erforderlich	ABGELEHNT:  die Richtlinie behandelt allgemein betrieblichen Brandschutz und kann nicht für jede Detailfrage Aussagen treffen.
2.	Außerbetrieblicher (externer) Brandschutzbeauftragten	Hinweis das externe Brandschutzbeauftragte in einem sicherheitstechnischen Zentrum verankert sein müssen.	Ein externer Brandschutzbeauftragter kann nur als Angehöriger eines Sicherheitstechnischen Zentrums mit entsprechender gewerberechtlicher Genehmigung agieren Siehe WKO Auflagen eines gebundenen Gewerbes	TEILWEISE ANGENOMMEN: arbeitsrechtliche Belange von extern beauftragten Firmen werden in diesem Regelwerk nicht geregelt;  in der Definition wird ergänzt: Hinweis auf gewerbe- und arbeitsrechtliche Voraussetzungen
3.	Anwendung	Einbeziehung Auflagen aus dem Brandschutzkonzept	Brandschutzbeauftragter können auch in Brandschutzkonzepten	ANGENOMMEN:

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			als Forderung für den Betriebsbrandschutz gefordert sein	Hinweis: Das Erfordernis einer betrieblichen Brandschutzorganisation kann sich auch aus den Festlegungen in einem Brandschutzkonzept ergeben.
3.	„technische Brandschutzeinrichtungen“	Genauere Definition erforderlich	In der TRVB 001 nicht vorhanden, sollte aufgenommen werden, eventuell gem. der ÖNORM Z 1000-2 (4.3.3)	ANGENOMMEN: technische Brandschutzeinrichtungen wie in Pkt. 4.1.3.7 gelistet. Es erfolgt noch eine zusätzliche Unterscheidung zwischen technischen BSE und anlagentechnischen BSE (wie BMA, Sprinkler,...)  Hinweis: der Vorschlag bezieht sich auf eine zurückgezogene Normversion
3		Kontext zu Punkt 1.1 ist nicht gegeben – es fehlt demnach die Notwendigkeit aufgrund versicherungsspezifischer Vorgaben – es wird um Ergänzung bzw. Zusammenführung der Punkte zwecks vereinfachter Lesbarkeit ersucht		ABGELEHNT:  Kommentar enthält keinen Textvorschlag für eine Änderung
3	in Objekten, für die eine Brandschutzorganisation gemäß dieser TRVB behördlich vorgeschrieben wurde oder gesetzlich erforderlich ist, oder	Wird dieser Satz so stehengelassen bedeutet das, dass erst behördlich genehmigte Neu-, Zu- und Umbauten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf anzuwenden ist. Dh. in weiterer Folge, dass bisherige behördliche Vorschriften nicht angetastet werden, obwohl dieser vorliegende Entwurf Stand der Technik sein soll. Wir ersuchen um Klarstellung, ob das der Zielvorstellung der Verfasser entspricht. Geforderte „Organisatorische Maßnahmen“ sollten aufgrund des Standes der Technik jederzeit nachgezogen werden.	Wir ersuchen um Klarstellung, ob das der Zielvorstellung der Verfasser entspricht. Änderung des organisatorischen Brandschutzes auf Basis Stand der Technik ermöglichen!	ABGELEHNT:  Diese TRVB regelt den Anwendungsbereich, ob der Stand der Technik nachzuführen ist, ist eine rechtliche Frage.
3	wenn aus risikopolitischen Überlegungen	Hier wird der Begriff „risikopolitisch“ ohne weiterer Erklärung und Ausführung neu eingeführt, auch wird „Risiko“ per se in der TRVB 001 nicht weiter definiert – eine Definition hin Hinblick auf zB ISO 31000 bzw. die zugehörigen ONR bzw. zukünftigen	Ergänzung um die Definition des Begriffes „Risiko“ und „risikopolitisch“	ABGELEHNT:  Die Begriffe „Risiko“ und „risikopolitisch“ brauchen nicht



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		ÖNormenreihe fehlt.		näher definiert zu werden.
4	Sie hat die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes sowie im Regelfall auch des Vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.	Vorwiegend liegt die Aufgabe der Betriebsfeuerwehr (speziell geschulte Mitarbeiter im Betrieb) mit den Vorbeugenden Maßnahmen eine Brandentstehung verhindern zu können bzw. bei einem Schadenseintritt diesen durch geeigneten baulichen, anlagentechnischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zu begrenzen. Erst dann "greift" der Abwehrende Brandschutz durch die Betriebsfeuerwehr, gegebenenfalls in Verbindung mit der öffentlichen Feuerwehr.	Sie hat grundsätzlich die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes sowie im Regelfall auch den Abwehrenden Brandschutz wahrzunehmen.	ANGENOMMEN: Punkt wird umformuliert: (Seite 4, 2. Satz) Sie hat grundsätzlich die Aufgaben des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Im Regelfall hat der BTFKdt die Aufgaben des BSB wahrzunehmen. In besonders gelagerten Fällen kann die Durchführung dieser beiden Aufgaben dieser beiden Funktionen auch getrennt werden. Dabei hat jedenfalls eine entsprechende Abstimmung zwischen den Fachbereichen zu erfolgen.
4	Die Bestellung des KDT der Betriebsfeuerwehr wird empfohlen.	In der Praxis, besonders bei größeren Arealen nicht umsetzbar. Irgendetwas wird im Einsatzfall vernachlässigt: Der Einsatzleiter am Einsatzort oder der BSB am Sammelplatz (Wenn kein Sammelplatzkoordinator benannt ist.	Umformulierung oder zumindest keine explizite Empfehlung.	ABGELEHNT: Betriebsbrandschutzorganisation ist innerbetrieblich im Hinblick auf Gegebenheiten und Ressourcen festzulegen (BSO)
4.	Die Bestellung des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zum Brandschutzbeauftragten wird empfohlen.	In Betrieben mit Betriebsfeuerwehren, in denen zusätzlich z.B. hohe Mitarbeiterzahlen, eine große Anzahl an Brandschutztechnischen Anlagen, etc. vorhanden sind oder dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr nicht die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, könnte es erforderlich werden eine andere Person zum Brandschutzbeauftragten zu bestellen. In diesem Fall ist aber sicherzustellen, dass der Kommandant der Betriebsfeuerwehr trotzdem maßgeblich in die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten mit eingebunden ist.	(...) wird empfohlen, zumindest ist der Kommandant der Betriebsfeuerwehr zum stellvertretenden Brandschutzbeauftragten zu bestellen..	ABGELEHNT: Betriebsbrandschutzorganisation ist innerbetrieblich im Hinblick auf Gegebenheiten und Ressourcen festzulegen (BSO)

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4	Brandschutzorganisation, dritter Satz: Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann durch die Betriebsleitung freiwillig erfolgen oder aber aus landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen sowie behördlichen Vorschriften resultieren.	Ersuche um Ergänzung eines weiteren Satzes unmittelbar nach dem zitierten Satz, um klarzustellen, dass durch die Bestellung von Brandschutzorganen die Verantwortlichkeit für den Brandschutz dennoch bei der obersten Leitung bleibt:	Die Bestellung von Brandschutzorganen entbindet die oberste Leitung nicht von ihrer übergeordneten Verantwortung im Betrieb, es sei denn es erfolgt eine verantwortliche Bestellung im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes.	ANGENOMMEN: Prüfung des Gesetzesverweises erforderlich...§ 23 ArbIG
4	Brandschutzorganisation, dritter Absatz, letzter Satz: Die Bestellung des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zum Brandschutzbeauftragten wird empfohlen.	bitte um Ergänzung zu diesem Satz, da es z.B. in NÖ gesetzliche Pflicht ist, den Kdt. der BtF zum BSB zu ernennen.	Die Bestellung des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zum Brandschutzbeauftragten wird empfohlen, sofern nicht in gesetzlichen Bestimmungen ohnehin eine derartige Pflicht dazu besteht.	ANGENOMMEN
4	Liegt für einen konkreten Betrieb ein gesetzliches Erfordernis für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nicht vor und wird ein solcher nicht durch die Betriebsleitung ernannt, so liegt die Verantwortlichkeit für die brandschutztechnischen Belange alleine bei der Betriebsleitung.	Dies gilt ebenfalls im öffentlichen Dienst – der Dienstgeber kann nicht rechtswirksam die Verantwortlichkeit des §9(2) VStG-Verantwortlichen dem Brandschutzbeauftragten übertragen.	Ergänzung um diesen Hinweis: <i>Dies gilt ebenfalls im öffentlichen Dienst – der Dienstgeber kann nicht rechtswirksam die Verantwortlichkeit des §9(2) VStG-Verantwortlichen dem Brandschutzbeauftragten übertragen.</i>	ABGELEHNT: Die Rechtsfrage nach der Verantwortlichkeit iS § 9 VStG ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie
4	Sie hat die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes sowie im Regelfall auch des Vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen. Die Bestellung des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr zum Brandschutzbeauftragten wird empfohlen.	Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass bei anderslautender Aufgabenteilung die Agenden des vorbeugenden Brandschutzes durch einen geeigneten BSB erfolgen können.		ABGELEHNT: Kommentar enthält keinen Textvorschlag für eine Änderung

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4	Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Brandschutzbeauftragte eines oder mehrerer Brandschutzwarte bedienen.	Der Verweis auf die Tabelle zur Ermittlung der BSW erscheint zielführend	..... oder mehrerer Brandschutzwarte bedienen. (vgl. Tabelle 2 Empfehlung für die nutzungsspezifische Ermittlung der erforderlichen BSB-BSW)	ANGENOMMEN
4	... (z.B. Mitglied einer Brandschutzgruppe oder eines Interventionsdienstes)	Der Begriff der BSG wird hier erstmals in dieser TRVB angewandt. Der Begriff wurde in der AStV eliminiert und gilt dort nur mehr in Betriebsstätten, deren Bescheide darauf abzielen. Aufgrund welcher Bestimmungen wird derzeit eine Brandschutzgruppe installiert?	Die Brandschutzgruppe ist gem. TRVB als gleichwertige Organisation bei Erhaltung des Schutzzieles anzuführen.	ABGELEHNT: Die BSG ist wohl nicht mehr in der AStV enthalten, sehr wohl aber in manchen landesrechtlichen Bestimmungen. In dieser TRVB wird auch nicht die Rechtsgrundlage für die Bestellung einer BSG behandelt, sondern werden ausschließlich die Aufgaben einer BSG definiert.
4.	Letzter Satz Seite 3: Liegt für einen konkreten Betrieb ein gesetzliches Erfordernis für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nicht vor und wird ein solcher nicht durch die Betriebsleitung ernannt, so liegt die Verantwortlichkeit für die brandschutztechnischen Belange alleine bei der Betriebsleitung.	Formulierung!	Liegt für einen konkreten Betrieb kein gesetzliches Erfordernis für die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie keine Ernennung durch die Betriebsleitung vor, so ist für sämtliche Brandschutzbelange (oder organisatorischen Brandschutz) alleine die Betriebsleitung verantwortlich.	ANGENOMMEN
4.	Erster Satz Seite 4: Ist in einem Betrieb eine vom zuständigen Landesfeuerwehrverband anerkannte Betriebsfeuerwehr installiert (vorgeschrieben oder freiwillig), so ist diese Teil der Brandschutzorganisation. Sie hat die	Reihenfolge! VB vor Abwehrenden BS	Ist in einem Betrieb eine vom zuständigen Landesfeuerwehrverband anerkannte Betriebsfeuerwehr installiert (vorgeschrieben oder freiwillig), so ist diese Teil der Brandschutzorganisation. Sie hat im Regelfall die Aufgaben	ANGENOMMEN. Punkt wird umformuliert: (Seite 4, 2. Satz) Sie hat grundsätzlich die Aufgaben des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes sowie im Regelfall auch des Vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.		des Vorbeugenden Brandschutzes sowie des Abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen.	wahrzunehmen. Im Regelfall hat der BTFKd die Aufgaben des BSB wahrzunehmen. In besonders gelagerten Fällen kann die Durchführung dieser beiden Aufgaben dieser beiden Funktionen auch getrennt werden. Dabei hat jedenfalls eine entsprechende Abstimmung zwischen den Fachbereichen zu erfolgen.
4.	Abbildung 1	Bessere Darstellung – BTF ersetzt (im Regelfall) BSB, BSW, BSG BSG unterstützt BSB		ANGENOMMEN: es wird ein Vorschlag für die Optimierung der Grafik erarbeitet
4.1	Brandschutzbeauftragter (BSB und BSB-Stellvertreter)  Brandschutzbeauftragte sind volljährige Personen mit einem ausreichenden technischen Verständnis und mit einer Ausbildung gemäß TRVB 117 O, welche die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes wahrnehmen	Ersuche um Umformulierung, damit in den Betrieben/den obersten Leitungen klar ist, dass es für die Bestellung von Brandschutzorganen bestimmte Voraussetzungen gibt.  Beispielhaft sind Formulierungen über Eigenschaften von BSB auch unterschiedlichen Landesgesetzen zu entnehmen (bei Interesse: <a href="https://www.bsc-gmbh.at/app/download/5782006255/Notwendigkeit+von+Brandschutzbeauftragten+2019-09+V3.0.pdf">https://www.bsc-gmbh.at/app/download/5782006255/Notwendigkeit+von+Brandschutzbeauftragten+2019-09+V3.0.pdf</a> ). Z.B. Burgenland, Tirol	Zum Brandschutzbeauftragten (BSB und BSB-Stellvertreter) kann nur bestellt werden, wer volljährig ist, körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt (Ausbildung nach TRVB 117 O für die Wahrnehmung der Funktion als BSB, BSB-Stv.).	ABGELEHNT: bestehende Formulierung ist ausreichend
4.1	... ist es grundsätzlich dem Betrieb selbst überlassen, ob ein interner oder externer (außerbetrieblicher) Brandschutzbeauftragter bestellt wird.	Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass der BSB exzellente Ortskenntnisse über den Betrieb aufweisen muss.	Ergänzung um den Hinweis:  Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass der BSB exzellente Ortskenntnisse über den Betrieb aufweisen muss.	TEILWEISE ANGENOMMEN:  „exzellente“ Ortskenntnisse sind nicht zwingend Voraussetzung für einen externen BSB  Letzter Satz wird ergänzt: ...namhaft zu machen, die über eine ausreichende Orts-

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				Betriebs- und Gefahrenkenntnis für den jeweiligen Betrieb verfügt.
4.1.1	Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und -in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes -gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-Stv.) schriftlich zu bestellen. [...]	- Streichung des Wortes gegebenenfalls - Ein Stellvertreter muss auf Grund der ständigen Verfügbarkeit eines BSB obligatorisch sein!  Vertretung im Krankenstand oder Urlaub des BSB  Anmerkung: Muss auch in der Tabelle 2 berücksichtigt werden.	Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und -in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes - ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-Stv.) schriftlich zu bestellen. [...]	Die Verpflichtung der Bestellung eines BSB-StV oder einer ständigen Anwesenheit wird seitens der AG nicht erkannt.  Durch den Vorsitzenden wird eine offizielle Anfrage an das ZAI hinsichtlich der „ständigen Verfügbarkeit“ eines BSB gestellt (Verweis auf § 43 AStV)
4.1.1	Hinweis: Der Brandschutzbeauftragte muss eine maßgebliche Stellung (entsprechende Durchsetzungsmöglichkeit) im Betrieb einnehmen.	Das Wort MUSS durch SOLL ersetzen, da in der Praxis dies NIE vorkommt. BSB sind oft in den unteren Reihen angesiedelt – ist aber auch egal – er muss ja nur nach oben melden und dort muss dann umgesetzt werden!  Wie soll die Behörde bei Kontrollen dies kontrollieren ob jemand eine „maßgebliche“ Stellung hat. Was ist maßgeblich? GF? Abteilungsleiter? Lagerleiter? Putzfrau (denn die hat alle Schlüssel)? Wer beurteilt? wer entscheidet? Dies ist kaum zu realisieren.	Der BSB soll eine maßgebliche Stellung im Betrieb haben.	TEILWEISE ANGENOMMEN: es wird ein Hinweis ergänzt, dass die oberste Leitung ein Auswahlverschulden treffen kann, wenn ungeeignete Personen bestellt werden; MUSS bleibt aufrecht.  ...Verweis auf § 1315 ABGB
4.1.1	<i>Hinweis: Der Brandschutzbeauftragte muss eine maßgebliche Stellung (entsprechende Durchsetzungsmöglichkeit) im Betrieb einnehmen.</i>	Siehe Kommentar zu 2		Siehe oben
4.1.1	... gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-Stv.) schriftlich...	Fehlender Verweis auf Tabelle 2	... zu bestellen (vgl. Tabelle 2 Empfehlung für die nutzungsspezifische Ermittlung	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			der erforderlichen BSB-BSW)...	
4.1.2	Ausbildung, zweiter Absatz: Sofern technische Brandschutzeinrichtungen und besondere Gefährdungen vorhanden sind, ist die Teilnahme an entsprechenden Seminaren (erweiterte Grundausbildung gemäß TRVB 117 O) erforderlich	Technische Brandschutzeinrichtungen und besondere Gefährdungen sind keine gemeinsame Voraussetzung, sondern jede für sich bereits ein Kriterium für die Erweiterte Ausbildung. Daher bitte das Wort „und“ durch „oder“, möglicherweise „und/oder“ ersetzen.	Sofern technische Brandschutzeinrichtungen <b>oder</b> besondere Gefährdungen vorhanden sind, ist...	ANGENOMMEN
4.1.2	Ausbildung, letzter Satz: Der BSB und BSB-Stv. haben sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischem Wissensstand zu halten.	Die Pflicht, sich ständig im Sinne des Stands der Technik zu bilden, obliegt dem Arbeitgeber (siehe ArbeitnehmerInnenachutzgesetz). Zur gesetzlichen Instandhaltung im Sinne der Baugesetze der Bundesländer sind die Eigentümer verpflichtet. Damit sollte der zitierte Satz um einen wichtigen Inhalt bzw. um einen weiteren Satz ergänzt werden:	Der BSB und BSB-Stv. haben sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischem Wissensstand zu halten, wofür ihnen seitens des Arbeitgebers ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.	ANGENOMMEN
4.1.2	<i>Hinweis: Diesbezüglich wird auch auf Vorschriften über die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten in § 43 Arbeitsstättenverordnung - AStV, verwiesen.</i>	Dies führt zu Verwirrungen, da dieser Passus nur für jene BSB gelten kann, die auch nach ASchG bzw. AStV bestellt wurden.		ANGENOMMEN: es wird ergänzt: ...die Ausbildung von BSB und BSW <b>zB</b> in § .....
4.1.2	Der BSB und BSB-Stv. haben sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischem Wissensstand zu halten.	Dies ist hinlänglich in der TRVB 117 O beschrieben. Verweis erscheint ausreichend	Bzgl. Weiterbildung wird auf die TRVB 117 O verwiesen.	ABGELEHNT: Die Forderung nach regelmäßiger Weiterbildung gehört in die TRVB 119, die Ausbildung selbst wird in der TRVB 117 geregelt.
4.1.3	Aufgaben .....	Siehe sinngemäß Punkt • Ausarbeitung <u>und Umsetzung</u> der Brandschutzorganisation	• Veranlassung der Ausarbeitung <u>und Anpassung</u> von Brandschutzplänen (siehe	ANGENOMMEN:

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen (siehe Pkt. 4.1.3.2)</li> <li>• Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen (siehe Pkt. 4.1.3.3)</li> </ul> <p>Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen (siehe Pkt. 4.1.3.7)</p> <p>Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (siehe Pkt. 6.)</p>		<p>Pkt. 4.1.3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen <u>sowie der daraus resultierenden Mängelbehebung</u> (siehe Pkt. 4.1.3.7)</li> </ul> <p>Gleiche Begrifflichkeit verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freigabe von <u>Feuer- und Heißarbeiten</u> (siehe Pkt. 6.)</li> </ul>	
4.1.3	<p>Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen insbesondere:</p>	<p>Damit keine Missverständnisse bei dem BSB entsteht, und der Eindruck entsteht, dass diese Aufgaben nur von ihm durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen insbesondere die Durchführung bzw. die Veranlassung folgender Aufgaben:</p>	<p>TEILWEISE ANGENOMMEN:</p> <p>Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind durch die oberste Leitung im Einvernehmen mit diesem festzulegen und können die Umsetzung bzw Veranlassung insbesondere folgender Maßnahmen umfassen:</p> <p>Die Beantwortung der Anfrage beim ZAI soll abgewartet werden.</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.1.3	Gegebenenfalls Übertragung von Aufgaben, zweiter Punkt: Mitwirkung bei der Evakuierung der Arbeitsstätte	Ob hier nicht die Räumung der Arbeitsstätte gemeint ist, da eine „Evakuierung“ eine länger andauernde externe Unterbringung vorsieht.	Mitwirkung bei der <i>Räumung</i> der Arbeitsstätte	ANGENOMMEN: Ergänzung um <b>Räumung bzw</b> Evakuierung  Hinweis: Räumung entsprechend ÖNORM F 1000 in TRVB 001 aufnehmen
4.1.3 Seite 4	Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen	Der Brandschutzbeauftragte verfügt zumeist über beste Ortskenntnisse, Kenntnisse über Gefahrenstellen und oft hat er auch Kenntnis über brandschutztechnisch verbesserungswürdige Zustände, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren verbessert werden könnten. Auch empfiehlt es sich behördliche Bescheide dem Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen.	Durchführung bzw. Veranlassung und Sicherstellung der Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen	ABGELEHNT: mit dem Hinweis in der Einleitung, dass die Durchführung auch veranlasst werden kann, abgedeckt (siehe oben)
4.1.3 Seite 4	Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen (...)	Unterweisung kann auch von als BSB-ausgebildeten Brandschutzwarten durchgeführt werden	Durchführung bzw. Veranlassung der Durchführung der Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen (...)	ABGELEHNT: mit dem Hinweis in der Einleitung, dass die Durchführung auch veranlasst werden kann, abgedeckt (siehe oben)
4.1.3 Seite 4	Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten	Die Freigabe kann auch von einem „entsprechend ausgebildeten Brandschutzorgan“ erfolgen (siehe Pkt. 6.1)	Freigabe bzw. Veranlassung der Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten	ABGELEHNT: mit dem Hinweis in der Einleitung, dass die Durchführung auch veranlasst werden kann, abgedeckt (siehe oben)
4.1.3 Seite 4	Darüber hinaus können folgende Aufgaben gegebenenfalls übertragen werden:	Der Brandschutzbeauftragte verfügt zumeist über beste Ortskenntnisse, Kenntnisse über Gefahrenstellen und oft hat er auch Kenntnis über brandschutztechnisch verbesserungswürdige Zustände, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren verbessert werden könnten. Auch empfiehlt es sich behördliche Bescheide dem Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen.	Es wird empfohlen den Brandschutzbeauftragten in behördliche Genehmigungsverfahren bei Aus- und Umbauten als Ansprechpartner der behördlichen Amtssachverständigen mit einzubeziehen,	ABGELEHNT: Beziehung ist eine Entscheidung der Unternehmensleitung
4.1.3	Darüber hinaus können folgende Aufgaben gegebenenfalls übertragen	ist unnötig, da erste Löschhilfe von ALLEN zu leisten ist. den BSB damit zu beauftragen ist irreführend (statt zu löschen rufen die		TEILWEISE ANGENOMMEN: Bei den „allgemeinen



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	werden: •Bekämpfung von Entstehungsbränden	Mitarbeiter den BSB).		Aufgaben“ (Punkt darüber) wird ergänzt:  Vorbereitung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden  UND Mitwirkung bei der Evakuierung der Arbeitsstätte wird ebenfalls zum Punkt darüber verschoben.
4.1.3	BEITRAG AG: „Darüber hinaus können folgende Aufgaben gegebenenfalls übertragen werden.“	Präzisierung, damit der Sinn klar erkennbar wird	Darüber hinaus kann der BSB für folgende Aufgaben herangezogen werden:	ANGENOMMEN ☺
4.1.3	Aufgaben, erster Punkt Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzorganisation	Wäre ich Arbeitgeber (oder Eigentümer) würde ich mir seitens des BSB weder die Ausarbeitung, noch die Umsetzung der Brandschutzorganisation vorgeben lassen. Das würde ich als einen Eingriff in die Kompetenz der obersten Leitung sehen, womit ich empfehle, dies durch Umformulierung zu entschärfen.	Mitwirkung bei der Ausarbeitung und der Umsetzung der Brandschutzorganisation gemeinsam mit der obersten Leitung	TEILWEISE ANGENOMMEN: - Umformulierung: Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzorganisation im Einvernehmen mit der obersten Leitung
4.1.3	Aufgaben, fünfter Punkt Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen	Ohne die Verfügungsgewalt entsprechender finanzieller Mittel wird dem BSB diese Veranlassung nicht möglich sein. Interne BSB haben selten ein eigenes Budget und können damit nur „mitwirken“. Externe BSB werden das auch nicht „veranlassen“ können. Ich empfehle, dies durch Umformulierung zu entschärfen.	Empfehlung der Veranlassung zur Ausarbeitung von Brandschutzplänen sowie Mitwirkung bei der Erstellung	ABGELEHNT: Empfehlung ist nicht ausreichend
4.1.3	Aufgaben, achter Punkt ... einschließlich der Unterweisung in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe	Ohne die örtlich zuständige Feuerwehr wird die <i>Unterweisung in Erweiterter Löschhilfe</i> nicht nur sehr theoretisch, sondern unmöglich sein. Tatsächlich ist diese <i>Unterweisung in Erweiterter Löschhilfe</i> für Betriebsangehörige auch gar nicht erforderlich.  Damit kann ein BSB <i>diese Unterweisung</i> nicht durchführen, sondern nur Informationen über Mittel der Erweiterten Löschhilfe geben. Ich empfehle daher die Änderung dieses Punkts:	Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten Löschhilfe (siehe Pkt. 4.1.3.4), in der auch Informationen über etwaige	ABGELEHNT: der Vorschlag entspricht nicht der Definition der Erweiterten Löschhilfe

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Maßnahmen der Erweiterten Löschhilfe empfohlen sind.	
4.1.3	ANMERKUNG AG:	Klarstellung (singemäß): durch die oberste Leitung ist festzulegen, ob und in welchem Umfang der BSB zu Anordnungen an Mitarbeiter und weitere Personen berechtigt bzw allenfalls verpflichtet ist		Hinweis, ggf auch Ergänzung im Bestellungsformular BSB
4.1.3	Aufgaben, achter Punkt Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	Ich empfehle, dies durch Umformulierung zu entschärfen, da die Verantwortlichkeit über den Erhalt des behördlich bewilligten Zustands bei der obersten Leitung liegt und nicht beim BSB	Vorschlag über Maßnahmen und Mitwirkung bei der Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	Anordnungsbefugnis ist zu klären, siehe oben  ALLGEMEIN: Die Überschrift ist zu ergänzen:  Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Bedarfsfall im Einvernehmen mit der obersten Leitung abzustimmen und umfassen insbesondere:
4.1.3	Aufgaben, neunter Punkt Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen	Ohne die Verfügungsgewalt entsprechender finanzieller Mittel wird dem BSB diese Veranlassung nicht möglich sein. Interne BSB haben selten ein eigenes Budget und können damit nur „mitwirken“. Externe BSB werden das auch nicht „veranlassen“ können. Ich empfehle, dies durch Umformulierung zu entschärfen.	Wahrnehmung der Fristen betreffend periodische Überprüfungen, (Wartung, Instandhaltung, Revisionen, u.dgl.) von brandschutzrelevanten Einrichtungen und Empfehlung zur Veranlassung derartiger Überprüfungen durch die oberste Leitung	ABGELEHNT: Veranlassung ist nicht automatisch Bestellung, Veranlassung kann auch die bloße Mitteilung an die oberste Leitung bedeuten
4.1.3	Aufgaben, zehnter Punkt Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen	Ich empfehle, dies zu ändern:  1. Umformulierung/Entschärfung, da die Verantwortlichkeit über Räumungsübungen sowie die (unternehmerische) Entscheidung über eine Räumung definitiv bei der obersten Leitung liegt und nicht beim BSB (Achtung: hohe Kosten!).	Planung von Brandalarm- und Räumungsübungen in Arbeitsstätten (Nicht-Wohngebäude) gemeinsam mit der Obersten Leitung und Mitwirkung bei der Durchführung dieser Übungen	TEILWEISE ANGENOMMEN: siehe Anmerkung der AG im folgenden Pkt. (auch die Durchführung kann veranlasst werden)  Ergänzung: (wo gesetzlich oder behördlich

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		2. In Wohngebäuden ist eine Räumungsübung fraglich/praxisfremd, womit sich dieser Punkt nur auf Nicht-Wohngebäude beziehen kann.  Im vorgeschlagenen Punkt 4.1.3.8 ist die Relativierung ohnehin bereits eingeflossen		vorgeschrieben)
4.1.3	ANMERKUNG AG Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten umfassen insbesondere		Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind durch die oberste Leitung im Einvernehmen mit diesem festzulegen und können die Umsetzung bzw. Veranlassung insbesondere folgender Maßnahmen umfassen:	ANGENOMMEN
4.1.3	Aufgaben	Einbeziehung Auflagen aus dem Brandschutzkonzept	Überwachung der Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.	ABGELEHNT: Ist nicht Aufgabe des BSB und kann im Einzelfall durch die Betriebsleitung auch mit dem BSB vereinbart werden.
4.1.3	Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen	BS-Eigenkontrollen können auch delegiert werden, wie zB an BSW bzw. auch an externe Firmen (zB Schottüberprüfungen)	Durchführung bzw. Veranlassung von Brandschutz-Eigenkontrollen	ABGELEHNT: mit dem Hinweis in der Einleitung, dass die Durchführung auch veranlasst werden kann, abgedeckt
4.1.3	Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen (siehe Pkt. 4.1.3.3)	Es fehlt die Verpflichtung für den BSB für die Veranlassung zur Ausarbeitung von Fluchtwegs- und Evakuierungsplänen (bzw. -ordnungen) in Abhängigkeit von der Nutzung.	von Brandschutzplänen, Fluchtwegs- und Evakuierungsplänen (bzw. -ordnungen) in Abhängigkeit von	ANGENOMMEN: Wird auf Seite 5 bei den ggf zu übertragenden Aufgaben eingefügt.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: **119 O**

Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am  
10.03.2021

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			der Nutzung.	Hinweis AG: Den Satz allgemein formulieren und nicht explizit für Fluchtwegspläne...
4.1.3	Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen (siehe Pkt. 4.1.3.8)	Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen	.. und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen	ANGENOMMEN
4.1.3	Darüber hinaus können folgende Aufgaben gegebenenfalls übertragen werden:	Dies ist nur in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten möglich	Darüber hinaus können in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Nutzungen folgende Aufgaben gegebenenfalls übertragen werden:	ANGENOMMEN: Wird auf Seite 5 bei den ggf zu übertragenden Aufgaben eingefügt.  Hinweis AG: Den Satz allgemein formulieren und nicht explizit für Fluchtwegspläne...
4.1.3	Beratung der Betriebsleitung (Versicherungsbedingungen)	Dies ist eine grundsätzliche Aufgabe von BSB, nicht nur in Abhängigkeit von Versicherungsbedingungen und gehört damit unter die Aufzählung der Aufgaben des BSB	Verschiebung unter Punkt 4.1.3 Aufgaben des BSB	ABGELEHNT: wird nicht als grundsätzliche Aufgabe des BSB gesehen.
4.1.3	Die im konkreten Fall übertragenen Aufgaben und die diesbezüglichen Berechtigungen sind im Formblatt „Bestellung zum Brandschutzbeauftragten“ (Anhang 1) festzulegen.	Bei hauptberuflichen BSB können die Aufgaben auch in entsprechenden Stellenbeschreibungen verfasst werden. Die Formblattvorschrift ist nicht zwingend vorzuschreiben, lediglich die Festlegung der Aufgabenzuteilung.	Die im konkreten Fall übertragenen Aufgaben und die diesbezüglichen Berechtigungen sind zB im Formblatt „Bestellung zum Brandschutzbeauftragten“ (Anhang 1) oder in anderer geeigneter Form festzulegen.	ANGENOMMEN  Die im konkreten Fall übertragenen Aufgaben und die diesbezüglichen Berechtigungen sind in geeigneter Form festzuhalten (zB Formblatt „Bestellung zum Brandschutzbeauftragten“ - Anhang 1).
4.1.3.1	Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung (BSO)	Die BSO muss, egal ob für Betriebe mit technischen Brandschutzeinrichtungen oder komplexen Betriebsanlagen so ausgestaltet sein, dass sie grundsätzliche innerhalb einer	Neuaufstellung und -gliederung der BSO-Regelungen gem.	ABGELEHNT: Kommentar enthält keinen konkreten

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	einschließlich der Festlegung des Verhaltens im Brandfall – Generelle Überarbeitung des Aufbaues dieses Punktes	Arbeitsstätte für alle MitarbeiterInnen bzw. Personen gleichermaßen gültig ist. Eine Unterscheidung ist auch aus Unterweisungsgründen abzulehnen.  Ggf. soll über Zusätze zur allgemeinen BSO für besondere Bereiche Regelungen getroffen werden (zB im Krankenhausbereich Laborordnung, Produktionsbetriebe: Lackiererei).  Detaillierte Regelungen können nicht nur für ganze Gebäude zutreffend sein, sondern auch für Teile von Gebäuden bzw. Betriebsbereichen.	Begründung	Vorschlag für eine Änderung
4.1.3.1	Die Brandschutzordnung (BSO) ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall	Der Arbeitsstättenbegriff ist aufzunehmen (siehe Punkt 2	eines Gebäudes oder Betriebes bzw. einer Arbeitsstätte im Brandfall	ABGELEHNT: siehe Definition „Betrieb“ i.S. dieser TRVB
4.1.3.1	Es gibt keine allgemein gültige Vorlage, für jedes Gebäude muss daher eine individuelle Version nach einer Gefährdungsanalyse erstellt werden.	Die BSO muss so ausgestaltet sein, dass sie innerhalb einer Arbeitsstätte für alle MitarbeiterInnen bzw. Personen gleichermaßen gültig ist. Eine Unterscheidung ist auch aus Unterweisungsgründen abzulehnen.  Ggf. kann über Zusätze zur allgemeinen BSO für besondere Bereiche Regelungen getroffen werden (zB im Krankenhausbereich Laborordnung, Produktionsbetriebe: Lackiererei).	Es ist für die Arbeitsstätte bzw. Betrieb eine allgemein gültige BSO zu erstellen, ggf. sind für besonders gefährdete Bereiche Zusätze zur BSO zu definieren.	ABGELEHNT: bestehende Formulierung ist ausreichend
4.1.3.1	Die BSO ist bei Inkrafttreten, nach jeder Änderung und periodisch wiederkehrend (zumindest dreijährlich) allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, für neu eintretende ArbeitnehmerInnen gilt dies bei Dienstantritt.  <i>Hinweis: Unter nachweislicher Kenntnisnahme werden die schriftliche Bestätigung des Erhalts und die Verpflichtung zur Einhaltung der BSO</i>	Woher kommt die dreijährliche Verpflichtung, wo zumindest <u>einmal jährlich</u> im ASchG die MitarbeiterInnen zu unterweisen sind? Die im Hinweis angeführte schriftliche Bestätigung bei der wiederkehrenden Kenntnisnahme ist nicht nachvollziehbar, da Änderungen jedenfalls zur Kenntnis gebracht werden müssen und Schulungen und Unterweisungen ohnedies gem. ASchG nachweislich zu dokumentieren sind.  Es müssen auch andere Nachweise, zB wenn ein entsprechendes Anweisungssystem des Arbeitgebers vorhanden oder zB ein QM-System implementiert ist, auch ausreichend sein. Wenn das Anliegen der 3-jährigkeit auf KMU's abzielt, sollte das auch vermerkt werden.	Ersuchen um Klarstellung bzw. Erläuterung ggf. Korrektur	ABGELEHNT: Hinweis AG – Formulierung in Bezug auf ASchG recherchieren (siehe § 14 ASchG)

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>verstanden (siehe Anhang 9).</i>			
4.1.3.1	Brandschutzordnung für Betriebe mit technischen Brandschutzeinrichtungen (Muster siehe Anhang 5) und Mehrteilige Brandschutzordnung für komplexe Betriebsanlagen (Muster siehe Anhang 6)	Siehe Anmerkung zu Beginn Punkt 4.1.3.1 - > Neuaufbau dieses Kapitels	Siehe Anmerkung zu Beginn Punkt 4.1.3.1 - > Neuaufbau dieses Kapitels	ABGELEHNT: Kommentar enthält keinen konkreten Vorschlag für eine Änderung
4.1.3.1	Erster Satz Die Brandschutzordnung (BSO) ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen.	Reihenfolge beachten: zuerst will man verhüten, dann Maßnahmen setzen falls es brennen sollte	Die Brandschutzordnung (BSO) ist eine zusammenfassende Regelung für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen sowie für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall.	ANGENOMMEN
4.1.3.1	..... Gefährdungsanalyse .....	Begriff ist nicht erklärt! Was versteht man darunter?		ANGENOMMEN: Satz wird wie folgt umformuliert: Für jedes Objekt ist eine individuelle Version nach Betrachtung der betrieblichen Gegebenheiten und möglichen Brandgefahren zu erstellen. In Abhängigkeit von diesen betrieblichen Eigenarten ist die Brandschutzordnung in differenzierter Weise zu erstellen. Dies kann sein:....
4.1.3.1	In der Brandschutzordnung (Muster in den Anhängen 3 bis 6) sind das Verhalten im Brandfall und die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes schriftlich zusammenzufassen.	Reihenfolge	In der Brandschutzordnung (Muster in den Anhängen 3 bis 6) sind die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes und das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.1.3.1	• Anweisung für das Verhalten im Brandfall (Aushang für „Klein- und Kleinstbetriebe“ ohne erhöhte Anforderungen an den Brandschutz, Muster siehe Anhang 3)	Allgemein wird für die BSO verlangt – org. vorb. Brandschutzmaßnahmen und Verhalten im Brandfall.  Bei Kleinst- und Mittelbetriebe wird nur Verhalten im Brandfall gefordert, wieso?  In jedem Betrieb sind org. VB-Maßnahmen grundsätzlich erforderlich.		ABGELEHNT: Kommentar enthält keinen konkreten Vorschlag für eine Änderung.  Für „Klein- und Kleinstbetriebe“ wird die Regelung des Verhaltens im Brandfall für ausreichend erachtet.
4.1.3.2	Durch die Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O sowie allfällig in Installations- („S“) TRVBs vorgesehene Eigenkontrollen sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden.	Die TRVBs 117, 119 und 120 werden den Brandschutzbeauftragten meist zur Verfügung stehen. Die Installations-TRVBs jedoch meist nicht. Daher sollte dieser Hinweis aufgenommen werden um hier nicht eine „Haftungslücke“ für den Brandschutzbeauftragten entstehen zu lassen.  Tunlichst sollten Angaben zu Eigenkontrollen aus den Installations-TRVBs in der TRVB 120 O aufgenommen werden.	Durch die Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O sowie allfällig in Installations- („S“) TRVBs (die dem Brandschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen sind) vorgesehene Eigenkontrollen sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden.	ABGELEHNT: AG regt an, dies im Zuge einer Überarbeitung der TRVB 120 als Anlagen auszugsweise zur Verfügung zu stellen
4.1.3.3	Sofern Brandschutzpläne vorgeschrieben sind (z.B. behördlich aufgetragen oder aufgrund vorhandener Brandschutzeinrichtungen erforderlich) (...)	Gemäß AStV § 45 ist die Erstellung eines Brandschutzplanes in allen Fällen – mit Ausnahme der freiwilligen Bestellung eines Brandschutzbeauftragten – aufgetragen. Daher sollte entweder der Passus „(...) sofern vorgeschrieben (...)“ entfallen oder geändert werden auf „(...) Sofern ein Brandschutzbeauftragter per gesetzlicher Regelung oder behördlichem Auftrag vorgeschrieben wurde, sind Brandschutzpläne gemäß (...)“	Sofern ein Brandschutzbeauftragter per gesetzlicher Regelung oder behördlichem Auftrag vorgeschrieben wurde, sind Brandschutzpläne gemäß (...)	ABGELEHNT: bestehende Formulierung ausreichend
4.1.3.3	Es wird auf die TRVB 121 O verwiesen, wonach im Allgemeinen nur in den Exemplaren für den BSB die Tragbaren Feuerlöscher eingezeichnet werden sollen.	In der TRVB 121 O findet sich lediglich ein Hinweis, dass auf die Einzeichnung von tragbaren Feuerlöschern zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet werden kann. Diese allgemeine Feststellung kann nicht nachvollzogen werden.		ABGELEHNT: Hinweis ist berechtigt und soll nicht entfallen
4.1.3.3	..... dritte Exemplar in einem Plankasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu hinterlegen ist.	Lt. TRVB 121 wird von Hauptzugang für die Feuerwehr gesprochen. Begriffsdefinition bzw. Verwendung gleicher Begriffe.		ANGENOMMEN: statt Hauptangriffsweg wird „beim Hauptzugang für die Feuerwehr“ geschrieben
4.1.3.3	Veranlassung der Ausarbeitung von	Fluchtweg-Orientierungspläne (diese werden ja weiter im Text	Veranlassungen der	ANGENOMMEN:

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Brandschutzplänen	gefordert, wobei anzumerken ist, dass die Bezeichnung innerhalb des Textes variiert...)	Ausarbeitung von Brandschutzplänen und Fluchtweg-Orientierungsplänen	Bezeichnungen innerhalb der 119 abgleichen
4.1.3.4	„Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.“	Sind die Bewohner von Wohnhausanlage jährlich der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu unterweisen?	Auch zu diesen Punkt bedarf es einer klaren Unterscheidung zwischen Betrieb und Wohnbereich!	ANGENOMMEN: die Unterscheidung von Bewohnern einer Wohnhausanlage und Betriebsangehörigen wird getroffen;  Hinweis: das Verhalten im Brandfall ist auch Mietern/Eigentümern in WHA in hinreichender Form (Aushang) zur Kenntnis zu bringen.
4.1.3.4	Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen (...) sind ab Beginn ihrer Tätigkeit und periodisch wiederkehrend (zumindest dreijährlich) nachweislich hinsichtlich (...).	Der Abänderung von der bisher jährlichen Unterweisungspflicht wird ausdrücklich begrüßt, zumal in großen Betrieben eine jährliche Unterweisung kaum machbar ist. Ein Abweichen von der jährlichen Unterweisungspflicht sollte aber trotzdem nur in begründeten Fällen wie z.B. bei Vorhandensein entsprechender Ersatzmaßnahmen wie Betriebsfeuerwehr, noch vorhandene Brandschutzgruppe, etc. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen können, zumal sonst grundsätzlich der längst mögliche Intervall gewählt werden würde. Die Ausweitung der Unterweisungspflicht hinsichtlich Arbeitnehmerschutz auf drei Jahre sollte betreffend den Brandschutz aber nicht unbedingt gleichgezogen werden. Ich sehe hier eine Empfehlung auf einen zweijährlichen Intervall sinnvoll, nur nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde sollte ein dreijährlicher Intervall zugelassen werden.	Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen (...) sind ab Beginn ihrer Tätigkeit und periodisch wiederkehrend nachweislich hinsichtlich (...).	ABGELEHNT: eine 3jährige Frist wird für ausreichend erachtet, zumal durch den Begriff „zumindest“ bei Bedarf auch kürzere Intervalle möglich sind.
4.1.3.4	Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe	Anmerkungen zur Erweiterten Löschhilfe bereits oben aufgeführt. Empfehlung über den Entfall der Wörter „und Erweiterten“	Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten Löschhilfe	ABGELEHNT: sofern Erweiterte Löschhilfemaßnahmen vorhanden sind, ist darin auch eine Unterweisung durchzuführen.



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.1.3.4	Hinweis: Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von ArbeitnehmerInnen mit Kenntnissen über die Handhabung der Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe anwesend ist.	<p>Die dazu gesetzliche Pflicht umfasst nicht die Erweiterte Löschhilfe. Siehe dazu § 25 Abs. 4 AschG: in Verbindung mit §44a Abs. 1 AstV (Konkretisierung)</p> <p>AschG: Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.</p> <p>AstV: ... die Mittel der <u>ersten Löschhilfe</u> im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist</p> <p>Vorschlag: Entfall der Wörter „und Erweiterten“ im Hinweis zum Richtlinienentext</p>	Hinweis: Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von ArbeitnehmerInnen mit Kenntnissen über die Handhabung der Mittel der Ersten Löschhilfe anwesend ist.	ABGELEHNT: <span style="float: right;">sofern</span> Erweiterte Löschhilfemaßnahmen vorhanden sind, ist darin auch eine <span style="float: right;">Unterweisung</span> durchzuführen.
4.1.3.4	Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes  alle Punkte	<p>Die Zielrichtung dieser Punkte ist klar und nachvollziehbar. Die Punkte sind sicher erforderlich. Doch liegt in mehreren Punkten die Verantwortlichkeit bei der Obersten Leitung und wird - wie in vorangegangenen Anmerkungen - der BSB nur Empfehlungen/Hinweise abgeben können.</p> <p><u>Beispiel:</u> Der BSB kann die Freihaltung der Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge selten „exekutieren“. Das würde letztlich auch Besitzstörungen nach sich ziehen, für die der BSB zivilrechtlich verantwortlich gemacht wird. Somit kann man dem BSB diese Freihaltung nicht übertragen, sondern nur die Kontrolle/Überprüfung der Freihaltung der Flächen. Die Freihaltung muss seitens der Obersten Leitung als Anweisung ausgegeben werden und obliegt der Obersten Leitung auch die Vollziehung (im Sinne der Erhaltung des behördlich bewilligten Zustands).</p> <p>Es wäre daher ein Vorschlag, nur jene organisatorischen Punkte in die Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes aufzunehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht in die Kontrolltätigkeit im Sinne der Eigenkontrolle fallen</li> <li>• bzw. nicht in die Veranlassung periodischer</li> </ul>	Dazu gehören unter anderem die Bereithaltung der erforderlichen Sperrmittel, Unterlagen (z.B. Brandschutzplan, Meldergruppenpläne, etc.) und Verständigungsverzeichnisse (Alarmierungsliste) für die Feuerwehr	ABGELEHNT: <span style="float: right;">Alle</span> angeführten <span style="float: right;">Maßnahmen</span> werden für die Vorbereitung eines <span style="float: right;">allfälligen</span> Feuerwehreinsatzes für notwendig erachtet und sind ggf im Einvernehmen mit der obersten Leitung festzulegen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Überprüfungen einzuordnen sind		
4.1.3.4	Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen ...	Ausbildungen im Brandschutz der Betriebsangehörigen müssen nicht zwingend von BSB durchgeführt werden - > siehe TRVB 117 O	Regelmäßige Brandschutzunterweisung und ggf. Ausbildung der Betriebsangehörigen ...	ANGENOMMEN
4.1.3.4	... periodisch wiederkehrend (zumindest dreijährlich) nachweislich hinsichtlich ... zu unterweisen	Das ASchG sieht für MitarbeiterInnen eine jährliche Unterweisung in den Grundlagen des betrieblichen Brandschutzes vor. Die praktische Handhabung der ersten Löschhilfe ist mit dreijährlich realistisch angesetzt.	... periodisch wiederkehrend nachweislich hinsichtlich ... zu unterweisen	ABGELEHNT: kein Widerspruch
4.1.3.4	4.1.3.4 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung ...  • der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich Feuerlöschgeräte (z.B. tragbare Feuerlöscher, fahrbare Feuerlöscher, Wandhydranten, ...) <u>in ihrem Tätigkeitsbereich</u>	Was wird als Tätigkeitsbereich verstanden?  Schränkt zu sehr ein.	Ersetzen durch „Betriebsbereich“ oder besser ganz weglassen	ANGENOMMEN: „in ihrem Tätigkeitsbereich“ wird entfernt;  Feuerlöschgeräte wird durch Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe ersetzt
4.1.3.4	„Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Objekt ständig aufhaltenden Personen, einschließlich der Unterweisung in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.“	Sind die Bewohner von Wohnhausanlage jährlich der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu unterweisen?	Auch zu diesen Punkt bedarf es einer klaren Unterscheidung zwischen Betrieb und Wohnbereich!	ANGENOMMEN: die Unterscheidung von Bewohnern einer Wohnhausanlage und Betriebsangehörigen wird getroffen;  Hinweis: das Verhalten im Brandfall ist auch Mietern/Eigentümern in WHA in hinreichender Form (Aushang) zur Kenntnis zu bringen.
4.1.3.5	4.1.3.5 Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes  Dazu gehören unter anderem  .....	Was ist gemeint?  Die Feuerwehr führt die Erkundung durch, was soll der BSB ORGANISIEREN?	• die Unterstützung der Erkundungsmaßnahmen und des Lotsendienstes für den Brandfall	ABGELEHNT:  Die angeführte Tätigkeit bezieht sich nicht auf den unmittelbaren Feuerwehreinsatz sondern auf

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>die Organisation der Erkundungsmaßnahmen und des Lotsendienstes für den Brandfall</li> </ul>			die Vorbereitung dazu.
4.1.3.6	Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	Hinsichtlich der Nachweisbarkeit ist eine Empfehlung zur einheitlichen Dokumentation wünschenswert. Das Formular zur Erfassung von Heißarbeiten eignet sich dazu gut. Eine Erweiterung um diesen Passus erscheint sinnvoll.	Hinweis: Die Dokumentation der Abschaltungen in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Heißarbeiten erleichtert die Nachvollziehbarkeit der erforderlichen gesetzten Maßnahmen.	<b>ANGENOMMEN</b> Anmerkung: „ <u>Feuer- und Heißarbeiten</u> “ Ergänzt wird: Vorgenommene Abschaltungen sowie die getroffenen Ersatzmaßnahmen sind nachweislich (zB im Brandschutzbuch) zu dokumentieren. Es soll ein weiterer Anhang kreiert werden: „Abschaltschein“ (Muster Harald Topf)
4.1.3.6	4.1.3.6 Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen ..... Dies werden im Regelfall eine verstärkte personelle Überwachung und die Bereitstellung zusätzlicher Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sein.	Besser wäre es hier Ziele zu definieren. Sonst besteht die Gefahr, dass immer nur die 2 angeführten Beispiele (Überwachung, 1. und erw. LH) die letzte Weisheit bzw. Lösung ist.		<b>ANGENOMMEN:</b> Dies können zum Beispiel eine verstärkte personelle Überwachung und/oder die Bereitstellung zusätzlicher Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sein.
4.1.3.6	Veranlassung von Ersatzmaßnahmen	Wie oben beschrieben - Vorschlag zur Änderung des Wortlauts	Vorschlag über Maßnahmen und	<b>ABGELEHNT:</b> Veranlassung

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen		Mitwirkung bei der Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	ist notwendig, Vorschlag reicht nicht aus.
4.1.3.7	Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen	Wie oben beschrieben - Vorschlag zur Änderung des Wortlauts	Wahrnehmung der Fristen betreffend periodische Überprüfungen und Empfehlung zur Veranlassung derartiger Überprüfungen	ABGELEHNT: Veranlassung ist konkreter
4.1.3.7	Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen.	Rauch- und Brandschutztüren sollten in diese Aufzählung – als eines der wesentlichsten und immer anzutreffenden Bauteile – mit aufgelistet werden	Rauch- und Brandschutztüren – gemäß AStV § 7 Abs. (2) sowie Landesgesetze (z.B. K-GFPO Knt. Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung) regelmäßige Kontrolle, eine jährliche Kontrolle wird empfohlen	ANGENOMMEN (mit allgemeiner Formulierung)
4.1.3.7	Veranlassung periodischer Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen.	Rauch- und Brandschutztüren sollten in diese Aufzählung – als eines der wesentlichsten und immer anzutreffenden Bauteile – mit aufgelistet werden	Feststelleneinrichtungen von Rauch- und Brandschutztüren – gemäß ÖN EN 14637 Empfehlung drei-monatlich	ANGENOMMEN
4.1.3.7	Aufzählung der Prüfverpflichtungen – Angabe der Intervalle	Werden im Rahmen der TRVB alle Intervalle der Prüfpflichten aufgezählt können Änderungen in den Vorschriften nur zeitverzögert aufgenommen werden – allein der Verweis auf die gültigen Vorschriften benötigt ein ununterbrochenes Monitoring und führt zu möglichen Fehlinterpretationen – gesetzliche Regelungen stehen über Regelungen von TRVB's – TRVB's sind hier als nähere Spezifikation iS Stand der Technik anzusehen		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag  Aufzählung ist beispielhaft, angeführte Prüffristen sollen als Hilfestellung dienen
4.1.3.7	Tragbare und fahrbare Feuerlöscher - gemäß ÖNORM F 1053 und § 13 der Arbeitsstättenverordnung -AStV, alle 2 Jahre durch einen befugten Sachkundigen	In der AStV sind Abstände bis zu maximal 27 Monate zugelassen	Tragbare und fahrbare Feuerlöscher - gemäß ÖNORM F 1053 und § 13 der Arbeitsstättenverordnung -AStV,	ABGENOMMEN. Hinweis auf 27 Monate wird aufgenommen
4.1.3.7	Brandschutzklappen – jährliche	Oder nutzungsbedingt gültigen Normen (zB Krankenhaus ÖNorm	Brandschutzklappen – jährliche	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Überprüfung gemäß ÖNORM H 6025 und 6031 ??	H6020)	Überprüfung gemäß ÖNORM H 6025, 6031 bzw. nutzungsspezifischen Normen	
4.1.3.7	Sicherheitsbeleuchtung - nach ÖVE-EN 2 (zurückgezogen) bzw. ÖVE ÖNORM E 8002 Reihe (zurückgezogen) - jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen  - nach OVE E 8101 in Verbindung mit der OVE-Richtlinie R 12-2 - jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen.	Bessere Lesbarkeit	Sicherheitsbeleuchtung - nach OVE E 8101 in Verbindung mit der OVE-Richtlinie R 12-2 (vormals ÖVE-EN2 bzw. ÖVE ÖNORM E 8002-Reihe, beide zurückgezogen) - jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen	ANGENOMMEN
4.1.3.7	Erweiterte automatische Löschhilfanlagen - jährliche Instandhaltung gem. TRVB S 122 (Ausgabe 1997 - zurückgezogen) bzw. TRVB 127 S durch eine zertifizierte Fachfirma, jährliche Revision gemäß TRVB S 122 (Ausgabe 1997 - zurückgezogen) bzw. TRVB 127 S durch eine abnehmende Stelle	Bessere Lesbarkeit	Erweiterte automatische Löschhilfanlagen gem. TRVB 127 (vormals TRVB S 122 Ausgabe 1997, zurückgezogen) - jährliche Instandhaltung durch eine zertifizierte Fachfirma, jährliche Revision durch eine abnehmende Stelle	ANGENOMMEN <i>zertifizierte</i> wird durch <i>kompetente</i> ersetzt
4.1.3.7	Hinweis: ... es wird daher - auch aus Synergiegründen - empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Präventivkräften gemäß arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen (Sicherheitsfachkraft, Sicherheitstechniker, usw.) einen Prüfplan aufzustellen.	Der Begriff der Präventivkraft gibt es nicht, der korrekte Begriff lautet Präventivfachkraft und umfasst Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft. Den Begriff des Sicherheitstechnikers gibt es in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nicht (mehr)	Hinweis: ... es wird daher - auch aus Synergiegründen - empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Präventivfachkräften, vor allem den Sicherheitsfachkräften gemäß arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen einen Prüfplan aufzustellen. Ggf. sind auch branchenspezifisch normativ vorgeschriebene Beauftragte in die Planungen mit einzubeziehen.	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.1.3.7	Punkt Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen - jährliche Instandhaltung gemäß TRVB 125 S durch einen befugten Fachkundigen, alle 2 Jahre Revision gemäß TRVB 125 S durch eine abnehmende Stelle	Empfehlung einer abgeänderten Formulierung unter Einbindung der Wartungsanweisungen der Systemlieferanten (Hersteller)	- jährliche Instandhaltung gemäß TRVB 125 S durch einen befugten Fachkundigen sowie gemäß den Vorgaben der Hersteller und alle 2 Jahre Revisionsüberprüfung gemäß TRVB 125 S durch eine befugte abnehmende Stelle	ABGELEHNT: die Vorschriften zu Instandhaltung, Wartung, Revision sind primär in den Installationsrichtlinien geregelt.
4.1.3.7	Punkt Brandschutzklappen Brandschutzklappen – jährliche Überprüfung gemäß ÖNORM H 6025 und 6031 ??	Ja, die ÖNORM H 6031 sieht in Punkt 7. Kontrollprüfungen in regelmäßigen Abständen durch Fachkundige oder hierzu berechnigte Personen (z. B. <i>befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige</i> ) nach den Regeln der Technik vor.	?? entfernen	ANGENOMMEN
4.1.3.7	Punkt Brandrauchverdünnungsanlagen gemäß ÖNORM H 6029 - jährliche Instandhaltung analog zu RWA gemäß TRVB 125 S durch einen befugten Fachkundigen, alle 2 Jahre Revision durch eine abnehmende Stelle	Ad. Begriff: Brandrauchverdünnungs-Anlagen (BRV-Anlagen)  Ad. „Revision“: Da die ÖN H 6029 keine wiederkehrende Überprüfung („Revision“) vorsieht, sollte man hier vorsichtig sein, um nicht in Richtung „wiederkehrendes Geschäft“ eingeordnet zu werden.  „Empfehlung einer wiederkehrenden Revision analog den Inhalten der TRVB 125 S“	- längstens jährliche Wartung/Instandhaltung gemäß Herstellervorgaben und analog zu RWA gemäß TRVB 125 S durch einen befugten Fachkundigen, sowie Empfehlung einer Revisionsüberprüfung im Intervall von 2 Jahren durch eine befugte abnehmende Stelle	AK Ad Begriff: angenommen  Ad Revision: alle 2 Jahre Revision durch eine abnehmende Stelle empfohlen
4.1.3.7	Punkt Druckbelüftungsanlagen – jährliche Instandhaltung gem. TRVB 112 S durch einen befugten Fachkundigen, alle zwei Jahre Revision gemäß TRVB 112 S durch eine abnehmende Stelle	Empfehlung einer abgeänderten Formulierung unter Einbindung der Wartungsanweisungen der Systemlieferanten (Hersteller)	- jährliche Instandhaltung gemäß TRVB 112 S durch einen befugten Fachkundigen sowie gemäß den Vorgaben der Hersteller und alle 2 Jahre Revisionsüberprüfung gemäß TRVB 112 S durch eine befugte abnehmende Stelle	AK angenommen
4.1.3.7	Punkt Sicherheitsbeleuchtung	Die genannten ÖVE sind mit aktuellem Datum (09.04.2020) immer noch rechtsverbindlich erklärt, zumal <u>die Elektrotechnikverordnung 2002 immer noch gültig</u> ist und damit auch die darin im Anhang I genannten ÖVE.	- jährliche Überprüfung durch einen hierfür befugten Fachkundigen	AK angenommen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Vorschlag: Aufnahme einer neutralen Formulierung mit der Empfehlung einer jährlichen Überprüfung durch Fachkundige		
4.1.3.7.	Veranlassung von periodischen Überprüfungen	Regelung der Mindestbeleuchtungsstärken	Einsatzzweck und Einsatzort nach ÖNORM EN 1838	AK abgelehnt; Lichttechnische Anforderungen sind in den facheinschlägigen Regelwerken vorhanden
4.1.3.7.	Veranlassung von periodischen Überprüfungen	Hochdrucklöschanlagen werden immer beliebter	Hochdrucklöschanlagen anführen!	AK Wird bei SPA ergänzt: <i>Wasserlöschanlagen (zB Sprinkleranlagen, Hochdruckwassernebellöschanlagen)</i>
4.1.3.8	Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen	Bitte um Konkretisierung ob die Durchführung je Betrieb oder je Gebäude/Objekt erforderlich ist	(...) 1x jährlich je Standort	AK abgelehnt: ist auf Basis der Vorgaben der AStV in der Brandschutzordnung zu regeln
4.1.3.8	Die Vorschriften des § 12 Arbeitsstättenverordnung - AStV über Alarminrichtungen listen jene besonderen Verhältnisse auf, auf deren Basis zumindest 1x jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen ist.	Bei der Durchführung von diesen Übungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten insofern zu achten, als dass durch die Übung selbst keine Personen einer zusätzlichen Gefährdung oder Belastung ausgesetzt werden.	Die Vorschriften des § 12 Arbeitsstättenverordnung - AStV über Alarminrichtungen listen jene besonderen Verhältnisse auf, auf deren Basis zumindest 1x jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen ist. Hinweis: Bei der Konzeption der Übungen ist darauf zu achten, dass durch die Übung selbst keine Personen einer zusätzlichen Gefährdung oder Belastung ausgesetzt werden.	AK angenommen
4.1.3.8	Das jeweilige Vorgehen ist in einem Notfallkonzept/Evakuierungskonzept	Die ONR 49002-3 wird derzeit überarbeitet und soll noch im heurigen Jahr in eine ÖNorm abgewandelt werden. Darüber	Das jeweilige Vorgehen ist in einem	AK

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	festzulegen (siehe dazu ONR 49002-3).	hinaus können auch branchenübliche Szenarien bzw. Evakuierungskonzepte erforderlich sein. Jedenfalls basiert die ONR 49002-3 auf den Vorgaben der ISO 31000 bzw. der ISO 22301.	Notfallkonzept/Evakuierungskonzept festzulegen (siehe dazu ONR 49002-3 ??? Formulierung ohne sofort ändern zu müssen? und ggf. branchenspezifischen Vorgaben ).	abgelehnt: kein konkreter Formulierungsvorschlag ergänzt wird: zB ONR 49002-3
4.1.3.9	Brandschutzbuch Durchgeführte Mängelbehebungen	Eine Mängelbehebung geht immer einher mit einer vorherigen Eigenkontrolle, somit würde doch eine Mängelbehebung bereits unter dem Punkt „Eigenkontrollen“ dokumentiert werden.	Punkt löschen	ABGELEHNT: ein Mangel kann auch außerhalb von Eigenkontrollen augenfällig werden
4.1.3.9	Brandschutzbuch Überprüfungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Überprüfungen und Revisionen Durchgeführte Schulungen und Übungen	Sämtliche und hunderte Prüfatteste, Protokolle, Revisionsberichte, Schulungslisten – zumindest bei Großbetrieben – in das Brandschutzbuch einzutragen entspricht nicht der Praxis.  Ebenso wird die Überprüfung der Feuerlöscher nicht in das Brandschutzbuch eingetragen, zumal hierfür die Pentagonplaketten vorgesehen sind und die Prüfungen laufend stattfinden (Großbetriebe!)	Ausnahmeregelung anführen	ABGELEHNT: gemeint sind Aufzeichnungen über die genannten Tätigkeiten, nicht jedoch das abheften der zugehörigen Dokumente und Nachweise im Brandschutzbuch evtl. Präzisierung!
4.1.3.9	Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind beizulegen und journalmäßig aufzunehmen.	Eine direkte Beilage der Unterlagen erscheint nicht zweckmäßig. Besser wäre sicherzustellen, dass jedenfalls die Dokumente journalmäßig aufzunehmen sind aber an definierter Stelle aufzubewahren sind. Das Zulassen von Mischformen (Gebundenes Buch und elektronische Ablage von Dokumenten muss ermöglicht werden)	Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind journalmäßig aufzunehmen und deren Aufbewahrungsort zu fixieren bzw. deren Auffindbarkeit sicherzustellen. Diese kann auch elektronisch erfolgen.	ANGENOMMEN
4.1.3.9	Führung eines Brandschutzbuches	Hier ist nicht erklärt wozu das Brandschutzbuch eigentlich dient.	Tätigkeitsbericht (Dokumentation) des BSB und aller Vorkommnisse in Bezug auf den Brandschutz	ANGENOMMEN
4.1.3.9	Führung eines Brandschutzbuches ...	<i>Anmerkung vorweg: Wie in Punkt 4.1.3.9 (richtigerweise) beschrieben handelt es sich bei der Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen um eine gesetzliche Pflicht.</i>  Die Führung eines Brandschutzbuchs ist eine gesetzliche Pflicht, nämlich zunächst nach AstV, wie auch nach einigen	Aufgrund rechtlicher Vorgaben, etwaiger Inhalte aus dem Versicherungsvertrag, aber insbesondere zur einwandfreien Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit von Brandschutzorganen (BSB,	AK teilweise angenommen: Aufgrund rechtlicher Vorgaben, etwaiger Inhalte aus dem



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>Landesgesetzen (z.B. Burgenland, NÖ, OÖ, Tirol)</p> <p>Es wird damit vorgeschlagen, eine ähnliche Formulierung, wie zur Durchführung der <i>Brandalarm- und Räumungsübungen</i> zu wählen.</p> <p>Hinweis Versicherungsbedingungen!</p>	<p>BSB-Stv., BSW) muss zumindest vom Brandschutzbeauftragten ein Brandschutzbuch geführt werden.</p> <p>Hinweis: Für dessen Stellvertreter und für Brandschutzwärter wird die Führung eines Brandschutzbuchs sinngemäß empfohlen (Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten im Brandschutz).</p> <p>Ein Brandschutzbuch kann sowohl als gebundenes...</p>	<p>Versicherungsvertrag, aber insbesondere zur Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit von Brandschutzorganen (BSB, BSB-Stv., BSW) muss ein Brandschutzbuch geführt werden.</p> <p>Primär ist das Brandschutzbuch vom BSB zu führen. Diese Tätigkeit kann vom BSB an BSW delegiert werden.</p>
4.1.3.9	Brandschutzbuch	Kein Hinweis auf Musterunterlage Anhang 14 enthalten	Hinweis ergänzen	ANGENOMMEN
4.1.3.9	Brandschutzbuch	<p>Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob nur der BSB oder auch die einzelnen weiteren Betriebsbrandschutzorgane ein gemeinsames oder jeweils eigenes BS-Buch führen müssen.</p> <p>Hier wäre eine ergänzende Aussage nach Fachmeinung des TRVB-AK wünschenswert.</p>		<p>AK</p> <p>angenommen siehe oben</p> <p>Grundsätzlich ist nur ein Brandschutzbuch zu führen; in Sonderfällen können jedoch auch objektsbezogene, individuelle Brandschutzbücher geführt werden.</p>
4.1.4	Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten	<p>Eine „Befugnis“ ist eine berufsrechtliche Bezeichnung. Es geht somit beim BSB nicht per se um eine Befugnis im Sinne berufsrechtlicher Voraussetzungen, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• um die Berechtigung im Sinne der TRVB 119 und 117 sowie</li> <li>• die gesetzlichen Schutzzielvorgaben nach AschG/AstV und</li> <li>• etwaiger Inhalte aus Landesgesetzen.</li> </ul>	<p>Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter</p> <p>Werden von Brandschutzbeauftragten (BSB, BSB-Stv., BSW) die zur Nominierung/ Bestellung vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere die Ausbildungs- und Fortbildungserfordernisse nach dieser TRVB sowie der</p>	<p>AK</p> <p>angenommen:</p> <p><i>Befugnis</i> wird durch <i>Berechtigung</i> ersetzt.</p> <p>BSW wird gestrichen, da das Kapitel nur BSB behandelt</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>Es wird daher empfohlen, eine andere Formulierung und/oder Wortwahl zu finden.</p> <p>Siehe Vorschlag:</p>	<p>TRVB 117 O nicht erfüllt, erlischt die Berechtigung, die vorgesehene Funktion zu besetzen.</p> <p>Hinweis: Auf die Bestimmungen der TRVB 117 O über die vorgesehenen regelmäßigen Fortbildung aber auch speziell betreffend die Gültigkeit des Brandschutzpasses wird hingewiesen.</p>	
4.1.5	Außerbetriebliche (externe) Brandschutzbeauftragte	Zunächst ein Kommentar: Ausdrücklich Gratulation!		DANKE!
4.1.5	Außerbetriebliche (externe) Brandschutzbeauftragte	<p>Empfehlung und Idee:</p> <p>Wenn ein Unternehmen einen externen Brandschutzbeauftragten bestellt, sollte unbedingt zumindest ein Brandschutzwart aus der eigenen Belegschaft kommen (Vorschlag gilt für Arbeitsstätten bzw. Nicht-Wohngebäude). Hintergrund: Selbst wenn die Bedingungen über bestimmte Kontrollen (Eigenkontrolle, periodische Überprüfungen, etc.) einwandfrei durch den ext.BSB wahrgenommen werden, so ist für das „Tagesgeschäft“ manchmal ein unmittelbarer Ansprechpartner wichtig. Der kann - wenn er sich nicht imstande sieht, die Lösung unmittelbar zu erwirken - dann mit dem ext.BSB in Verbindung treten.</p> <p>Diese Idee hätte auch den berechtigten Charme, die Agenden des Betriebsbrandschutzes nicht leichtfertig an externe Dienstleister auszugliedern, sondern zunächst ohne Mehraufwand ohne die Nominierung eines BSW im eigenen Hause unterzubringen.</p> <p>Es wird damit vorgeschlagen, einen zusätzlichen Absatz einzuführen:</p>	Wird für eine Arbeitsstätte (Nicht-Wohngebäude) ein außerbetrieblicher (externer) Brandschutzbeauftragter bestellt, ohne in der Organisation über einen „internen“ Stellvertreter (BSB-Stv.) zu verfügen so ist aus der Belegschaft zumindest ein Brandschutzwart (BSW) zu bestellen, der die Bedingungen nach dem Abschnitt 4.2 erfüllt.	AK angenommen: Formulierungen werden unter Pkt. 4.1.5 ergänzt
4.1.5	Vgl. dazu Stellungnahme zu Punkt 2 und 4.1.1			ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.2	Brandschutzwarte (BSW)	<p>Ähnlich den Voraussetzungen nach 4.1 sollte eine körperliche und geistige Voraussetzung sowie die Bedingung der Volljährigkeit auch für den BSW eingeführt werden.</p> <p>Daher kommt der Vorschlag über einen weiteren Satz.</p>	<p>... Zum Brandschutzwart (BSW) kann nur bestellt werden, wer volljährig ist, körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt (Ausbildung nach TRVB 117 O für die Wahrnehmung der Funktion als BSW).</p>	<p>AK abgelehnt: Die Personalauswahl hat unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die oberste Leitung zu erfolgen.</p>
4.2.1	<p>Im Hinblick auf die Festlegung des Aufgabenumfanges des Brandschutzwartes ist der Brandschutzbeauftragte bei der Bestellung beizuziehen.</p> <p>Bei der Auswahl von Brandschutzwarten ist der zuständige Brandschutzbeauftragte zu hören.</p>	<p>Die Aufgabenfestlegung sollte auch über ein vorliegendes Brandschutzkonzept steuerbar gemacht werden.</p> <p>Ggf. sind aufgrund von Betriebsgrößen auch standardisiert bestimmte Stellen mit der Funktion des BSW verbunden – hier muss es Teil der Stellenbeschreibung sein und bei der Auswahl der Bediensteten auf deren Eignung zu achten.</p>		<p>ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag</p>
4.2.1	<p>4.2.1 Bestellung</p> <p>Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind neben einem Brandschutzbeauftragten (BSB) und ggfs. einem Stellvertreter (BSB-Stv.) in Abhängigkeit von der Art und Größe des Betriebes gegebenenfalls ein oder mehrere Brandschutzwarte (BSW) schriftlich zu bestellen (siehe Anhang 2). Im Hinblick auf die Festlegung des Aufgabenumfanges des Brandschutzwartes ist der Brandschutzbeauftragte bei der Bestellung beizuziehen.</p> <p>Bei der Auswahl von Brandschutzwarten ist der zuständige Brandschutzbeauftragte zu hören.</p>	<p>Reihenfolge der Sätze</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätzliche Anforderung</li> <li>2. Auswahl BSW</li> <li>3. Bestellung BSW</li> </ol>	<p>Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind neben einem Brandschutzbeauftragten (BSB) und ggfs. einem Stellvertreter (BSB-Stv.) in Abhängigkeit von der Art und Größe des Betriebes gegebenenfalls ein oder mehrere Brandschutzwarte (BSW) schriftlich zu bestellen (siehe Anhang 2).</p> <p>Bei der Auswahl von Brandschutzwarten ist der zuständige Brandschutzbeauftragte zu hören.</p> <p>Im Hinblick auf die Festlegung des Aufgabenumfanges des</p>	<p>ANGENOMMEN</p>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Brandschutzwartes ist der Brandschutzbeauftragte bei der Bestellung beizuziehen.	
4.2.2	... bestimmten, ihnen durch den BSB zugewiesenen Betriebsbereiches durchzuführen.	Die Betriebsbereiche sollten auch über ein vorliegendes Brandschutzkonzept steuerbar gemacht werden.		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag
4.3	Brandschutzgruppe	Aufgrund des Entfalles der Brandschutzgruppen aus dem Arbeitsschutzrecht sollte in der Wiederauflage der TRVB 119 O eventuell nur auf bestehende Brandschutzgruppen eingegangen werden, zumal es Neugründungen keine mehr geben sollte.  Vielmehr sollten Bestrebungen nach Brandschutzgruppen eher in Richtung Betriebsfeuerwehr gerichtet werden, eventuell mit geringeren Mindestmitgliederstärken, um diese dann auch unter dem Dach des ÖBFV führen und lenken zu können.	Entfall bzw. Bezug nur auf bestehende Brandschutzgruppen herstellen	ABGELEHNT: BSG lediglich gemäß ASTV nicht mehr existent, sehr wohl aber in einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen; Ausbildung ist in TRVB 117 reglementiert
4.3	Brandschutzgruppe	Hier noch drinnen, jedoch durch Streichung §44 ASTVO entfallen –  Dafür ist §44a nicht erwähnt...welche Ausbildung haben diese Personen...wäre wichtig. Kann alles sein...von 1h Unterweisung bis 6 h Kurs	Definition Ausbildung	ABGELEHNT: BSG lediglich gemäß ASTV nicht mehr existent, sehr wohl aber in einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen; Ausbildung ist in TRVB 117 reglementiert  Hinweis für Überarbeitung TRVB 117: Seminar für Personen iSd § 44a ASTV
4.3	4.3 Brandschutzgruppe (BSG)  Eine Brandschutzgruppe im Sinne dieser Richtlinie und mit einer Ausbildung gemäß TRVB 117 O stellt eine Personengruppe in einem Objekt dar, die geeignet und ausreichend geschult ist, um bei Bedarf Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu setzen und Aufgaben im Zusammenhang mit	Definition lt. „alter“ ASTV  Unterstützung BSB bei .....		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	der Evakuierung zu übernehmen.			
4.3	Brandschutzgruppe (BSG)	Die Brandschutzgruppe ist seit dem Inkrafttreten (01.01.2015) der 324. Novelle der Arbeitsstättenverordnung nicht mehr definiert. Jetzt wird in durch die TRVB 119 O wieder eine Brandschutzgruppe ermöglicht. Diese ist jedoch nirgends definiert.	[...] Personengruppe (mindestens 3 Personen) in einem Objekt dar [...]	ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag bzw. siehe o.a.Kommentar
4.3	Brandschutzgruppe (BSG)	Ähnlich den Voraussetzungen nach 4.1 sollte eine körperliche und geistige Voraussetzung sowie die Bedingung der Volljährigkeit auch für Mitglieder der BSG eingeführt werden. Der im Richtlinienentwurf vorhandene „Schachtelsatz“ könnte damit auch vereinfacht werden.	Eine Brandschutzgruppe im Sinne dieser Richtlinie stellt eine Personengruppe in einem Betrieb/einer Organisation dar, die geeignet und ausreichend geschult ist, um bei Bedarf Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu setzen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Räumung und/oder Evakuierung zu übernehmen.  Als Mitglieder in einer Brandschutzgruppe (BSG) kann nur bestellt werden, wer volljährig ist, körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt (Ausbildung nach TRVB 117 O als Mitglied in der BSG).	ANGENOMMEN
4.3.1	Wenn es besondere Verhältnisse erfordern oder es aufgrund eines erhöhten Gefahrenpotenzials notwendig ist, kann im Betrieb freiwillig oder auf Basis einer behördlichen Vorschreibung eine Brandschutzgruppe installiert werden.	Woher beruht die Definition einer Brandschutzgruppe, im ASchG/AStV nicht mehr vorgesehen. Sollten besondere Verhältnisse vorliegen, ist eine Betriebsfeuerwehr zielführend und auch wirksamer. Eine BTF verfügt über besondere Ausbildung, Weiterbildung und Schulung sowie der strukturierte Aufbau einer Einsatzorganisation für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen. Eine Betriebsfeuerwehr verfügt über Orst-, Anlagen-, Stoff- und	Wenn es besondere Verhältnisse erfordern oder es aufgrund eines erhöhten Gefahrenpotenzials notwendig ist, kann im Betrieb freiwillig oder auf Basis einer behördlichen Vorschreibung eine Brandschutzgruppe	ABGELEHNT:  Die Brandschutzgruppe i.S. dieser Richtlinie wird sehr wohl als berechtigte Einrichtung des betrieblichen Brandschutzes für bestimmte Nutzungen angesehen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Prozesskenntnis mit laufenden Schulungen, Befehlsstrukturen sowie einer arbeitsrechtlicher Absicherung im Gegensatz zu einer Brandschutzgruppe.	Betriebsfeuerwehr installiert werden.	
4.3.1	4.3.1 Bestellung Wenn für ein Objekt eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, kommen dieser Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der Brandschutzgruppe zu. Eine zusätzliche Einrichtung einer Brandschutzgruppe ist nicht zielführend.	Wenn BTF eingerichtet ist der Bedarf an einer BSG grundsätzlich nicht mehr gegeben.	Hinweis: Ist in einen Betrieb eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet, ist die Installation einer Brandschutzgruppe nicht mehr erforderlich. Die Aufgaben werden von der BTF wahrgenommen.	ANGENOMMEN
4.2.3	Ausbildung „10“	Da hat sich „10“ hinein geschlichen - entfernen		ANGENOMMEN
4.3.2	Aufgaben - erster Punkt der Evakuierung	Ergänzung um „Räumung“	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Räumung und/oder Evakuierung</li> </ul>	ANGENOMMEN
4.3.2	Hinweis: Eine Brandschutzgruppe verfügt grundsätzlich über keine spezielle Schutzausrüstung (persönliche Schutzausrüstung, umluftunabhängige Atemschutzgeräte) und kann die oben angeführten Aufgaben daher nur unter Berücksichtigung der Aspekte des Eigenschutzes und der Zumutbarkeit erfüllen.	Das ist nicht ganz richtig. Eine Brandschutzgruppe muss zumindest über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung im Sinne des Arbeitnehmerschutzes verfügen, wofür der Arbeitgeber aufzukommen hat. Damit sollte das im Richtlinientext etwas richtig gestellt werden.	<p>Hinweis: Die Mitglieder der Brandschutzgruppe müssen zumindest über jene persönliche Schutzausrüstung verfügen, die für die an sie übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dafür ist - gesetzlich vorgegeben - seitens des Arbeitgebers Sorge zu tragen.</p> <p>Da die Aufgaben der BSG nicht mit jenen der Feuerwehren vergleichbar sein können, verfügen die Mitglieder der Brandschutzgruppe über keine spezielle Schutzausrüstung (z.B. schwerer Atemschutz mittels Umluft-unabhängigen Geräten, Schutzbekleidung, u.dgl.) und können die oben angeführten</p>	ABGELEHNT: Es wird über spezielle Schutzausrüstung und nicht über die persönliche Schutzausrüstung geschrieben.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Aufgaben einer BSG daher nur unter Berücksichtigung der Aspekte des Eigenschutzes und der Zumutbarkeit erfüllt werden.	
4.3.4	Vorschlag über einen zusätzlichen Punkt	Nachdem weder in bundesrechtlichen, noch landesgesetzlichen Regelungen die Mindestausrüstung für Brandschutzgruppen geregelt ist, sollte die Organisation (das Unternehmen) dazu verpflichtet werden, eine geeignete Festlegung zu treffen bzw. Befugte mit der Festlegung der Mindestausrüstung zu beauftragen. Daher dieser Vorschlag:	4.3.4 Mindestausrüstung Die für die Wahrnehmung der festgelegten Aufgaben einer Brandschutzgruppe erforderliche Mindestausrüstung muss durch die oberste Leitung schriftlich festgelegt und den Mitgliedern der Brandschutzgruppe zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist neben der Leitung der Brandschutzgruppe auch die Sicherheitsfachkraft sowie erforderlichenfalls (z.B. bei besonderen Gefährdungen) weitere Präventivkräfte (z.B. Betriebsarzt) einzubinden. Kann die Mindestausrüstung nicht eigenständig festgelegt werden, so kann diese Festlegung auch durch externe Befugte erfolgen (z.B. Ingenieurbüros und/oder Ziviltechniker im Umfang ihres Fachgebiets, akkreditierte Stellen, u.a.). Ohne über die erforderliche Mindestausrüstung zu verfügen, darf nicht mit der Tätigkeit der Brandschutzgruppe begonnen werden.	TEILWEISE ANGENOMMEN: Ergänzung in Pkt. 4.3 ...die geeignet, ausreichend geschult und mit der erforderlichen Ausrüstung ausgestattet ist.
4.4	Interventionsdienst	Ähnlich den Voraussetzungen nach 4.1 sollte auch hier eine körperliche und geistige Voraussetzung sowie die Bedingung der Volljährigkeit auch für Mitglieder des IVD eingefügt werden.	Personen, die für den Interventionsdienst (IVD) herangezogen werden sollen, müssen die dafür entsprechende Eignung aufweisen. Es kann nur	siehe oben

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			bestellt werden, wer volljährig ist, körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt (Ausbildung nach TRVB 117 O als Mitglied in der IVD).  Keine Person des Interventionsdienstes darf an einem Arbeitsplatz eingesetzt sein, an dem deren Anwesenheit im Alarmfall unverzichtbar ist.	
4.4.1	Keine Person des Interventionsdienstes darf an einem Arbeitsplatz eingesetzt sein, an dem deren Anwesenheit im Alarmfall unverzichtbar ist.	Diese Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz ist auch für einen BSB, BSB STV und die BSG erforderlich!	4.1.1 Der Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter-Stellvertreter darf an einem Arbeitsplatz eingesetzt sein, an dem deren Anwesenheit im Alarmfall unverzichtbar ist.  4.3.1 Keine Person der Brandschutzgruppe darf an einem Arbeitsplatz eingesetzt sein, an dem deren Anwesenheit im Alarmfall unverzichtbar ist.  Alternative: Beschreibung im Punkt 4, dass keiner der genannten Personen in den Punkten 4.1 bis 4.4 an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden darf, an dem deren Anwesenheit im Alarmfall unverzichtbar ist.	ABGELEHNT: die Aufgaben des BSB sind primär vorbeugend und planbar; IVD hingegen muss im Alarmfall unmittelbar reagieren
4.4.2		Ergänzen		ABGELEHNT:



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Hinweis auf Interventionszeit ohne BTF = max. 5 Minuten und mit BTF = max. 8 Minuten wäre nicht schlecht... Ein BSB hört es in seiner Ausbildung erst im IVD/ BMA-Seminar...		Detailanforderung an Interventionszeit nicht Gegenstand dieser Richtlinie, ev. Verweis auf TRVB 114
4.4.2	Bei Feststellen eines tatsächlichen Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über einen nichtautomatischen Brandmelder oder telefonisch zu verständigen	Begründung: Sicherstellung näherer Infos außer, dass eine BMA ausgelöst hat...erleichtert Festlegung der Alarmstufe für den Disponenten (Ausrückestärke)	Bei Feststellen eines tatsächlichen Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über einen nichtautomatischen Brandmelder <u>und</u> telefonisch zu verständigen	AK angenommen: oder wird durch und ersetzt
4.4.3	Der Nachweis über die Ausbildung des Interventionsdienstes muss im Ordner für die Feuerwehr im Feuerwehrplankasten aufliegen.	in jedem, sofern es mehrere Feuerwehrplankasten gibt? Erscheint überzogen, Nachweis muss aufliegen und bei Nachfrage vorgezeigt werden können	Der Nachweis über die Ausbildung des Interventionsdienstes muss für die Feuerwehr jederzeit einsehbar aufbewahrt werden ( zB Auflage im Feuerwehrplankasten)	ANGENOMMEN
4.5.1.1	Sind Aufgaben mangels zeitlicher Ressourcen nicht ordnungsgemäß zu erfüllen, so ist dieser Umstand im Brandschutzbuch zu dokumentieren und der obersten Leitung (bzw. der vorgesetzten Stelle) zur Kenntnis zu bringen.	Es fehlt ein Verweis auf 4.5.1.6 Weiters fehlt die Möglichkeit, Agenden der BS-Eigenkontrolle auch extern vergeben zu können, dabei ist bei der Errechnung der erforderlichen Zeiten zu achten.		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag
4.5.1.2	Solche Meldungen müssen nachweislich – mit schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Person - entgegengenommen werden.	Es muss den Verantwortlichen ermöglicht werden, auch durch andere geeignete Art und Weise Nachweise über die Entgegennahme zu führen (zB elektronisch, QM-System, etc.)	Solche Meldungen müssen nachweislich – mit schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Person oder durch andere geeignete Nachweise - entgegengenommen werden.	ANGENOMMEN
4.5.1.3	Im Hinblick auf die Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Freigabeschein) kommt dem Brandschutzbeauftragten unmittelbares Weisungsrecht zu.	Durch die Vergabe des unmittelbaren Weisungsrechtes in Zusammenhang mit Freigaben brandgefährlicher Tätigkeiten ist es umso wichtiger, dieses Weisungsrecht auch auf die Abschaltung von BMA's, wie sie zB im Zuge von Staubarbeiten durchgeführt werden, auszuweiten und diese Tätigkeiten ebenfalls unter durch den BSB freizugebenden Tätigkeiten zu unterstellen.	Im Hinblick auf die Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Freigabeschein) und bei erforderlichen Ersatzmaßnahmen aufgrund von BMA-Abschaltungen oder Teilen	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			davon, kommt dem Brandschutzbeauftragten unmittelbares Weisungsrecht zu.	
4.5.1.4	Der Brandschutzbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie der uneingeschränkten Kontaktaufnahme zu den Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdiensten gemäß den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen oder analogen Rechtsregelwerken.	Diese Verpflichtung ergibt sich ohnedies aus den normativen Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzes. Wozu wird diese Verpflichtung hier angeführt.	Punkt streichen	AK Streichung abgelehnt wird umformuliert: Aufgrund der Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hat der Brandschutzbeauftragte das Recht....
4.5.1.6 Tab. 1	Sichtkontrolle Feuerlöscher	In Abhängigkeit der Nutzung (psychiatrische Bereiche bzw. Bereiche mit hoher Manipulationsgefahr) ist tw. eine häufigere Kontrolle erforderlich	Häufigkeit 4 bis 12 x pro Jahr	ABGELEHNT: siehe Vorwort zu Tabelle 1
4.5.1.6 Tab. 1	Brandschutzklappen	Da Brandschutzklappen sehr oft in Zwischendecken verbaut sind und diese von einer Person alleine oft nicht öffnbar sind, ist der Zeitaufwand von 2 Minuten/Klappe zu gering	5 bis 15 Min. pro Klappe	REDAKTIONELL: eventuell Anpassung erforderlich siehe auch Vorwort zu Tabelle 1
4.5.1.6	Die nachstehende Tabelle 1 stellt daher nur ein Hilfsmittel für die Abschätzung des Arbeitsaufwandes für die Brandschutzorganisation dar.  Weitere Tätigkeitsfelder, die einen Zeitaufwand erfordern, können sich aufgrund der Eigenheiten des Betriebes ergeben (siehe auch TRVB 120 O).		Die nachstehende Tabelle 1 kann als Hilfsmittel für die Abschätzung des Arbeitsaufwandes für die Brandschutzorganisation darstellen.  Weitere Tätigkeitsfelder, die einen Zeitaufwand erfordern (vgl. auch Aufgaben gem. TRVB 120 O – Brandschutz-Eigenkontrolle) können sich aufgrund der Eigenheiten des Betriebes ergeben	ABGELEHNT: Bestehende Formulierung ausreichend

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Tabelle 1		<p>Die Liste ist unübersichtlich, es fehlen Erklärungen, Bezeichnungen sind abgeschnitten, es fehlen Hinweise darauf, dass Teile von Überprüfungen auch durch externe Dienstleister übernommen werden können und dadurch nicht als Zeiten für den BSB anfallen</p> <p>Nicht nur die Erstellung von Dokumenten, sondern auch deren Überarbeitung</p> <p>Ex-Bereiche sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Sicherheitsfachkraft durchzuführen, Löschwasserentnahmestellen können auch außerhalb liegen – wieso Wegzeit nochmals obwohl generell Berücksichtigung von Wegzeiten erforderlich?</p> <p>Die Zielvorstellung der Verfasser ist nachvollziehbar, die Ausführung sehr schlecht gestaltet – es wird um komplette Überarbeitung ersucht</p>		REDAKTIONELL
Tabelle 1	wand in / Kf / and in	<p>sind keine Wörter!</p> <p>Vermutlich werden die Texte in den Zellen nicht richtig dargestellt bzw. werden nicht angezeigt</p>	Überarbeitung der Tabelle, sodass der gesamte Text dargestellt wird!!	REDAKTIONELL
Tabelle 1	Prüfung Brandschutzpläne auf Aktualität „30-120“	Bei größeren Objekten / mehreren Objekten kann die Beurteilung der Pläne länger dauern. Erreichbarkeit der Objekte dauert oft schon über 10 Minuten.	Ohne Angabe des Zeitfaktors	<p>AK</p> <p>abgelehnt: Die Tabelle 1 ist nur ein informatives Hilfsmittel zur Festlegung des Zeitaufwandes.</p> <p>Redaktionell: Der Absatz vor Tabelle 1 wird nach die Tabellenbeschriftung verschoben.</p>
Tabelle 1	Zeitaufwand für Tätigkeiten des BSB	Erklärung zum Ausfüllen oder Muster erforderlich (teilweise durch pdf-Erstellung Text abgeschnitten und daher nicht lesbar)		REDAKTIONELL
Tabelle 1	Zeitaufwand für Tätigkeiten des BSB	... ist für mich auf den ersten Blick nicht rasch und unmissverständlich lesbar (z.B. RWA Kf = 8 / „and in“ = 125 // Zellen sind grau hinterlegt – jedoch ohne Inhalt...		REDAKTIONELL
Tabelle 1	Zeitaufwand für Tätigkeiten des BSB	Veranlassung der Ausarbeitung von BSP ist ok, Fluchtweg-		AK

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: **119 O**

Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am  
10.03.2021

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Orientierungspläne werden nicht angesprochen...		angenommen: in Tabelle 1 wird die Zeile <i>Prüfung Brandschutzpläne auf Aktualität um Fluchtwegpläne</i> ergänzt
4.5.2.2	Der Brandschutzbeauftragte hat als erste Aufgabe ein Organisationsmodell für den Betriebsbrandschutz aufzustellen, das geeignet ist .....	Oftmals sind bereits dbzgl. Unterlagen vorhanden, dh nicht nur aufzustellen, sondern ggf. vorhandene auf deren Aktualität zu überprüfen. Dabei ist die Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen unabdingbar!	Der Brandschutzbeauftragte hat als erste Aufgabe ein Organisationsmodell für den Betriebsbrandschutz aufzustellen bzw. vorhandene Modelle zu überarbeiten, das geeignet ist .....	ANGENOMMEN
4.5.2.2	Der Brandschutzbeauftragte muss bei der Erstellung seines Organisationsmodells darauf achten, dass alle Aufgaben ohne zeitliche Verzögerung und Behinderung des Betriebes wahrgenommen werden können. Maßgeblich sind dabei in erster Linie Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollverpflichtungen (in Abhängigkeit vom Risiko), die Überwachung von Gefahrenschwerpunkten (brandgefährliche Tätigkeiten) sowie Kontrollpflichten nach Installationsrichtlinien (Brandfallsteuerungen, Löschanlagen etc.).	Die Erledigung der Aufgaben ohne zeitlicher Verzögerung ist in manchen Organisationen aufgrund der betrieblichen Möglichkeiten nicht immer realisierbar.	Der Brandschutzbeauftragte muss bei der Erstellung seines Organisationsmodells darauf achten, dass alle Aufgaben möglichst ohne zeitliche Verzögerung und Behinderung des Betriebes wahrgenommen werden können. Maßgeblich sind dabei in erster Linie Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollverpflichtungen (in Abhängigkeit vom Risiko bzw. den Zutrittsmöglichkeiten vgl. Punkt 4.5.1.1), die Überwachung von Gefahrenschwerpunkten (brandgefährliche Tätigkeiten) sowie Kontrollpflichten nach Installationsrichtlinien (Brandfallsteuerungen, Löschanlagen etc.).	ANGENOMMEN
4.5.2.2	4.5.2.2 Der Brandschutzbeauftragte hat als erste Aufgabe ein <u>Organisationsmodell</u> für den Betriebsbrandschutz aufzustellen,	Was ist ein Organisationsmodell? Definition, Erklärung erforderlich.		AK abgelehnt: der Begriff ist allgemein verständlich

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.5.2.3	Sofern weiterführende Aufgaben im Zusammenhang mit Brandschutz und betrieblicher Sicherheit (z.B. Erstellen von umfassenden Prüfplänen, Mitarbeit bei Evaluierungen, Mitwirkung bei der Erstellung von arbeitsbezogenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten) bzw. Aufgaben in Zusammenhang mit Brandschutz außerhalb der Betriebszeiten (z.B. Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen nach deren Auslösung, im Bedarfsfall telefonische Erreichbarkeit für die Feuerwehr laut TRVB 114 S, Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten, usw.) übernommen werden sollen, ist dies anlässlich der Übernahme der Funktion bzw. bei der nachträglichen Zuteilung dieser Aufgaben schriftlich zu vereinbaren (siehe Anhänge 1 und 2).	<p>Die Mitarbeit bei Evaluierungen bzw. die Mitwirkung bei der Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sind natürliche Aufgaben des BSB, die sich aufgrund ihrer Agenden im Brandschutz ergeben.</p> <p>Prinzipiell sind dies Tätigkeiten, die der Arbeitgeberin aufgrund des ASchG's zukommen. Werden hier diese Tätigkeiten in dieser Form angeführt, kommt es wieder zu Unklarheiten bei Aufgaben aufgrund von Vermischung von Tätigkeiten zw. SFK und BSB.</p> <p>Betriebliche Sicherheit generell dem BSB hier zukommen zu lassen wird, wenn hier angeführt, auch genutzt werden und es besteht die Gefahr, dass BSB zu Tätigkeiten herangezogen werden, die sie fachlich nicht abdecken können.</p>	Sofern weiterführende Aufgaben im Zusammenhang mit Brandschutz bzw. Aufgaben in Zusammenhang mit Brandschutz außerhalb der Betriebszeiten (z.B. Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen nach deren Auslösung, im Bedarfsfall telefonische Erreichbarkeit für die Feuerwehr laut TRVB 114 S, Überwachung brandgefährlicher Tätigkeiten, usw.) übernommen werden sollen, ist dies anlässlich der Übernahme der Funktion bzw. bei der nachträglichen Zuteilung dieser Aufgaben schriftlich zu vereinbaren (siehe Muster Anhänge 1 und 2).	AK angenommen  Checklisten in den Bestellungsformularen querchecken
4.6	Anzahl der Brandschutzorganisation	Einbeziehung Auflagen aus dem Brandschutzkonzept	Die Auflagen aus dem Brandschutzkonzept sind ebenfalls zu betrachten.	ABGELEHNT: ein Brandschutzkonzept ist ohnehin Teil der behördlichen Genehmigung
4.6 Tabelle 2	„Nachstehende Tabelle 2 kann dazu als Anhaltspunkt für die Ermittlung der Anzahl solcher Brandschutzorgane...“	Ein „Anhaltspunkt“ und „Empfehlung“ ist eine oder keine Vorgabe in einer Richtlinie.	Definieren ob es sein soll oder eben nicht. Empfehlungen und Anhaltspunkte führt zu Diskussionen ob erforderlich oder eben nicht...	AK abgelehnt: die Tabelle 2 ist informativ zu verstehen.  In der Tabellenbeschriftung wird <i>informativ</i> ergänzt
Tabelle 2		Ermittlung erforderlicher BSW / BSB in KH  Es kommt in der Spalte Anzahl der BSB-Stv vor, dass (1) steht -> dies ist aber nirgends erklärt...		REDAKTIONELL
Tabelle 2	„Wohngebäude mit technischen	Wohngebäude ohne technischen Brandschutzeinrichtungen? (Bestandschutz). Keine technischen Einrichtungen um eine	Eine Definition für	ABGELEHNT: selbst wenn bei Wohngebäuden ohne techn.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>Brandschutzeinrichtungen“</i>	Früherkennung eines Brandes zu detektieren und keine Möglichkeit eine Verbesserung bei der Brandbekämpfung herzustellen (RWA) und dann auch keinen BSB mehr der in periodischen Abständen eine Kontrolle von Missständen aufzeigt (Lagerungen am Fluchtweg) und eine Adaptierung zur Sicherheit der Nutzer in Gebäuden vorschlägt gegenüber den Eigentümer. Diese Aufgabe überlässt man dann den Rauchfangkehrer? oder Personen die im besten Fall mit einer Objektsichtprüfung nach ÖNORM B1300 eine Beurteilung für Brandschutz durchführen „können“ (Fachkompetenz)?	Wohngebäude: bis xxx m <sup>2</sup> mit brandschutztechnischen Einrichtung ist ein BSB erforderlich.  bis xxx m <sup>2</sup> ohne brandschutztechnischer Einrichtungen ist ein BSB erforderlich. (Analog der TRVB N116, Pkt. 4.3.1 und 4.3.2).	Einrichtungen kein BSB vorhanden ist besteht eine Verantwortlichkeit des Eigentümers (Hausverwalter...)  in einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen sind überdies dahingehende Vorschriften sowie Maßnahmen wie die Feuerpolizeiliche Beschau vorgesehen.
Tabelle 2	Empfehlungen für die nutzungsspezifischen Ermittlung der erforderlichen BSB-BSW (Objektnutzung Wohngebäude)	Diese Objektnutzung (Wohngebäude) wäre zu streichen, da die OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz inkl. der weiteren OIB-RL 2.1; 2.2 und 2.3 festlegen wann ein Brandschutzbeauftragter zu installieren ist. (Bsp.: OIB-RL 2, Pkt. 7.8.15 und Tabelle 5 Zeile 15; OIB-RL 2.1, Pkt 3.11.2 oder OIB-RL 2.3, Pkt. 2.17).  Eine darüber hinaus gehende Forderung von Brandschutzbeauftragten wird daher abgelehnt.	Streichung der Anforderung	TEILWEISE ANGENOMMEN:  in Wohngebäuden ist ein BSB NUR erforderlich, wenn technische Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind, da dies schon in den einschlägigen Installationsrichtlinien zur Sicherstellung der Funktionssicherheit dieser Anlage festgelegt ist  Hinweis: Begriff anpassen an TRVB 001 „Brandschutzanlagen“, sodass zB tragbare Feuerlöscher darunter nicht subsummiert werden  Vermerk: Tabelle 2 dahingehend ändern
Tab. 2		Schulen: Beispiel nicht nachvollziehbar. Bis 3200 m <sup>2</sup> müssten es 1 BSB und		ANGENOMMEN: Korrektur in Tabelle 2 erforderlich

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		1 BSW sein (nicht 2 BSW)		
Tab. 2		Verkaufsstätten: hier fehlt der BSB-STV. Da u.U oft rasche Entscheidungen anfallen. Ist BSB auf Urlaub entscheidet einige Wochen niemand? ev. bei EKZ über 3.000m <sup>2</sup> BSB Stv. fordern!		Diskussion im AK: teilweise angenommen: ab 10.000 m <sup>2</sup> wird ein BSB-StV aufgenommen  Redaktionell: Flächenangabe je weitere 5.000 m <sup>2</sup> darf sich nicht auf BSB-StV beziehen!
Tab. 2		Krankenhäuser: 20 Minuten Haustechniker auch bei KH unter 800 Betten (ab 400) nötig!		siehe weitere Stellungnahmen zu diesem Punkt und Diskussion im AK
Tab. 2	Krankenhäuser und Pflegeheime	Hier sollte auch ein Bezug auf die ÖBFV-RL bestehen, so konkret auf die Tab. 1 der ÖBFV-RL B-10. Damit gibt es die Vorgabe der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr bei mehr als 1.000 Patientenbetten bzw. schon ab 300 Patientenbetten bei nicht-selbstrettungsfähigen Personen.	Ab 1.000 Betten selbstrettungsfähige Patienten oder ab 300 Betten nicht-selbstrettungsfähige Patienten -> Betriebsfeuerwehr	AK abgelehnt: sieh Hinweis in Spalte 2 enthält die Möglichkeit weiterer Brandschutzmaßnahmen
Tab. 2	Krankenhäuser und Pflegeheime Betten pro Gebäude	Zielführender könnte es sein, ein Krankenhaus betreffend die Bettenzahl im Gesamten zu betrachten und nicht pro Gebäude. Aufgrund oft vorhandener Pavillionbauweise gibt es selten mehr als 200 Patienten pro Gebäude, bei fünf solchen Gebäuden in einem Krankenhaus wären es in Summe 1.000 Betten, jedoch kein hauptberuflicher BSB erforderlich.  Auch sollte die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter des BSB sowie der BSW NICHT dem Brandschutzbeauftragten überlassen werden sondern per Richtlinie als Mindestmaß vorgegeben werden. Mit dem Kostendruck der Pflegeeinrichtungen wäre hier Tür und Tor offen für Minimalstvarianten von Brandschutzorganisationen. Jedenfalls sollten ansonsten SV-Gutachten als Grundlage für die Organisationsstruktur dienen (siehe dazu auch Pkt. 4.6.2)  Ein junger/neuer Brandschutzbeauftragter käme hier unter Druck der Führung in die Not, mit zu wenig Erfahrung die eigentlichen Notwendigkeiten einer Brandschutzorganisation zu unterschreiten.		AK teilweise angenommen: der Bezug der Tabelle wird auf die (Gesamt-) Anzahl der Betten bezogen, nicht pro Gebäude  Der Hinweis <i>Zusätzliche Vorschreibung...</i> wird in die Spalte <i>Kommentar</i> verschoben  Kommentar x: wird gestrichen  Klärung, warum in der ersten Zeile Krankenhäuser und Pflegeheime der BSB-StV in Klammer gesetzt ist.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Diese Auslegung sollte nicht auf den Brandschutzbeauftragten abgewälzt werden, Mitspracherecht sollte aber vorhanden sein.		
Tab. 2	Krankenhäuser und Pflegeheime Anzahl BSW-vor-Ort bzw. Haustechniker-innerh.-20Min.	Bei Krankenhäusern u. Pflegeheimen > 125 Betten sollte 24/7 ein Haustechniker in Rufbereitschaft verfügbar sein.  Bei größeren Objekten wäre eine umfassendere Ausbildung der Brandschutzwarte sinnvoll	Ab 125 Betten pro Gebäude sollte jedenfalls ein Haustechniker innerhalb 20 Min. vor Ort kommen müssen, unabhängig von der 24h-Anwesenheit eines BSW  Ab 400 Betten pro Gebäude BSB-Stv. od. BSW mit BSB-Ausbildung 24h-Anwesenheit	AK  Teilweise angenommen: Tabelle wird geändert  20 Minuten Techniker ab 200 Betten  Zusätzlich 24 Stunden BSW ab 400 Betten  (siehe Notizen SC)
4.6 Tabelle 2 Kommentar zu KH.	Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwarte wird durch den Betreiber des Krankenhauses bzw. Pflegeheimes auf Vorschlag des Brandschutzbeauftragten festgelegt.	Die Ansichten des BSB sind diesbezüglich meist nicht relevant. Die Anzahl der BS-Organen wird meist von der zuständigen Behörde festgelegt bzw. kann sich nicht an den Betten pro Gebäude orientieren, da dies nicht die Relevanz darstellt. Als Richtwert ist von Bedeutung die Korrelation zwischen Betten / Mitarbeiterzahlen und Nutzflächen – in der Beilage darf ein Vorschlag für die Mindestzahl der BS-Organisation übermittelt werden.	Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwarte kann ggf. zusätzlich zu den Vorgaben der Behörde auch durch den Betreiber des Krankenhauses bzw. Pflegeheimes auf Vorschlag des Brandschutzbeauftragten festgelegt werden und kann sich an Tabelle 2 orientieren. – Tabellenvorschlag in der Beilage	AK  Teilweise angenommen:  Text wird umformuliert:  Hinweis auf behördliche Vorschreibung wird aufgenommen; gestrichen wird „auf Vorschlag des Brandschutzbeauftragten“
Tabelle 2 Krankenhäuser und Pflegeheime	Kriterium Betten pro Gebäude	In Krankenhäusern mit mehreren Gebäuden kann das einzelne Gebäude wesentlich weniger, in der Gesamtzahl das KH aber wesentlich mehr Betten haben	Betten pro Krankenhaus / Pflegeeinrichtung	Angenommen (wurde bereits behandelt)
Tabelle 2 Krankenhäuser und Pflegeheime	*) mind. 1 BSW je Organisationseinheit; unter Organisationseinheit sind zusammenhängende Bereiche wie zB. Pflegestationen, Intensivstationen, Ambulanzen udgl. zu verstehen	z.B. Ambulanzen sind nicht durchgehend besetzt	*) mind. 1 BSW je Organisationseinheit während der dortigen Betriebszeit; unter Organisationseinheit sind zusammenhängende Bereiche wie zB. Pflegestationen, Intensivstationen, Ambulanzen udgl. zu verstehen	AK  Abgelehnt, diese Bestimmung würde etwa für rund um die Uhr in Betrieb befindliche Intensivstationen eine wesentliche Verschärfung bedeuten.



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				BSW nach Spalte 3 hat keine permanente Anwesenheitspflicht.
Tabelle 2 Krankenhäuser und Pflegeheime	X: Die Anzahl der erforderlichen Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten [...]	X: besitzt keine Zuordnung, worauf bezieht sich x:?	Zuordnung von x: !?	AK  Angenommen, fehlender Bezug wird gestrichen, red.
Tabelle 2	Krankenhäuser und Pflegeheime	Hier sollte auch ein Bezug auf die ÖBFV-RL bestehen, so konkret auf die Tab. 1 der ÖBFV-RL B-10. Damit gibt es die Vorgabe der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr bei mehr als 1.000 Patientenbetten bzw. schon ab 300 Patientenbetten bei nicht-selbstrettungsfähigen Personen. Auf Grund der Erfahrungswerte in den Spitälern wurden die Werte angepasst.	Siehe nachstehende Tabelle (geänderte Tabelle für Krankenhäuser wurde erstellt)	AK  Teilweise angenommen: Maßnahmen für Betriebsfeuerwehren sind nicht Regelungsgegenstand dieser Richtlinie;  Kommentar zur Spalte 2 wird wie folgt umformuliert:  <i>Zusätzliche Vorschriften durch die Genehmigungsbehörde sind möglich (zB Betriebsfeuerwehr, Brandschutzgruppe). Weitere Grundlagen hierzu sind in den länderspezifischen Feuerpolizeigesetzen und den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (zB ÖBFV-RL B-10) enthalten.</i>  Aufzählungen der unterschiedlichen Betriebsfeuerwehrformen werden gestrichen, es wird ausschließlich der Begriff Betriebsfeuerwehr verwendet.  „z.B. Betriebsfeuerwehr,

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				Brandschutzgruppe
4.6.1	Hinweis: In Betrieben, in denen ein besonderes Gefährdungspotential aufgrund der Größe oder Nutzung (z.B. Krankhäuser, Pflegeeinrichtungen, große Verkaufsstätten, usw.) gegeben ist, muss sichergestellt sein, dass ein ausgebildetes Mitglied der Brandschutzorganisation (zumindest BSW) im Betrieb zu jeder Betriebszeit anwesend und in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen zu setzen.	die "uneingeschränkte Abkömmlichkeit" muss dezidiert erwähnt werden, da es erfahrungsgemäß ansonsten nicht praktiziert wird	Hinweis: In Betrieben, in denen ein besonderes Gefährdungspotential aufgrund der Größe oder Nutzung (z.B. Krankhäuser, Pflegeeinrichtungen, große Verkaufsstätten, usw.) gegeben ist, muss sichergestellt sein, dass ein ausgebildetes Mitglied der Brandschutzorganisation (zumindest BSW) im Betrieb zu jeder Betriebszeit anwesend, jederzeit abkömmlich und in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen zu setzen.	ABGELEHNT: es wird, wie oben, auf den vorbeugenden und damit planbaren Charakter des BSW verwiesen
5	Festlegung des „Verhaltens der Brandschutzorganisation im Brandfall“ durch den BSB in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur und bei Bedarf ergänzt um den Inhalt eines Alarmplanes	Die Erstellung eines Alarmplans ist nicht Aufgabe des BSB, maximal die Mitwirkung!	Festlegung des „Verhaltens der Brandschutzorganisation im Brandfall“ durch den BSB. In Abhängigkeit von der Betriebsstruktur, dieser kann bei Bedarf um den Inhalt eines Alarmplanes durch den KH-Betreiber ergänzt werden	AK Teilweise angenommen: Beispielhafte Inhalte des Alarmplanes: <i>Krisenstabbildung</i> wird gestrichen,
5.	Krisenstabbildung	Die Krisenstabbildung wird über anderer Regelwerke als jene des hier gemeinten Alarmplans abgebildet. Der BSB kann Teil des Krisenstabes sein, beruft ihn aber nicht ein.		AK Siehe oben
5	Beispielhaft werden die Aufgaben der Brandschutzorganisation im Rahmen des Alarmplanes aufgezählt:	Bezieht sich auf den Brandfall und nicht den Alarmplan, der ja nur ggf. bei Bedarf ergänzt wird!	Beispielhaft werden die Aufgaben der Brandschutzorganisation im Brandfall aufgezählt:	AK Angenommen: Formulierung wird um den Begriff <i>Brandalarmfall</i> ergänzt; „im Rahmen des Alarmplanes“ wird gestrichen
6.	Freigabe von Feuer- und Heiarbeiten	Hinweis auf TRVB 117 Sonderseminar „Feuer- und Heiarbeiten“ wre nicht schlecht...		ABGELEHNT: Hinweis unter 6.1. enthalten

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
6.1	Die Freigabe hat grundsätzlich durch den BSB, bei dessen Verhinderung durch ein beauftragtes und entsprechend ausgebildetes Brandschutzorgan zu erfolgen.	Ich ersuche hier um eine Definition, welche Ausbildung als ausreichend gilt. Beispiel: ist ein ausgebildeter BSW und aktives FW-Mitglied ausreichend geschult? Oder braucht man auf jeden Fall das Sonderseminar? Bzw. wenn es keine Formulierung dazu gibt, wer entscheidet ob der/die Mitarbeiterin ausreichend ausgebildet ist?	Eine Definition der ausreichenden Ausbildung.	ABGELEHNT: die Eignung liegt im individuellen Ermessen des BSB; der Hinweis, dass das Sonderseminar Sicherheit bei Feuer- und Heißarbeiten JEDENFALLS ausreichend ist, ist vorhanden
6.1	ANREGUNG AG:  Allgemein - Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten	Vorschlag:	Es wird empfohlen, insbesondere den Modus der Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten (Freigebende, Verantwortlichkeiten, usw) mit dem Versicherer abzustimmen.	AK  Teilweise angenommen:  Folgende Formulierung wird aufgenommen:  Es wird empfohlen, hinsichtlich der Modalitäten der Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten die allenfalls in Versicherungsverträgen getroffenen Vereinbarungen und Festlegungen zu berücksichtigen.
6.1	Die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten erhöht naturgemäß das Risiko einer Brandentstehung innerhalb des Arbeits- und Gefahrenbereiches.  Werden Feuer- und Heißarbeiten auf Baustellen, bei Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen angewandt, so entstehen dabei zwangsläufig brandgefährliche Situationen, da die Schutzmaßnahmen, wie sie an einem für die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten vorgesehenen Arbeitsplatz vorhanden sind, nicht	Die beiden Sätze können als Einleitung für diesen Punkt zusammengeführt werden.	Die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten erhöht naturgemäß das Risiko einer Brandentstehung innerhalb des Arbeits- und Gefahrenbereiches.  Dies gilt auch bei Feuer- und Heißarbeiten auf Baustellen, bei Reparaturen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen, da die Schutzmaßnahmen, wie sie an einem für die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten vorgesehenen Arbeitsplatz vorhanden sind, nicht vorliegen.	AK  Angenommen.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	vorliegen.			
6.1	Auf Großbaustellen sollte jedenfalls ein Freigabeverfahren unter Einbeziehung Brandschutzbeauftragten für die Baustelle in Betracht gezogen werden.	Auf (Groß-) Baustellen innerhalb einer Liegenschaft einer bestehenden Betriebsstätte sollte der insgesamt verantwortliche BSB dieser Betriebsstätte jedenfalls bei den Bauvorhaben am Gelände der Betriebsstätte miteingebunden sein, da er die Betriebsorganisation kennt.	Auf Großbaustellen sollte jedenfalls ein Freigabeverfahren unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten für die Baustelle in Betracht gezogen werden.  Befinden sich (Groß-) Baustellen innerhalb einer Liegenschaft einer bestehenden Betriebsstätte, sollte jedenfalls ein Freigabeverfahren unter Einbeziehung des/der Brandschutzbeauftragten für die Baustelle(n) und des insgesamt verantwortlichen BSB der Betriebsstätte in Betracht gezogen werden.	AK Angenommen: Erster Satz unverändert. Zweiter Satz:  Haben Baustellen einen Einfluss auf bestehende Nutzungsbereiche innerhalb eines Betriebes, ist ergänzend zur Brandschutzorganisation der Baustelle auch der verantwortliche BSB des Betriebes in die Festlegung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen miteinzubeziehen.
6.1	2. Satz In Betrieben, die über eine Brandschutzorganisation verfügen, ist es aus Gründen dieses Risikos <u>sinnvoll und notwendig</u> die Durchführung der Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten in Form eines Verfahrens zu regeln.	verwirrend	In Betrieben, die über eine Brandschutzorganisation verfügen, ist die Durchführung der Freigabe von Feuer- und Heißarbeiten in Form eines Verfahrens zu regeln.	AK Angenommen.
6.1	Bei Arbeitsplätzen, an denen Feuer- und Heißarbeiten wiederkehrend durchgeführt werden (z.B. Schweißplätze, spezielle Bereiche innerhalb von Reparaturwerkstätten, ...) und die Brandsicherheit durch die entsprechende Einrichtung des Arbeitsplatzes und dessen Umgebung	Feuer- und Heißarbeiten, auch bezeichnet als brandgefährliche Tätigkeiten, bedürfen immer einer Beurteilung und Freigabe.  Normale Arbeitstätigkeiten an dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen zB Reparaturwerkstätten fallen so wie so nicht unter die oa. Definition. Dh. eine Freigabe ist nicht erforderlich und es muss daher auch keine Regelung hinsichtlich des Entfalls der Freigabe geben. Die angeführte Formulierung suggeriert, dass	Wiederkehrend Arbeitstätigkeiten mit offener Flammen oder mit Funkenbildung oder hohen Prozesstemperaturen, wie zB Schweißarbeiten, Löten, Flämmen, Folienschumpfen, etc., an dafür geeigneten	AK Teilweise angenommen: folgende Formulierung wird übernommen:  Bei Arbeitsplätzen (z.B. Schweißplätze, spezielle Bereiche innerhalb von

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	(z.B. nicht brennbare Ausstattung, räumliche Abtrennung durch Trennwände und nicht brennbare Vorhänge, Absaugung der Schweißgase, Bereithaltung von Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, ...) sichergestellt ist, kann das Freigabeverfahren - allenfalls nach Evaluierung - entfallen. Sind Feuer- und Heißarbeiten fester Bestandteil eines Produktionsprozesses, kann das Freigabeverfahren entfallen, sofern diese Bereiche und Prozesse einer systematischen Sicherheitsbetrachtung (z.B. durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem) unterzogen werden und entsprechende Maßnahmen definiert sind.	grundsätzlich bei jeder „Schweißarbeit“ eine Freigabe erforderlich wäre.	Arbeitsplätzen (z.B. Schweißplätze, spezielle Bereiche innerhalb von Reparaturwerkstätten, ...), einschließlich entsprechender Einrichtung zur Sicherstellung der Brandsicherheit (z.B. nicht brennbare Ausstattung, räumliche Abtrennung durch Trennwände und nicht brennbare Vorhänge, Absaugung der Schweißgase, Bereithaltung von Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, ...) fallen nicht unter Feuer- und Heißarbeiten (brandgefährliche Tätigkeiten). Eine Freigabe ist daher nicht erforderlich.  Dies betrifft auch derartige Arbeitstätigkeiten, die fester Bestandteil eines Produktionsprozesses sind. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass diese Bereiche und Prozesse einer systematischen Sicherheitsbetrachtung (z.B. durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem) unterzogen werden und entsprechende Maßnahmen definiert sind.	Reparaturwerkstätten, ...), an denen Arbeitstätigkeiten mit offener Flamme und/oder mit Funkenbildung bzw. hohen Prozesstemperaturen (wie zB Schweißen, Löten, Flämmen, Folienschrumpfen, etc.) durchgeführt werden und die Brandsicherheit durch die entsprechende Einrichtung des Arbeitsplatzes und dessen Umgebung sichergestellt ist (z.B. nicht brennbare Ausstattung, räumliche Abtrennung durch Trennwände und nicht brennbare Vorhänge, Absaugung der Schweißgase, Bereithaltung von Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe, ...), ist ein Freigabeverfahren für Feuer- und Heißarbeiten nicht vorgesehen.  Sind solche Arbeiten fester Bestandteil eines Produktionsprozesses, so sind diese Bereiche und Prozesse einer systematischen Sicherheitsbetrachtung (z.B. durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem) zu unterziehen und entsprechende Maßnahmen zu definieren.
6.2	Vor der Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten ist eine Risikoabschätzung für die geplante Tätigkeit vorzunehmen.	Stellte eine Hilfestellung für denjenigen, der die Freigabe macht dar.	Die Punkte 7.4.1, 7.4.2, 7.4.3 aus der alten TRVB O 119 übernehmen	TEILWEISE ANGENOMMEN: die Risikoabschätzung ist thematisch in der TRVB 104

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Diese Risikoabschätzung und die daraus folgenden Festlegungen von Schutzmaßnahmen sind durch den Brandschutzbeauftragten (bzw. entsprechendes Brandschutzorgan) gemeinsam mit dem Ausführenden der Feuer- und Heiarbeiten vorzunehmen und mittels Freigabeschein bzw. durch eine betriebsspezifische Dokumentation (siehe Anhang 10) zu dokumentieren.		Übernehmen auch im Freigabeschein!	beinhaltet;  die AG regt an, die Verweise auf weitere Regelwerke (TRVB 104, ÖBFV-RL VB-03) zu konkretisieren.
6.2	Vor der Durchführung von Feuer- und Heiarbeiten ist eine Risikoabschätzung für die geplante Tätigkeit vorzunehmen.	Hier kann ein Satz aus dem Punkt 6.1 angeschlossen werden: Hinsichtlich der bei Feuer- und Heiarbeiten zu erwartenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen wird auf die TRVB 104 O verwiesen.	Vor der Durchführung von Feuer- und Heiarbeiten ist eine Risikoabschätzung für die geplante Tätigkeit vorzunehmen. Hinsichtlich der bei Feuer- und Heiarbeiten zu erwartenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen wird auf die TRVB 104 O verwiesen.	ANGENOMMEN
6.3	[...]Der Freigabeschein ist mit einer fortlaufenden Nummer zu nummerieren.[...]	Richtigstellung der Satzbildung!  Eine fortlaufende Nummer ist bei mehreren Büchern für die Freigabe nicht möglich.	Der Freigabeschein ist fortlaufend zu und eindeutig zu nummerieren.	ANGENOMMEN:  „Der Freigabeschein ist fortlaufend und <u>eindeutig</u> zu nummerieren.
6.3	Es kann erforderlich sein, dass für denselben Arbeitsbereich am selben Arbeitstag mehrere Freigaben erteilt werden müssen. Die Dauer der Freigabe ist durch das Brandschutzorgan im Einvernehmen mit dem Ausführenden festzulegen. Dabei sind zumindest das geplante Arbeitsverfahren, der Arbeitsort, die vorhandenen Brandlasten und die Fluchtwegsituation zu berücksichtigen.	Auf Großbaustellen arbeiten meist mehrere Arbeitspartien gleichzeitig im gleichen Bereich, die z.B.: Staub- bzw. Heiarbeiten abarbeiten (Stemmarbeiten, Installateur-Schlosserarbeiten usw...). Dies erfolgt auch oft zu verschiedensten Zeiten tagsüber bzw. kann sich die Gesamtdauer der Arbeiten auch über Wochen(!) ziehen. Es empfiehlt sich zwecks Beibehaltung der Übersicht für jede Arbeitspartie und Arbeitsort einen Freigabeschein zu lösen und auch eine max. Gesamtgültigkeit des Freigabescheins festzulegen. Diese Vorgangsweise ist auch für die tägliche Abmeldung und Wiederaufschaltung einer etwaig vorhandenen BMA im Bereich sinnvoll.	Es kann erforderlich sein, dass für denselben Arbeitsbereich am selben Arbeitstag mehrere Freigaben erteilt werden müssen. Die Dauer der Freigabe ist durch das Brandschutzorgan im Einvernehmen mit dem Ausführenden festzulegen. Dabei sind zumindest das geplante Arbeitsverfahren, der Arbeitsort, die vorhandenen Brandlasten und die	AK  Angenommen.

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: 119 O Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
---	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p>Fluchtwegsituation zu berücksichtigen.</p> <p><i>Hinweis: Auf Großbaustellen arbeiten meist mehrere Arbeitspartien gleichzeitig im gleichen Bereich, die z.B.: Staub- bzw. Heiarbeiten abarbeiten (Stemmarbeiten, Installateur- Schlosserarbeiten usw...). Dies erfolgt auch oft zu verschiedensten Zeiten tagsüber bzw. kann sich die Gesamtdauer der Arbeiten auch über Wochen ziehen. Es empfiehlt sich zwecks Beibehaltung der Übersicht für jede Arbeitspartie und Arbeitsort einen Freigabeschein zu lösen und auch eine max. Gesamtgültigkeit des Freigabescheins festzulegen. Diese Vorgangsweise ist auch für die tägliche Abmeldung und Wiederaufschaltung einer etwaig vorhandenen BMA im Bereich sinnvoll.</i></p>	
6.3	Die Verwendung des Freigabescheins wird in der Regel in den Versicherungsbedingungen der Feuerversicherer, sowie in diversen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen gefordert.	Es können auch spezifische Vorgaben zum FGS-Procedere seitens des Versicherers für das Objekt zu berücksichtigen sein.	Die Verwendung des Freigabescheins wird in der Regel in den Versicherungsbedingungen der Feuerversicherer, sowie in diversen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen gefordert. Es können auch spezifische Vorgaben zum FGS-Procedere seitens des Versicherers für das Objekt zu berücksichtigen sein.	AK Abgelehnt: wenn dem so ist, dann sind diese in den Versicherungsbedingungen enthalten.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
6.3	Mitte erster Absatz Seite 18 ..... Unmittelbar nach Beendigung der Feuer- und Heißarbeiten ist der <u>Aussteller</u> des Freigabebescheines nachweislich zu informieren.	Nicht praxisgerecht. Der Aussteller kann zum Beendigungszeitpunkt gar nicht mehr im Betrieb anwesend sein.	Vorschlag: Unmittelbar nach Beendigung der Feuer- und Heißarbeiten ist <u>die ausstellende Stelle</u> des Freigabebescheines nachweislich zu informieren.	AK Teilweise angenommen: zur bestehenden Formulierung wird ergänzt: ...ist der Aussteller des Freigabebescheines <i>bzw dessen</i> <i>Vertreter</i> nachweislich zu informieren.
7.	Hinweise auf Gesetze, Normen und Richtlinien	EU Bauproduktenverordnung ist als Grundlage des Brandschutzes – Erreichung der Schutzziele- anzuführen.	Es fehlt der Hinweis auf die Rechtsordnung. Verordnungen der EU sind an oberster Stelle gereiht. Die Einhaltung der Bauprodukten-verordnung ist maßgebend.	ABGELEHNT: Pkt. 7.1 stellt ein demonstratives Verzeichnis über jene Rechtsnormen dar, auf welche in der TRVB 119 Bezug genommen wird.
7.	generell	Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Bestandsbauten die Regelwerke, sofern nicht anders vorgegeben, der Errichtung gelten, jedoch bei Neu-, Zu- und Umbau für diese Bereiche der letztgültige Stand der Technik zu berücksichtigen ist.  Sicherstellung, dass bei den angeführten Gesetzen und Vorschriften wie bei Punkt 7 die jeweils grundlegende Vorschrift mit Nummer und Ausgabe zitiert wird, mit Zusatz idgF  OIB ist keine rechtliche Grundlage! Sie wird erst durch landesgesetzl. Bestimmungen zur rechtl. Grundlage erhoben und ist genau genommen eine Norm, oder man führt sie unter OIB- Richtlinien an!!!  Der Begriff „normativ“ umfasst juristisch auch „rechtlich“		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag
7.3	TRVB	TRVB's mit Jahresangabe anführen, wie Gesetze bzw. Normen		AK Teilweise angenommen, aber in der Weise, dass die Datierungen bei den Normen (Pkt. 7.2) entfernt werden. Bei den Rechtsnormen (Pkt. 7.1) werden die Stammfassungen



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				weiterhin angeführt.  OIB-Richtlinien (unter Pkt. 7.1) werden um RL 2.1, 2.2 und 2.3 ergänzt.
Teil II	Alle Punkte	Das Abschreiben gesetzlicher Vorschriften erscheint nicht zweckdienlich, da bei dortiger Änderung jedenfalls auch hier eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich ist. Wenn dies aus Sicht der Verfasser trotzdem notwendig erscheint müssen alle zugehörigen Grundlagen angeführt werden, da sich sonst der Leser bzw. Anwender in falscher Sicherheit wiegt – besser erscheint hier ein Hinweis, dass bei den angeführten Punkten die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen (mittels Bescheid) Vorgaben jedenfalls einzuhalten sind.		ABGELEHNT: Kein konkreter Textvorschlag bzw. stellt Teil II einen ausdrücklich als informativ gekennzeichneten Teil dar, der zur Unterstützung des BSB gedacht ist.
Teil II	Aufzählung von rechtlichen Bestimmungen	Überprüfung, ob die in den Unterpunkten angeführten rechtlichen Bestimmungen auch in den Hinweisen unter Punkt 7 angeführt sind.  Sicherstellung, dass bei den angeführten Gesetzen und Vorschriften wie bei Punkt 7 die jeweils grundlegende Vorschrift mit Nummer und Ausgabe zitiert wird, mit Zusatz idgF  OIB ist keine rechtliche Grundlage! Sie wird erst durch landesgesetzl. Bestimmungen zur rechtl. Grundlage erhoben!!!  Der Begriff „normativ“ umfasst juristisch auch „rechtlich“	Aufzählung von normativen Bestimmungen	ABGELEHNT.  Die Querverweise wurden (bzw. werden bei der Schlussredaktion) geprüft.  Punkt 7 lautet unmissverständlich „Hinweis auf Gesetze, Normen und Richtlinien“
8.2	Kennzeichnungen dürfen nicht durch Gegenstände (z.B. Dekorationen, Werbetafeln, usw.) der Sicht entzogen werden.		Kennzeichnungen dürfen nicht durch Gegenstände (z.B. Dekorationen, Werbetafeln, usw.) oder Einbauten der Sicht entzogen werden	ANGENOMMEN
<b>Teil II</b> Abschnitt 9, neuer Punkt 9.3		9.3 Flucht- und Rettungspläne  Ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> <li>der Arbeitsplatzevaluierung (z.B. aufgrund besonderer</li> </ul>		AK  Abgelehnt: zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Flucht- und Rettungspläne

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>Gefahren für Arbeitnehmer, Kunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Komplexität der Fluchtwegführung (z.B. innen liegende Gänge, Größe einer Arbeitsstätte, besonderer Verlauf unterirdisch, Verlauf im Fluchttunnel, der nicht der Arbeitsplatzerschließung dient, etc.)</li> <li>• der Zulässigkeit verlängerter Fluchtwege auf mehr als 50 m bis 70 m (oder in Ausnahmefällen noch länger)</li> <li>• bestimmten Defiziten für Fluchtwege in Bestandsgebäuden, die durch bauliche oder technische Brandschutzeinrichtungen nicht kompensiert werden können</li> <li>• Benutzergruppen aus Personen, die nur selten in den Gebäuden anwesend sind (z.B. in Hotels, Seminarhotels, Versammlungsstätten, Parteien in Arbeitsstätten mit Parteienverkehr, u.dgl.)</li> <li>• u.ä.</li> </ul> <p>die Notwendigkeit einer näheren Erläuterung des Verlaufs von Fluchtwegen und Rettungseinrichtungen (z.B. Mittel der Ersten Löschhilfe, Verbandskasten, Löschdecken, etc.), so sind an den erforderlichen Stellen lagerichtige Flucht- und Rettungspläne anzubringen. Diese Pläne müssen sich hinsichtlich ihrer Größe, Farbgebung und Gestaltung an einem eingeführten Standard orientieren (z.B. in Anlehnung an die TRVB 121 O oder Pläne nach DIN ISO 23601).</p> <p>Auf den Anhang 11 wird verwiesen.</p>		sind in den spezifischen Bestimmungen der TRVB 119 enthalten.
10.1	... TNRSG sowie der Vorgaben aus der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV zulässig ...	Entweder alle Gesetze aufzählen oder bleiben lassen – es fehlt zB ASchG		ABGELEHNT: Der informative Punkt 10.1 erhebt keinen Anspruch auf vollständige Auflistung aller möglichen zutreffenden rechtlichen Bestimmungen zu diesem Thema

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
11.2.1	[...] Der Tagesbedarf kann bis zu einer Menge von 50 Stück genehmigungsfrei gelagert werden, bei größeren Lagermengen sind diese in Sicherheitsschränken bzw. eigenen Lagerräumen zu lagern und sind diese zu kennzeichnen. [...]	Im Krankenhaus eindeutig zu hohe Menge, siehe TRVB 133 O	Hinzufügen:  Die maximalen Lagermengen dürfen in Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen eine Menge von 50 Stück nicht überschreiten, die Lagerhöchstmenge ist jedoch im Genehmigungsverfahren gesondert festzulegen.	AK  Abgelehnt: Die Bestimmungen der APLV sollen durch die TRVB 119 nicht enger gefasst werden. Ggf können Beschränkungen der Lagerungen in der Brandschutzordnung vorgenommen werden.
Teil III			generell über alle Anhänge quer den Verweis „MUSTER“ drucken	AK  Abgelehnt.  Hinweis: Teil III enthält in der Kapitelüberschrift die Hinweise „informativ“ und „Musterformulare“
Anhänge Allgemein	Musterunterlagen	Als solche kennzeichnen (Wasserzeichen).  In der Praxis kommt immer wieder vor, dass derartige Musterunterlagen 1:1 übernommen werden. Und dann nicht an die betriebliche Situation angepasst werden. Beispiel Kennzeichenschild Verhalten im Brandfall, „1. Alarmieren – <u>Druckknopfmelder betätigen</u> “, verwendet in einem Objekt ohne BMA.		AK  Abgelehnt: siehe oben.
Anhänge Allgemein	Musterunterlagen	Bei allen Musterunterlagen sollte in der Bezeichnung die richtliniengemäße Grundlage ergänzt werden (zB. „Brandschutz-Eigenkontrolle-Kontrollplan gemäß TRVB O 120“, „Brandschutzordnung gemäß TRVB 119“. Dies hat rechtliche Hintergründe und trägt wesentlich zur Verdeutlichung, dass diese Aufgaben entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt werden (siehe Anforderung AStV), bei.		AK  Abgelehnt.  Hinweis: Teil III enthält in der Kapitelüberschrift die Hinweise „informativ“ und „Musterformulare“
Anhang 1	Bestellung BSB	In der neuen TRVB 119 wurden auch Rechte der BSB aufgenommen. Auch dafür sollte es eine Dokumentation im Formular geben, nicht nur über die zu erfüllenden Pflichten (Aufgaben)	Auflistung lt. Pkt 4.5.1 ergänzen	AK  Teilweise angenommen: Das Musterformular wird ergänzt:  <i>Die Rechte der Mitglieder der</i>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				<p><i>Brandschutzorganisation gemäß Pkt. 4.5.1 der TRVB 119 O werden als Bestandteil der Bestellung vereinbart.</i></p> <p>Die Rechte sollen im Formular ergänzend aufgelistet werden.</p> <p>Bei weiteren Aufgaben werden Leerzeilen eingefügt, um individuell zusätzliche Aufgaben zu vereinbaren.</p> <p>Singgemäß wird auch das Formular zur Bestellung des BSW (Anhang 2) angepasst.</p>
Anhang 1 Seite 29	Im Rahmen der Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten obliegen der umseitig namhaft gemachten Person folgende Aufgaben:  1. Aufgaben gemäß Pkt. 4.1.3 TRVB 119 O (nicht Zutreffendes streichen)	Ergänzen	„Rückstellen von Brandschutzeinrichtungen (z.B. BMA, DBL, RWA..)“ – auch außerhalb der Betriebszeit...	AK Angenommen: Wird als Auswahlmöglichkeit unter Pkt 2 des Formulars angeboten.
Anhang 1 und 2	Vorlagen zu Bestellung BSB und BSW	Diese Anhänge können nur Muster sein, dies ist auch in der Überschrift zu vermerken	Anhang 1: Muster zur Bestellung zum Brandschutzbeauftragten  Anhang 2: Muster zur Bestellung zum Brandschutzwart  Oder generell über alle Anhänge quer den Verweis „MUSTER“	AK Siehe oben. Hinweis: Teil III enthält in der Kapitelüberschrift die Hinweise „informativ“ und „Musterformulare“
Anhang 3a und b		Es werden alte Fotos verwendet, Piktogramm für Nichtbenützung Aufzug		REDAKTIONELL
Anhang 3A	Verhalten im Brandfall	Hier werden die alten Planzeichen verwendet	Neue Planzeichen verwenden	REDAKTIONELL
Anhang 3a	„Verhalten im Brandfall“ als Aushang sowie als Brandschutzordnung für Kleinbetriebe	Nummerierung ergänzen wie bei 3b, 3c Verdeutlicht die RICHTIGE Reihenfolge	1. Alarmieren 2. Retten	REDAKTIONELL

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	mit geringem Gefahrenpotenzial		3. Löschen	
Anhang 3a	„Verhalten im Brandfall“	Anregung für das Auge des Betrachters -> Fotos, Skizzen und Piktogramme aktualisieren, erneuern...		REDAKTIONELL
Anhang 3a		Fotos und Logos sind alt... warum nur Deutsch?... Seite 33 = Englisch...		REDAKTIONELL (zweisprachige Variante: 3b)
Anhang 3B	Verhalten im Brandfall	Hier werden zum Teil die alten Planzeichen verwendet	Neue Planzeichen verwenden	REDAKTIONELL
Anhang 3C	Verhalten im Brandfall	Hier werden die alten Planzeichen verwendet	Neue Planzeichen verwenden	REDAKTIONELL
Anhang 3c	ALAMIEREN	Punkt ist blau eingekreist – Schreibfehler!	ALARMIEREN, bei RETTEN Piktogramm „Aufzug nicht benutzen“ einfügen	REDAKTIONELL
Anhang 4	III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:	Nachstehendes steht auf Seite 44 und würde auch hier passen...	Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen	ANGENOMMEN
Anhang 4 und 5	IV. Anweisungen für Personen mit definierten Aufgaben (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)	Hinweis auf die Bereithaltung von Brandschutzpläne & Schlüsseln... wäre nicht schlecht.		ANGENOMMEN
Anhang 4, 5 und 6		In den Muster-BSO fehlen Hinweise auf den Umgang mit Li-Batterien – es wird um Aufnahme ersucht		AK Abgelehnt: Die Musterbrandschutzordnungen enthalten allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen. Wenn für den jeweiligen Betrieb darüber hinaus gehend besondere Bestimmungen maßgeblich sind, so sind diese individuell in die BSO aufzunehmen.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 5 II.1	Druckknopfmelder	Grüner Melder fehlt (Brandfallsteuerungen)	Grüner Melder einpflegen (Brandfallsteuerungen)	AK Angenommen. Beispielbild inkl. Kommentar wird ergänzt. Hinweis: Beschreibung analog Pkt. 10 der TRVB 151 S
Anhang 5	Muster einer BSO für Gebäude mit techn. BS-Einrichtungen	Hier würde ich neben den Druckknopfmelder und Hausalarmauslösetaster auch den grünen „alle BFST-EIN-Taster“ anführen...		AK Angenommen, siehe oben.
Anhang 6	Mehrteilige BSO ->	Verweis auf Punkt 4.1.3.1		ABGELEHNT: Es wird in 4.1.3.1 auf den Anhang 6 verwiesen
Anhang 6	Hinweis: Detaillierte Informationen dazu enthält etwa die DIN 14096.	Es darf darauf hingewiesen werden, dass DIN-Normen nur kostenpflichtig erhältlich sind. Es müssen alle relevanten Punkte in der TRVB 119 O angegeben sein!		ABGELEHNT: Die mehrteilige BSO ist ohnehin nur für komplexe Betriebsanlagen gedacht, das sollte die Beschaffung der DiN auch möglich sein.
Anhang 10 Seite 50	Freigabebeschein	Es fehlt die Angabe "Anlage 10". Es sind am Freigabebeschein und den Beiblättern keine Seitennummern angegeben	"Anlage 10" anführen und Seiten beziffern	REDAKTIONELL
	Rückseite Freigabebeschein	Vor Beginn der Arbeiten ...	Gelbe Markierung sollte dem Monteur auferlegt werden und nicht dem BS-Beauftragten	ABGELEHNT: Die Brandverhütungsvorkehrunge n sind für die ausführende Person gedacht, der BSB kann bei der Freigabe bei Bedarf darauf noch besonders hinweisen

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 10	Freigabebeschein	Zusammenführung mit Freigabebeschein aus ÖBFV-RL VB-03!  Ergänzung der Möglichkeit der Dokumentation der Verlängerung der Freigabe  Ergänzung der Erreichbarkeit des Durchzuführenden  Abschalten BMA eigenes Feld bzw. Tabellenzeile zur besseren Erkennbarkeit  Erforderlichenfalls das Abschalten anderer ortsfester BS-Einrichtungen berücksichtigen  Erforderlichenfalls das Abschalten von Betriebseinrichtungen, Versorgung mit Betriebsmitteln (Gas, Wasser, Strom, bFl. Etc.) berücksichtigen		AK  Abgelehnt: Das Formular stellt ebenso ein Muster dar und kann betriebsbezogen ergänzt und adaptiert werden.
Anhang 11	Bezeichnung „Fluchtwegplan“	bitte ändern auf Flucht- und Rettungsplan. Das ist der international eingeführte Begriff nach DIN <b>ISO 23601</b>	Flucht- und Rettungsplan	AK  Geändert wird auf Fluchtweg-Orientierungsplan  Gesamte Dokument soll durchsucht werden und ggf Anpassungen vornehmen!
Anhang 11 Seite 51	Fluchtwegplan – Gangplan – Größe A3	Hier werden die alten Planzeichen verwendet  Der Fluchtweg wird über das ganze Geschoß dargestellt	Neue Planzeichen verwenden  Meiner Meinung nach würde es genügen die Außentreppe und die Innenliegende Treppe als Fluchtwege zu markieren  Übersichtlicher wäre es anstatt der einzelnen Pfeile eine durchgehende Linie in Grün mit einem Pfeil am Ende darzustellen.	AK bzw. REDAKTIONELL  Siehe Allg. Anmerkung AK unten.
Anhang 11		Bei den Fluchtweg-Orientierungsplänen -> wollen wir nicht eine Art „Lageplan mit der Situierung des Sammelplatzes im Freien“ als Skizze anführen und die Unterpunkte der Themen Alarmieren / Retten / Löschen mit Piktogrammen, Logos, Symbolen verstärken -> nicht alle können a) lesen und b) unsere Sprache verstehen...		AK  Abgelehnt: kein konkreter Textvorschlag.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 11 Allgemein; Anmerkung AK				Beispielplan aus Anhang 11 soll durch einen, der DIN ISO 23601 entsprechenden Beispielplan ersetzt werden
Anhang 12	Kontrollplan für die Brandschutzzeigenkontrolle	Abbildung nicht nachvollziehbar, da ohnedies in TRVB 120 O enthalten	Streichen	AK Abgelehnt: Im Sinne eines Arbeitshandbuches sollen alle für den BSB erforderlichen Formulare in dieser TRVB angeboten werden.
Anhang 13	Mängelbericht für Brandschutz-Eigenkontrolle	Bei der Eintragung BSB und/oder BSW sollte die Bezeichnung geändert werden. Es soll deutlich ersichtlich sein, wer die <u>Überprüfung</u> durchgeführt hat.	Vorschlag: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgeführt durch:</li> <li>• Kontrolliert durch:</li> <li>• Mängel festgestellt durch:</li> </ul>	AK Abgelehnt: Die jeweils Durchführenden sollten im Brandschutzbuch ohnedies vermerkt sein.
Anhang 14	Brandschutzbuch (Muster)	Zur flexibleren Umsetzung sollten weniger Spalten angeführt werden. Darstellung im Querformat.	Spalte 1: Datum Spalte 2: „Eintragung – Tätigkeiten BSB(BSW)/Informationen/Vorkommnisse/Maßnahmen/Verstöße/Sonstiges Spalte 3: Name Eintragender	AK Abgelehnt: Es handelt sich um ein Musterformular, welches individuell ergänzt werden kann.
Anhang 15, 16, 17: Seite 56, 57, 60 Brandschutzbuch	Es ist ein Brandschutzbuch (Punkt 4.1.3.9) zu führen und mindestens vierteljährlich, bei aktuellen Mängeln sofort....	Unter Punkt 4.1.3.9 lautet es "akute" Mängel	Text Ändern auf: akute Mängel	AK Angenommen.
Anhang 15		Spezielle Bestimmungen für BÜROGEBÄUDE Fluchtwegsführung mit Mitteln der Feuerwehr erforderlich... Rettungsweg = Feuerwehr!		Abgelehnt; kein konkreter Textvorschlag; nicht nachvollziehbar.



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Erfordernis -> Fluchtweg Orientierungsplan?		
Anhang 15 Seite 55 Mitte	Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen gemäß TRVB 121 O, wenn dies auf Grund von behördlichen Vorgaben oder auf Grund des Vorhandenseins von technischen Brandschutzeinrichtungen erforderlich ist.	Ist eine Grundanforderung für BSB, inkl. Überarbeitung derselben	streichen	ANGENOMMEN
		Oftmals haben Bürogebäude BSB über die Hausverwaltungen gestellt, die die übergeordneten Aufgaben des BSB übernehmen. Hier wäre ein BS-Ansprechpartner, der zumindest die grundsätzliche BSW-Ausbildung innehat beim „Mieter“ bzw. „Benutzer“ sinnvoll. Weitere BSW im Sinne der TRVB 117 O sind nicht erforderlich. Sehr wohl braucht es aber eine geeignete Anzahl von Menschen, die bei etwaig notwendigen Evakuierungen die notwendigen Aufgaben für einen bestimmten Bereich übernehmen (sind alle draußen? Türen geschlossen? Feststellung der Vollzähligkeit am Sammelplatz etc). Diese könnten „Evakuierungshelfer“ genannt werden.	Definition des Evakuierungshelfer (Ausbildung über Unterweisung BSB, und Aufgabendefinition im Anlassfall)  In Analogie der ständig besetzten Stelle	Abgelehnt: die in der Richtlinie hinreichend angeführten Aufgaben der Brandschutzorgane treffen auch für den Anhang 15 zu.
Nutzungsspez . Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	ABGELEHNT: Die Ermittlung der erf. Anzahl ist eine nutzungsspezifische Anforderung und daher der Verweis berechtigt
		Punkte ohne Ergänzungen streichen, wie zB Alarmorganisation, Flucht und Evakuierung udgl.	streichen	AK  Punkte ohne weitere Angaben wurden als Platzhalter gedacht, falls bei den Stellungnahmen dazu jemanden etwas einfällt ...diese Punkte werden in der Schlussredaktion entfernt.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Ergänzende organisatorische Maßnahmen	... und das „Verhalten im Brandfall“ an geeigneten Stellen, zumindest aber 1 x in jedem Geschoß und jeder Nutzungseinheit auszuhängen. ....	Auch in Bürogebäuden kann es in Abhängigkeit von der Örtlichkeit sinnvoll sein, einen Fluchtwegsplan in haltbarer Ausführung auszuhängen.	Ergänzung des Hinweises	ANGENOMMEN
Ergänzende organisatorische Maßnahmen	Brandgefährliche Tätigkeiten (Feuer- und Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten udgl.) im Zuge von Reparaturarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Freigabe (Teil I, Punkt 6) durch den Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorkehrungen für derartige Arbeiten durchgeführt werden.  Die gekennzeichneten Anfahrtswege bzw. die Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind ständig frei zu halten.	?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK  Teilweise angenommen:  Für red. Überarbeitung: die Durchgängigkeit einzelner Maßnahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu überprüfen (wenn zB Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten angeführt wird, dann überall...)
Brandschutzpläne und Brandschutzbuch		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK  Siehe oben.
		Fluchtwegorientierungsbeleuchtung - Kontrolle?		Abgelehnt: kein Textvorschlag, nicht nachvollziehbar.
Anhang 16, S. 58	„Die Lagerung von brennbaren Abfällen und Gegenständen wie Kinderwägen, Garderoben, Möbel in Fluchtbereichen (Gängen und Treppenhäusern) ist nicht gestattet“.	Es gibt ein Gerichtsurteil, dass Kinderwagen nicht unter brennende Gegenstände fällt (Zl. VGW-011/017/9620/2015-10),	„Kinderwagen“ ist zu entfernen (meine pers. Meinung ist jedoch eine andere)	AK  Abgelehnt: Die Festlegung orientiert sich an der fachlich-technischen Einschätzung der Gefahr.
Anhang 16, S. 58	„In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie	Wer setzt diese Bestimmung im Wohngebäude ohne technischen Brandschutzeinrichtungen um?  Bei neuen Wohnhausanlagen wird dahingehend nicht die		ABGELEHNT: Kein Textvorschlag. Hinweis: Die Umsetzung obliegt der Hausverwaltung

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p><i>das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.“</i></p> <p><i>„Die Brandschutzordnung ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens 1 x jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. In Wohnhäusern ist die Brandschutzordnung an zentraler Stelle (vorgesehener Bereich für Aushänge) deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.“</i></p> <p><i>„In Wohnhäusern ist es jedenfalls erforderlich, auf die Freihaltung von Fluchtwegen besonders hinzuweisen, da etwa durch das Abstellen von Möbeln, Ziergegenständen, Fahrrädern oder Kinderwägen die Flucht behindert werden kann.“</i></p> <p><i>„Die Brandschutzordnung muss weiters Hinweise darüber enthalten, das Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) nicht außer Funktion gesetzt werden dürfen (Aushängen der Türschließer), ein Verbot des Offenhaltens von Selbstschließvorrichtungen dieser Abschlüsse besteht und deren Schwenk- und Drehbereiche nicht eingeschränkt werden dürfen.“</i></p> <p><i>„Brandgefährliche Tätigkeiten (Feuer- und Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten udgl.) im Zuge von Reparaturarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Freigabe (Punkt 6) durch den Brandschutzbeauftragten und</i></p>	<p>Problematik entstehen, da diese nach Stand der Technik ausgestattet sind. Im Altbau wo ein Bestandsschutz besteht, bauliche, technische und jetzt auch organisatorische Maßnahmen fehlen oder diese nicht dem Stand der heutigen Technik entsprechen ausgestattet, fallen diese Maßnahmen weg und werden nicht (fehlender organisatorischer Brandschutz!) aufgezeigt oder umgesetzt.</p>		

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<i>unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorkehrungen für derartige Arbeiten durchgeführt werden.</i>			
Anhang 16, S. 58	„Rauchwammelder in Wohnungen und dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden und sind in standzuhalten (Batterietausch).“	Wer kann das überprüfen? Wohnungsmieter oder Eigentümer werden gem. der OIB RL2 verpflichtet diese Schutzeinrichtung im Neubau in den Wohneinheiten zu betreiben. Nachdem im „Privatbereich“ keiner die Möglichkeit hat eine Überprüfung durchzuführen kann ausschließlich ein Mieter oder Eigentümer verpflichtet werden dies als Betreiberpflichten in standzuhalten.	Der Satz ist zu streichen, da es in den bautechnischen Richtlinien bereits verankert ist. Ein Betreiber bzw. Nutzer von Wohneinheiten wird über die Inhalte einer TRVB 119 keine Inhalte kennen und RWM sind in der TRVB 122 S bereits verankert.	AK Änderung der Formulierung: „Rauchwammelder in Wohnungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden und sind instandzusetzen (zB Batterie- oder Meldertausch).“
	Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen gemäß TRVB 121 O, wenn dies auf Grund von behördlichen Vorgaben oder auf Grund des Vorhandenseins von technischen Brandschutzeinrichtungen erforderlich ist.	Ist eine Grundanforderung für BSB, inkl. Überarbeitung derselben	streichen	AK Für red. Überarbeitung: die Durchgängigkeit einzelner Maßnahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu überprüfen (wenn zB Freigabe von Feuer- und Heißenarbeiten angeführt wird, dann überall...)
Nutzungsspez. Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	ABGELEHNT: Die Ermittlung der erf. Anzahl ist eine nutzungsspezifische Anforderung und daher der Verweis berechtigt
		Punkte ohne Ergänzungen streichen, wie zB Alarmorganisation, Flucht und Evakuierung udgl.	Streichen	AK Für red. Überarbeitung: die Durchgängigkeit einzelner Maßnahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu überprüfen (wenn zB Freigabe von Feuer-

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				und Heiarbeiten angefhrt wird, dann berall...)
	In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhtung, die organisatorischen Manahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen. Die Brandschutzordnung ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens 1 x jhrlich auf ihre Richtigkeit und Vollstndigkeit zu berprfen.	?? das sind keine ergnzenden organisatorischen Manahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK Fr red. berarbeitung: die Durchgngigkeit einzelner Manahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu berprfen (wenn zB Freigabe von Feuer- und Heiarbeiten angefhrt wird, dann berall...)
	Brandgefhrliche Ttigkeiten (Feuer- und Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden, Lten, Trennschleifen, Auftauarbeiten udgl.) im Zuge von Reparaturarbeiten drfen nur mit schriftlicher Freigabe (Punkt 6) durch den Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorkehrungen fr derartige Arbeiten durchgefhrt werden.  Die gekennzeichneten Anfahrtswege bzw. die Aufstellflchen fr Feuerwehrfahrzeuge sind stndig frei zu halten.	?? das sind keine ergnzenden organisatorischen Manahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK Fr red. berarbeitung: die Durchgngigkeit einzelner Manahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu berprfen (wenn zB Freigabe von Feuer- und Heiarbeiten angefhrt wird, dann berall...)
Brandschutzplne und Brandschutzbuch		?? das sind keine ergnzenden organisatorischen Manahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK Fr red. berarbeitung: die Durchgngigkeit einzelner Manahmen bei den speziellen Bestimmungen ist nochmals zu berprfen (wenn zB Freigabe von Feuer- und Heiarbeiten angefhrt wird, dann berall...)

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 16	Verhalten im Brandfall Die Anweisung bzw. der Aushang „Verhalten im Brandfall“ sind auf die Besonderheiten des jeweiligen Wohnhauses abzustimmen. Die wesentlichen Angaben zum Alarmieren, Retten und Löschen müssen darin enthalten sein. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Brandfall ein Verweilen auch in nicht unmittelbar betroffenen Wohnungen gefährbringend sein kann und sich Bewohner daher nach Möglichkeit in Sicherheit bringen und den Sammelplatz aufsuchen sollen.	Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Brandfall ein Verweilen auch in nicht unmittelbar betroffenen Wohnungen/Gänge/Stiegenhäusern gefährbringend sein kann und Bewohner daher jedenfalls die Wohnung/Wohnhaus verlassen und den Sammelplatz aufsuchen sollen.		AK Teilweise angenommen: Es wird ergänzt: ...und sich Bewohner daher nach Möglichkeit in Sicherheit bringen und den <i>ggf festgelegten</i> Sammelplatz aufsuchen sollen – <i>solange die Fluchtwege noch gefahrlos benützbar sind.</i>
Anhang 16	Spezielle Bestimmungen für WOHNGEBÄUDE	Erfordernis -> Fluchtweg Orientierungsplan?		AK Abgelehnt: der Bedarf liegt aus fachlicher Sicht nicht vor.
Anhang 17	Spezielle Bestimmungen für SCHULEN „Diese Festlegungen sind auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen und haben.“	Da fehlt was im Text!		REDAKTIONELL
Anhang 17 Seite 60	Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O zu erstellen	Was bedeutet flächenmäßig großen? Es ist sinnvoll bei jeder Schule einen Brandschutzplan zu erstellen, da es für die Einsatzkräfte einen wesentlichen Vorteil darstellt und ein gezieltes Eingreifen bzw. schnellere Evakuierung ermöglicht wird.	Bei <del>mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen</del> Schulgebäuden ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O zu erstellen	AK Abgelehnt: nach neuerlicher Diskussion im AK wird die Formulierung geändert auf: <i>...mehrgeschoßig und flächenmäßig großen...</i>
Anhang 17	Schulen			

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Nutzungsspez. Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	ABGELEHNT: Die Ermittlung der erf. Anzahl ist eine nutzungsspezifische Anforderung und daher der Verweis berechtigt
Brandschutzpläne	Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden	? was sind flächenmäßig große Schulgebäude ? Angabe wäre zweckmäßig	Ergänzung um Flächenangabe	AK Abgelehnt: siehe oben
Brandschutzbuch		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	AK Wird auf Durchgängigkeit geprüft; siehe oben.
Ausbildung und Unterweisung	Es ist grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch zu schulen.	Einmalig? Wiederkehrend?		AK Angenommen: es wird die ursprüngliche Formulierung ersetzt:  Die Ausbildung in der praktischen Handhabung der Löschgeräte ist zumindest einmalig vorzunehmen. Im Zug der jährlichen Unterweisung zu Beginn jedes Schuljahres ist eine theoretische Unterweisung in der Handhabung und Wirkungsweise der Löschgeräte vorzunehmen.
Anhang 18	Spezielle Bestimmungen für VERANSTALTUNGSSTÄTTEN	Erfordernis -> Fluchtweg Orientierungsplan ?		AK Abgelehnt: bei Veranstaltungen wird der Aushang eines Flucht- und Rettungswegplanes nicht als zielführend erachtet.
Anhang 18	Veranstaltungsstätten			

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Hinsichtlich des Erfordernisses zur Bestellung eines zusätzlichen Ordnerdienstes wird auf die länderspezifischen Regelungen für Veranstaltungsstätten/Veranstaltungen verwiesen. Der Brandschutzbeauftragte ist in die Erstellung der vielfach behördliche geforderten Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen mit einzubinden.		... Veranstaltungsstätten/Veranstaltungen verwiesen. Der Brandschutzbeauftragte ist in die Erstellung behördlich geforderte Sicherheitskonzepte für Veranstaltungen mit einzubinden.	AK Angenommen: es wird umformuliert: Hinsichtlich des Erfordernisses zur Bestellung eines zusätzlichen Ordnerdienstes wird auf die länderspezifischen Regelungen für Veranstaltungsstätten/Veranstaltungen und auf ggf behördlich geforderte Sicherheitskonzepte verwiesen. Der Brandschutzbeauftragte ist in die Erstellung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen jedenfalls mit einzubinden.
Nutzungsspez. . Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	w.o
BSO	... enthält die OIB-RL 2 (Ausgabe 2019)	Ausgabenangabe nicht erforderlich – gilt für alle hier angeführten Verweise	... die OIB-RL 2	ABGELEHNT: Hinweis deshalb, weil in der OIB RL, Ausgabe 2019 <u>erstmal</u> s derartige Regelungen enthalten sind.
Anhang 18	Veranstaltungsstätten			
Aufgaben BSB	... Entfernung von – Veranstaltungsbedingt auch größeren Mengen – an Abfällen..	Ohnedies Hinweis auf Anhang 18	... Entfernung von Abfällen ..	ABGELEHNT: Hinweis ist berechtigt
	Hinweis: Bei der Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten		Hinweis: Bei der Durchführung von Veranstaltungen in den	ABGELEHNT: die derzeitige Formulierung wird als passend



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	der Verkaufsstätte wird auch auf den Anhang 18 verwiesen.		Räumlichkeiten der Verkaufsstätte wird auf Anhang 18 verwiesen.	erachtet.
Nutzungsspez. . Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	ABGELEHNT: Begründung siehe oben
Anhang 19	Verkaufsstätten			
Ergänzende Regelungen zu Flucht und Evakuierung	Ein allenfalls erforderlicher Sicherheitsdienst (etwa bei Veranstaltungen und Verkaufsaktionen) ist hinsichtlich seiner Aufgaben bei der Durchführung der Räumung einer Verkaufsstätte zu unterweisen.		Ein allenfalls erforderlicher Sicherheitsdienst (etwa bei Veranstaltungen und Verkaufsaktionen) ist hinsichtlich seiner Aufgaben bei der Durchführung der Räumung einer Verkaufsstätte vor Einsatz zu unterweisen.	ANGENOMMEN: Ein allenfalls erforderlicher Sicherheitsdienst (etwa bei Veranstaltungen und Verkaufsaktionen) ist hinsichtlich seiner Aufgaben bei der Durchführung der Räumung einer Verkaufsstätte <b>zeitgerecht vor Beginn einer solchen Veranstaltung</b> zu unterweisen.
Anhang 19	Verkaufsstätten	Ergänzende Regelungen zu Flucht und Evakuierung Ausdrucksweise Räumungsplan...Fluchtweg Orientierungsplan...???	...Bei Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 20.000 m2 ein Evakuierungskonzept und ein Räumungsplan zu erstellen. ...	teilweise angenommen: Nähere Definitionen zu den Begriffen Räumung, Evakuierung, Flucht,...iS dieser TRVB werden vorgenommen.
Anhang 19	Verkaufsstätten	gleiches Thema... Festlegung und Evaluierung der Sammelplätze des ev. vorhandenen Fluchtwege- und Räumungsplans unter Bedachtnahme auf verschiedene Szenarien und das weitere Vorgehen nach einer Räumung.		teilweise angenommen: Nähere Definitionen zu den Begriffen Räumung, Evakuierung, Flucht,...iS dieser TRVB werden

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: **119 O**

Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am  
10.03.2021

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				vorgenommen.
Anhang 20	Beherbergung			
Anhang 20	Bezeichnung „Fluchtwegplan“	bitte ändern auf Flucht- und Rettungsplan. Das ist der international eingeführte Begriff nach DIN ISO 23601	Flucht- und Rettungsplan	ANGENOMMEN: Begriffe werden im Hinblick auf die Definitionen noch überprüft und vereinheitlicht (Anpassung an DIN ISO 23601)
Anhang 20 Seite 51	Fluchtwegplan – Gangplan – Größe A3	Hier werden die alten Planzeichen verwendet Der Fluchtweg wird über das ganze Geschoß dargestellt	Neue Planzeichen verwenden Meiner Meinung nach würde es genügen die Außentreppe und die Innenliegende Treppe als Fluchtwege zu markieren Übersichtlicher wäre es anstatt der einzelnen Pfeile eine durchgehende Linie in Grün mit einem Pfeil am Ende darzustellen.	TEILWEISE ANGENOMMEN: sämtliche Anhänge mit Darstellungen von Flucht- und Rettungsplänen werden noch im Hinblick auf Übereinstimmung mit DIN ISO 23601 überprüft und ggf überarbeitet
Anhang 20 Seite 66 und 67	Fluchtwegplan – Zimmerplan – Größe A4 Fluchtwegplan – Gangplan – Größe A3	Hier werden die alten Planzeichen verwendet Der Fluchtweg wird über das ganze Geschoß dargestellt	Neue Planzeichen verwenden Meiner Meinung nach würde es genügen die nächste(n) Treppe(n) als Fluchtwege zu markieren Übersichtlicher wäre es anstatt der einzelnen Pfeile eine durchgehende Linie in Grün mit einem Pfeil am Ende darzustellen.	TEILWEISE ANGENOMMEN: sämtliche Anhänge mit Darstellungen von Flucht- und Rettungsplänen werden noch im Hinblick auf Übereinstimmung mit DIN ISO 23601 überprüft und ggf überarbeitet (SCHNEIDER)
Nutzungsspez . Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten	Streichen	ABGELEHNT: Begründung siehe oben
Erg. Organisatoris	Dieser ist nicht nur in Deutsch, sondern auch in den gängigen Fremdsprachen	... ein Bild sagt mehr als tausend Worte -> Einsatz von	Dieser ist nicht nur in Deutsch, sondern auch in den gängigen	TEILWEISE ANGENOMMEN:

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
che Maßnahmen	(entsprechend der Herkunftsländer der Gäste) zu erstellen.	Piktogrammen	Fremdsprachen (entsprechend der Herkunftsländer der Gäste) zu erstellen bzw. mit Piktogrammen leicht verständlich zu machen.	Dieser ist nicht nur in Deutsch, sondern auch in den gängigen Fremdsprachen <b>(unter Berücksichtigung</b> der Herkunftsländer der Gäste) zu erstellen <b>bzw. mit Piktogrammen leicht verständlich zu machen.</b>
Mustervorlage n		... ein Bild sagt mehr als tausend Worte -> Einsatz von Piktogrammen bei A-R-L  Verweis auf Anhang 3a/b/c		ABGELEHNT: kein konkreter Textvorschlag
Anhang 20		Bei den Nutzungen Beherbergungsbetrieb / KH rege ich an über das Thema „Akkus in Notebooks, Handys etc. im/am Bett nachzudenken.		ABGELEHNT: kein konkreter Textvorschlag, in der Praxis wird dieser Umstand durch die Hausordnungen geregelt.
Anhang 20	...Alarmorganisation .... Nach Möglichkeit sollten entsprechende Ersatzquartiere wie benachbarte Hotels, <u>Feuerwehrrhäuser</u> , öffentliche Veranstaltungsbereiche bereits im Vorfeld benannt werden. .....	Eine definitive primäre Nennung von „Feuerwehrrhäusern“ soll entfallen, da die Feuerwehr eine Einsatzorganisation darstellt und dies den Dienstbetrieb zumindest stört.  Besser wäre es den Begriff durch „öffentliche Einrichtungen“ zu ersetzen und die „Feuerwehrrhäuser“ grundsätzlich als Ersatzquartier außen vor zu lassen.	Nach Möglichkeit sollten entsprechende Ersatzquartiere wie benachbarte Hotels oder öffentliche Einrichtungen (Schulen, Veranstaltungsbereiche, etc.) bereits im Vorfeld benannt werden.	ANGENOMMEN: wie Textvorschlag...
Anhang 20	...Alarmorganisation .... Die Mitarbeiter der Beherbergungsstätte müssen den Räumungsplan kennen und im Ernstfall entsprechend umsetzen können. Als Hilfsmittel dazu eignen sich z.B. Notfallmappen, welche Checklisten, Adressen und die wichtigsten Telefonnummern enthalten.	Ergänzung: Namensliste Mitarbeiter, Zimmerbelegungsliste	Als Hilfsmittel dazu eignen sich z.B. Notfallmappen, welche Checklisten, Adressen und die wichtigsten Telefonnummern, sowie die Namensliste der (anwesenden) Mitarbeiter und eine Zimmerbelegungsliste enthalten.	ABGELEHNT: bestehende Formulierung ist ausreichend, Detailtiefe kann abhängig von der Betriebsstruktur betriebsintern nachgeschärft werden.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 20	Spezielle Bestimmungen für BEHERBERGUNGSBETRIEBE	Fluchtweg Orientierungspläne ...mehrsprachig...“Fremdenzimmer“!		ABGELEHNT: kein Textvorschlag
Anhang 21	Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen			
Anhang 21	Begriffsbestimmungen – Rettung Erstmaßnahme bei kleinen Ereignissen, um Patienten rasch vor einer Gefährdung zu schützen. Wird angewandt, wenn das medizinische/Pflegepersonal das Ereignis eigenständig bewältigen kann (...).	Der Begriff „Rettung“ sollte allgemeiner bestimmt werden, zumal in Pflegeeinrichtungen nicht nur Patienten, sondern auch Personal, Besucher, etc. anwesend sind.  Weiters ist neben dem medizinischen und Pflegepersonal auch das weitere Betriebspersonal zur Hilfestellung zur Verfügung.	Erstmaßnahme bei kleinen Ereignisse, um Patienten / Personen rasch vor einer Gefährdung zu schützen. Wird angewandt, wenn das Pflege- medizinische und Betriebspersonal das Ereignis eigenständig bewältigen kann (...)	ANGENOMMEN: wie Textvorschlag
Anhang 21	Begriffsbestimmung – Evakuierungskonzept  (...) Das Konzept umfasst sowohl baulich/technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc., als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze, Horizontalevakuierung, Betreuung der Evakuierten.	Es werden immer mehr Fluchtwegsicherungssysteme installiert, die Anforderungen an diese müssen jedoch unbedingt in den Evakuierungskonzepten Platz finden.  Sammelplätze für selbstrettungsfähige Personen sind lediglich für patientenferne Bereiche zu definieren, im Pflegebereich sind Evakuierungsziele zu definieren und im Evakuierungskonzept bzw. in einer Evakuierungsordnung nieder zu schreiben.	(...) Das Konzept umfasst sowohl baulich/technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, <b>Fluchtwegsicherungssysteme</b> , Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc., als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze <b>(patientenferne Bereiche)</b> , Horizontalevakuierung, <b>Zielfestlegungen für die einzelnen Evakuierungsabschnitte und die weitere</b> Betreuung der Evakuierten.	ABGELEHNT: bestehende Definition wird als ausreichend erachtet, da die TRVB 119 keinen Leitfaden für die Erstellung von Evakuierungskonzepten darstellen soll
Anhang 21	Stufe 1: Aufenthalt im Zimmer...	Definitiver Hinweis auf den Verbleib nötig!	Stufe 1: Verbleib im Zimmer	ANGENOMMEN: <i>Aufenthalt</i> wird durch <i>Verbleib</i> ersetzt

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 21	Stufe 4: Evakuierung ins Freie und andere sichere Gebäude	Muss nicht zwangsläufig "und" sein kann auch "oder" lauten	Stufe 4: Evakuierung ins Freie und/oder andere sichere Gebäude	ANGENOMMEN
Anhang 21	Die Besonderheit bei der Festlegung der Brandschutzmaßnahmen ist, dass bei der Nutzung KH und PBZ die Mehrzahl der Patienten/Bewohner in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind	das Vorhandensein von Bewegungsfähigkeit ergibt keine relevante Abänderung für die daraus abzuleitende Selbstrettungsfähigkeit, welche aber das Kriterium sein muss  z.B.: gebrochener Arm = Einschränkung der Bewegungsfreiheit = jedoch selbstrettungsfähig!	Selbstrettungsfähigkeit statt Bewegungsfähigkeit	ANGENOMMEN
Anhang 21 Ergänzende Aufgaben des BSB	Unterweisung des Personals in der richtigen Handhabung und Verwendung von Tragbaren Feuerlöschern und ggf Nasssteigleitungen	Handhabung von erster und erweiterter Löschhilfe, Nasssteigleitung ist keine erste Löschhilfe – Nasssteigleitungen zählen zur erweiterten Löschhilfe, welche durch die Feuerwehr bedient werden muss	Unterweisung des Personals in der richtigen Handhabung und Verwendung von Tragbaren Feuerlöschern und ggf Wandhydranten	ANGENOMMEN
Anhang 21 Ergänzende Aufgaben des BSB	Zum Zweck der Überprüfung des anlagentechnischen Brandschutzes vor Inbetriebnahme von größeren Um-, Zu und Neubauten sind realitätsnahe Brandschutzübungen (eventuell in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr) durchzuführen.	Vor allem bei Zu- und Umbauarbeiten sind realitätsnahe Übungen nur schwer umsetzbar, da die Übung mit echten Patienten aus medizinischen und hygienischen Gründen sich kaum realisieren lassen.	Das Wort realitätsnahe streichen	TEILWEISE ANGENOMMEN:  Zum Zweck der Überprüfung <i>der vorgesehenen Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen</i> vor Inbetriebnahme von größeren Um-, Zu- und Neubauten sind Brandschutzübungen (eventuell in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr) durchzuführen. <hr/> darüber hinaus wird auf den Hinweis dazu verwiesen...

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 21 Ergänzende zur Alarmorganis ation	Fluchtmasken auf einsatzbereiten Transporteinrichtungen bereitstellen	Da die Verbringung auf Grund der Außerbetriebnahme von Aufzügen mittels Transporteinrichtungen in der horizontalen des Gebäudes nur schwer möglich ist sind in einigen Betrieben die Fluchtmasken auf die Stationen verteilt und die erforderlichen Masken, die für die Evakuierung eines Evakuierungsabschnittes erforderlich sind, auf die Stationen vor Ort aufgeteilt.	Fluchtmasken auf einsatzbereiten Transporteinrichtungen bereitstellen sofern jeder Evakuierungsabschnitt mit der Transporteinrichtung, jederzeit erreichbar ist, oder in den jeweiligen Stationen vor Ort bereitzuhalten. Wenn die Fluchtmasken auf den jeweiligen Stationen bereitgehalten werden müssen für jeden Evakuierungsabschnitt eine entsprechende Anzahl vor Ort gelagert werden (Anzahl der maximal zu evakuierenden Personen und für das erforderliche Personal, die die Evakuierung durchführen müssen)	ABGELEHNT: siehe ergänzende Regelungen zu Räumung und Evakuierung und die dort enthaltenen Hinweise zu Fluchtmasken.
Anhang 21 Ergänzende zur Alarmorganis ation	Führungsstab	von den Vorgaben abhängig, da z.B. der EL für das Brandgeschehen mit dem kfm. Dir vorgegeben ist, für die Evakuierung von Patienten aber der med. Leiter verantwortlich ist	in der organisation vorgegebener Führungs-/Krisenstab	ABGELEHNT: die Formulierung in der Richtlinie ist nur als Hinweis angeführt, da die ggst Richtlinie keine Leitfaden zu Erstellung einer Evakuierungsordnung darstellt
Anhang 21	Punkt 2: "Technischer Dienst"	ist nicht generell festzulegen	Zuständige Stelle oder (Brandschutz-) Organisation	TEILWEISE ANGENOMMEN: Ergänzung: <i>Technischer Dienst bzw zuständige Stelle</i>
Anhang 21	Punkt 3: Sobald zwei Personen vor Ort sind, wartet eine auf die Feuerwehr und die zweite erkundet	in der BSG Ausbildung wird das Erkunden durch einzelne Personen aus Sicherheitsgründen abgelehnt, da bei Verunfallung keine Hilfeleistung sichergestellt werden kann	Sobald drei Personen vor Ort sind, wartet eine auf die Feuerwehr und zwei erkunden	TEILWEISE ANGENOMMEN: Die Aufgaben beziehen sich auf die <i>ständig besetzte Stelle</i> ; diese hat die Erkundung zu veranlassen. Daher Formulierung: <i>3.Erkundung veranlassen (zB</i>

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				durch Brandschutzorganisation)
Anhang 21 Verhalten bei BMA in der benachbarten Station bzw. im benachbarten Bereich	Punkt 1: Nachbarstation	Zuständige Station muss nicht die benachbarte Station sein, es kann aus z.B. hygienischen Gründen die darunter liegende Station sein	in der organisatorischen festgelegten Station	ANGENOMMEN: <i>benachbarte</i> wird gegen <i>angrenzende</i> Station getauscht
Anhang 21 Allgemeines, Seite 68,	mehrstufiges Evakuierungskonzept	Im weiteren Verlauf des Anhangs ist immer wieder vom "mehrstufigen Rettungs- und Evakuierungskonzept" die Rede	mehrstufiges Rettungs- und Evakuierungskonzept	ANGENOMMEN: es kommt der Begriff <i>mehrstufiges Evakuierungskonzept</i> zur Anwendung (Rettungs- wird gestrichen - gesamtes Dokument)
Anhang 21 Allgemeines, Seite 68,	- Stufe 2 Horizontale Evakuierung	in der TRVB N 133 ist die Stufe 2 mit "Rettung bzw. Evakuierung in der Horizontalen" beschrieben	- Stufe 2 Horizontale Rettung bzw. Evakuierung in angrenzende Evakuierungs- bzw. Brandabschnitte	ABGELEHNT: der Begriff <i>Rettung</i> wird nicht mehr verwendet, siehe oben.
Anhang 21 Allgemeines, Seite 68,	- Stufe 3 Vertikale Evakuierung	in der TRVB N 133 ist die Stufe 3 mit "Rettung bzw. Evakuierung in der Vertikalen" beschrieben	- Stufe 3 Vertikale Rettung bzw. Evakuierung in andere Geschoße	ABGELEHNT: der Begriff <i>Rettung</i> wird nicht mehr verwendet, siehe oben.
Anhang 21 Allgemeines, Seite 68,	.... dieser Richtlinie ....	Ist hiermit wirklich die gesamte TRVB 119 O gemeint, oder bezieht sie sich auf den Anhang 21?	... im Anhang 21, dieser Richtlinie ....	ANGENOMMEN: wird geändert auf: ... <i>Die organisatorischen Maßnahmen, die in diesem Anhang behandelt werden...</i>
Anhang 21, S. 68	<i>Fehlender Punkt: Vorgaben und Richtlinien bei Hubschrauberlandeplätzen für Krankenhäuser</i>	In der TRVB 119 O, ist es wieder nicht geregelt wie mit Heliports bei Kranken und Pflanzanstellen umzugehen ist. Zurzeit werden Richtlinien von den Bezirksverwaltungsbehörden erstellt. Die Anforderungen sind von einer Betriebsfeuerwehr bei Landungen mit Löschleitungen Vorort, bis hin zur Überwachung des Heliports	Österreichweite einheitliche Vorgaben und keine „Empfehlung“ für die Umsetzung mit dieser Gefahrensituation.	ABGELEHNT: Die Handhabung von Hubschrauberlandeplätzen kann aufgrund ihrer Komplexität nicht Bestandteil

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		per Video. Die Frage ist auch wer ist für die eventuelle Brandbekämpfung zuständig wenn es keine BTF gibt. Das Pflegepersonal? Mit welcher Ausbildung und Schutzbekleidung? Ist das eine Maßnahme der Ersten und erweiterten Löschhilfe einen brennenden Hubschrauber zu löschen? Kann Arbeitsrechtlich ein Pflegepersonal dazu „gezwungen“ bzw. herangezogen werden? Die ICAO als zuständige internationale Behörde ist nicht zuständig, die Vorgaben der EASA als Europäische Behörde wurde von der OZB nicht ins nationale Recht übernommen und somit werden ohne Leitfaden und fachlichen Vorgaben von den BH's wahllose Vorgaben zur Umsetzung gebracht. Es gibt auch keine Inhalte in einer TRVB und so auch nicht in der dieser TRVB 119.		dieser TRVB sein.  Die zuständigen Luftfahrtbehörden bedienen sich dabei existierender Regelwerke im Genehmigungsverfahren. Daraus resultierende Anforderungen an die Brandschutzorganisation sind in die jeweilige Brandschutzordnung aufzunehmen.
Anhang 21 Begriffsbestimmungen, Seite 69,	Erstmaßnahme bei kleinen Ereignissen ...	der Begriff "Rettung" findet in der Literatur eine andere Bedeutung und bezieht sich nicht nur auf ein "kleines Ereignis"	Erstmaßnahme bei Gefahrensituationen .....	TEILWEISE ANGENOMMEN: Begriffsbestimmung „Rettung“ wird ersatzlos gestrichen, da in Folge der obigen Änderungen nicht mehr erforderlich
Anhang 21 Seite 69, Begriffsbestimmungen, Absatz "Evakuierung"		Der Begriff "Evakuierung" wird bereits in der TRVB 001 A beschrieben.	Löschen aus dieser TRVB oder Definition mit der TRVB 001 A abstimmen und vereinheitlichen.	ANGENOMMEN: Ein Abgleich mit TRVB 001 wird vorgenommen.
Anhang 21 Begriffsbestimmungen, Absatz "Evakuierung sabschnitt", Seite 69, vorletzter und	... in einen sicheren Bereich evakuierbar sein müssen .....	genauere Definition "sicherer Bereich"	... in einen sicheren Bereich ( benachbarten Evakuierungs- oder Brandabschnitt) evakuierbar sein müssen .....	ANGENOMMEN



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
letzter Satz				
Anhang 21 Begriffsbestimmungen, Absatz "Nicht selbstrettungsfähige Personen", Seite 69, letzter Satz	... und Hilfe durch Dritte ....	bei der Bezeichnung "Dritte" handelt es sich um die Dritte Person; oft genügt zur Rettung von Personen eine zweite Person.	... und Hilfe durch andere Personen ....	ABGELEHNT: Der Begriff „Dritte“ ist in der deutschen Rechtschreibung durchaus auch für eine bloß zweite Person gebräuchlich.
Anhang 21 Ergänzende Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, Seite 70, erster Absatz	Mitwirkung bei der Erstellung bereichsbezogener Evakuierungsordnungen unter Berücksichtigung der Evakuierungscheckliste sowie.....	Der Begriff "Evakuierungscheckliste" gehört beschrieben. Er scheint sonst nirgendwo in dieser TRVB auf.	Muster für eine Checkliste als Anhang einfügen oder diese aus dem Wortlaut streichen!	TEILWEISE ANGENOMMEN: Statt <i>Evakuierungscheckliste</i> : allenfalls unter Verwendung von Checklisten
Anhang 21	Die Begriffe "Evakuierungskonzept" und "Evakuierungsordnung" besser beschreiben oder gleichsetzen. Der Begriff "Evakuierungsordnung" ist nur im Anhang 21 zu finden.	Die Begriffsbestimmung der Evakuierungsordnung fehlt, muss beschrieben werden	Die Begriffsbestimmung der Evakuierungsordnung fehlt, muss beschrieben werden	REDAKTIONELL
Anhang 21 Seite 70	Ergänzende Aufgaben des Brandschutzbeauftragten  Unterweisung des Personals in der richtigen Handhabung und Verwendung von Fluchtfiltermasken / Tragbaren Feuerlöschern	Die selbständige Durchführung durch den Brandschutzbeauftragten ist nicht zwingend notwendig	Veranlassung der Unterweisung des Personals in der richtigen Handhabung und Verwendung von Fluchtfiltermasken / Tragbaren Feuerlöschern	ANGENOMMEN

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 21 Seite 70	Ergänzungen zur Alarmorganisation Hinweis: Für den tatsächlichen Brandalarmfall ist ein gemeinsamer Führungsstab (...)	Auch ein Täuschungs- oder Fehlalarm ist ein tatsächlicher Brandalarm. In diesem Fall ist sicherlich der tatsächliche Brandfall gemeint.	Hinweis: Für den tatsächlichen Brandfall ist ein gemeinsamer Führungsstab (...)	ANGENOMMEN
Anhang 21 Seite 70	FluchtfILTERmasken Die Anzahl der erforderlichen FluchtfILTERmasken ergibt sich aus der maximalen Personenanzahl des größten Evakuierungsabschnittes, beträgt jedoch höchstens 40 Stk.	Hier sollte auch eine gewisse Reservenbildung abgebildet werden. Stationen können durchaus 36 Patienten aufweisen, in einem ausgedehnten Brandfall werden auch darüberliegende Geschosse betroffen. Weiters wäre ein Krankenhaus/Pflegeeinrichtung mit mehreren Gebäuden nach einem tatsächlichen Brandfall bis zu einer Wiederbeschaffung gänzlich ohne FluchtfILTERmasken	Die Anzahl der erforderlichen FluchtfILTERmasken ergibt sich aus dem 1,5-fachen der maximalen Personenanzahl des größten Evakuierungsabschnittes, beträgt jedoch höchstens 60 Stk.	ABGELEHNT
Anhang 21 Seite 71:	Brandschutzordnung - Ergänzende Maßnahmen: - Im Stations- Ambulanz und OP Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in Sicherheitskannen verwendet werden...	Das entspricht vermutlich nicht der VfB und nicht der gängigen Praxis...	Im Stations- Ambulanz und OP Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in geringfügigen Mengen (Tagesbedarf) verwendet werden. Der Tagesbedarf ist in der Brandschutzordnung des Bereiches festzulegen.	Bezüglich der Regelungen für Aerosolpackungen, mobile Flüssigsauerstoffbehälter, brennbare Flüssigkeiten und sonstige Gefahrstoffe wird auf die jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen verwiesen.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021
--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 21 Seite 71	Brandschutzordnung – Ergänzende Maßnahmen  Brennbare Flüssigkeiten in Mengen von insgesamt mehr als 20 l bzw. Einzelbehälter von mehr als 2,5 l dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen oder Schränken aufbewahrt werden.	20 l an Desinfektionsmittel sind in einer Pflegestation oder auch Intensivpflegestation nicht ungewöhnlich, sondern vielmehr notwendig.  Bei einer Ergänzung der Angaben „je Rauch-/Brandabschnitt“, wäre dies durchführbar, andernfalls sollten diese Werte aus praktikabler Sicht zu erhöhen.	Brennbare Desinfektionsmittel in Mengen von insgesamt mehr als 40 l bzw. Einzelbehälter von mehr als 2,5 l dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen oder Schränken aufbewahrt werden.	Es soll eine Tabelle aufgenommen werden, die die Mindermengen übersichtlich abbildet und bei der Brandschutzordnung ergänzende Maßnahmen (Spiegelstrich 2-4) ersetzt werden.
Anhang 21 Seite 71	Brandschutzordnung – Ergänzende Maßnahmen  Im Stations-, Ambulanz- und OP-Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in Sicherheitskannen verwendet und gelagert werden.	Es gibt keine Sicherheitskannen mehr in diesen Bereichen.	Im Stations-, Ambulanz- und OP-Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in geringfügigen Mengen verwendet werden.	
Anhang 21 Seite 71	Verhalten im Brandfall  Evakuierung: Die Anordnung der Evakuierung ist dem Krisenstab vorbehalten. Nur in Fällen offensichtlicher Gefährdung von Personen oder Brandübergreifungsgefahr ist selbständig mit der Evakuierung zu beginnen.	Auf die Anordnung eines Krisenstabes zur Evakuierung in einem Brandfall zu warten ist realistisch gesehen undenkbar.  Die Verantwortung für die Patienten trägt der diensthabende Oberarzt bzw. die diensthabende Pflegeleitung. Diese haben nach erfolgter erster Personenrettung (Evak.-Stufe 1) und Eintreffen von Einsatzkräften erforderlichenfalls unverzüglich eine Erhöhung der Evakuierungsstufen einzuleiten.  Eine Evakuierung nach Anordnung eines Krisenstabes erfolgt eventuell bei Nicht-Brand-Szenarien.	Evakuierung: Die Anordnung zur Einleitung der Evakuierungsstufe 2 oder höher erfolgt auf Anordnung der ärztlichen Bereichsleitung - in Einrichtungen ohne ständig anwesendem medizinischen Personal durch die diensthabende Pflegeleitung – in Absprache mit den Einsatzkräften. Eine Personenrettung ist unter Beachtung des Selbstschutzes unverzüglich einzuleiten.	Teilweise angenommen:  Der Anhang 21 wird im Unterpunkt <i>Brandschutzordnung – Ergänzende Maßnahmen</i> dahingehend revidiert, dass keine Angaben zur Erstellung einer Evakuierungsordnung enthalten sind, sondern nur die aus einer solchen für den BSB abzuleitenden Maßnahmen behandelt werden. (Checkliste)  Krisenstab wird entfernt.
Anhang 21 Seite 72	Verhalten der ständig besetzten Stelle bei Brandmelderalarm  4. Bei Meldung „Brand“ telefonisch wie folgt alarmieren: - Feuerwehr (122) über Brandort und Art informieren	Primär ist bei Erkennen eines Brandes und Vorhandensein einer Brandmeldeanlage – auch ohne einer Interventionsschaltung - ein Druckknopfmelder auszulösen. Telefonische Mitteilungen sollten erst danach oder zeitgleich erfolgen.	4. Bei Meldung „Brand“ ist möglichst nahe des Brandbereiches der nächst gelegene Druckknopfmelder zu drücken, zusätzlich kann die Feuerwehr telefonisch (122) über Brandort und Art informiert	ABGELEHNT: das Beispiel setzt voraus, dass der Brand bereits durch die BMA detektiert wurde.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	(...)		werden (...)	
Anhang 21 Seite 72	Verhalten der ständig besetzten Stelle 4. Rücksetzen des Brandmeldeanlagenalarms bei Rückmeldung „kein Brand“		4. Rücksetzen des Brandmeldeanlagenalarms bei Rückmeldung „kein Brand“ innerhalb der Erkundungszeit. Nach Durchschaltung zur Feuerwehr erfolgt KEIN selbständiges Rücksetzen der Brandmeldeanlage	TEILEWEISE ANGENOMMEN: 4. Rücksetzen des Brandmeldeanlagenalarms bei Rückmeldung „kein Brand“ innerhalb der Erkundungszeit. Nach Durchschaltung zur Feuerwehr <b>darf die Brandmeldeanlage nicht mehr rückgesetzt werden!</b>
	Die Mehrzahl der Personen ist in ihrer Bewegungsfähigkeit und/oder Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt. Die große Personendichte sowie die eingeschränkte Mobilität und Wahrnehmungsfähigkeit erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit der Personen im Brandfall.	Hier streichen, wird nochmals in der Mitte bei der Festlegung der Brandschutzmaßnahmen zitiert		REDAKTIONELL
	Wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen stellen dabei das Vorhandensein geeigneter baulicher Ausführungen der Gebäude und das Vorliegen einer Evakuierungsordnung dar, diese Bereiche werden aber in der gegenständlichen TRVB nicht behandelt.		Wesentliche Voraussetzungen für die Umsetzung organisatorischer Brandschutzmaßnahmen <u>stellt</u> dabei das Vorhandensein geeigneter baulicher Ausführungen der Gebäude dar.	ABGELEHNT: REDAKTIONELL
	Bauliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen und bettenführende Stationen von Krankenhäusern werden in den jeweiligen länderspezifischen Bauvorschriften geregelt, die OIB-		Bauliche Anforderungen an Pflegeeinrichtungen und bettenführende Stationen von Krankenhäusern werden in den jeweiligen länderspezifischen Bauvorschriften geregelt, die	REDAKTIONELL

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Richtlinie 2, Ausgabe 2019 enthält dahingehend konkrete Vorgaben.		OIB-Richtlinie 2 in der letztgültigen Fassung, enthält dahingehend konkrete Vorgaben für Neu-, Zu- und Umbauten.	
	Die Erstellung von Evakuierungskonzepten ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtung, die Brandschutzorganisation ...		Die Erstellung von Evakuierungskonzepten bzw. Evakuierungsordnungen ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtung, die Brandschutzorganisation ...	REDAKTIONELL
		Nach Stufe 4 das Bild des Evakuierungskonzeptes einfügen zur Veranschaulichung		ANGENOMMEN
	Die organisatorischen Maßnahmen, die in dieser Richtlinie behandelt werden, umfassen neben den bettenführenden Bereichen auch weitere Nutzungen, weil diese für die Erstellung wirksamer Brandschutzvorkehrungen mit zu berücksichtigen sind. Solche Bereiche sind etwa jene für kurzzeitigen Patientenaufenthalt (Ambulatorien), nur für Betriebspersonal zugängliche Räume (Technikbereiche) oder allgemeine infrastrukturelle Nutzungen wie Geschäfte, Cafés, Kindergärten, Seminar- und Schulungsräume und Garagen.		Die organisatorischen Maßnahmen, die in dieser Richtlinie behandelt werden, umfassen neben den bettenführenden Bereichen auch weitere Nutzungen, weil diese für die Erstellung wirksamer Brandschutzvorkehrungen mit zu berücksichtigen sind. Solche Bereiche sind etwa spezifische Bereiche die zur Behandlung von PatientInnen vorgesehen sind wie zB Intensivstationen, OP-Räumlichkeiten uä., aber auch jene für kurzzeitigen Patientenaufenthalt (Ambulatorien), nur für Betriebspersonal zugängliche Räume (Technikbereiche) oder allgemeine infrastrukturelle Nutzungen wie Geschäfte, Cafés, Kindergärten, Seminar- und Schulungsräume und Garagen.	REDAKTIONELL

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: 119 O

Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am  
10.03.2021

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Diese eingeschränkte Mobilität und auch die große Personendichte erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit im Brandfall.		Diese eingeschränkte Mobilität (nicht vorhandene Selbstrettungsfähigkeit) und auch die große Personendichte (sowohl Patienten und Besucher ohne Ortskenntnis) erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit im Brandfall.	REDAKTIONELL
	Um dies zu erreichen, sind bauliche und technische Maßnahmen, wie die Unterteilung des Gebäudes in kleine Brand- bzw. Rauchabschnitte (Evakuierungsabschnitt) und eine möglichst frühe Branderkennung durch automatische Brandmeldeanlagen, Voraussetzung.		Um dies zu erreichen, ist neben den baulich und technische Maßnahmen eine möglichst frühe Branderkennung durch automatische Brandmeldeanlagen, Voraussetzung.	REDAKTIONELL
	Die Brandbekämpfung sollte durch das Personal mit den Einrichtungen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe möglichst frühzeitig ohne Eigengefährdung und Gefährdung der Patienten einsetzen. Sollte es zu einem Brandereignis kommen, ist das „mehrstufige Rettungs- und Evakuierungskonzept“ zu verfolgen.		Bei einem Brandereignis ist das „mehrstufige Evakuierungskonzept“ zu verfolgen.	REDAKTIONELL
	Mit zunehmender Brand- und Rauchausbreitung steigt die Gefährdung der Patienten, wodurch umfangreichere Rettungsmaßnahmen (eine höhere Stufe des Rettungs- und Evakuierungskonzeptes) erforderlich werden. Dies führt zu einem überdurchschnittlichen Bedarf an Einsatzkräften, Pflege- und medizinischem Personal.		Mit zunehmender Brand- und Rauchausbreitung werden durch steigende Gefährdung der Patienten und der sich im Bereich aufhaltenden anderen Personen umfangreichere Rettungsmaßnahmen (eine höhere Stufe und Evakuierungskonzeptes) erforderlich. Dies führt zu einem erhöhten Bedarf an Einsatzkräften, Pflege- und	REDAKTIONELL

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			medizinischem Personal.	
Evakuierung	Eine Evakuierung findet in der Regel als Vorgang (Evakuierungsordnung/Katastrophenplan) statt, wenn es (auch) Personen betrifft, die nicht selbständig einen gefährdeten Bereich verlassen können und medizinische Weiterversorgung benötigen.	Der Katastrophenplan hat in diesem Kontext nichts zu suchen	Eine Evakuierung findet in der Regel als Vorgang (Evakuierungsordnung) statt, wenn es (auch) Personen betrifft, die nicht selbständig einen gefährdeten Bereich verlassen können und medizinische Weiterversorgung benötigen.	REDAKTIONELL
Evakuierungskonzept	Ein Evakuierungskonzept beschreibt die aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, die realisiert werden müssen, um im Ereignisfall eine sichere Evakuierung durchführen zu können. Das Konzept umfasst sowohl baulich/technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc., als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze, Horizontalevakuierungen, Betreuung der Evakuierten.		Ein Evakuierungskonzept (Stufenplan) beschreibt die aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und übergeordneten organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, die realisiert werden müssen, um im Ereignisfall eine sichere Evakuierung durchführen zu können. Das Konzept berücksichtigt sowohl baulich/technische Aspekte wie Notausgänge, Zutrittskontrollsysteme, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen, Alarmierungssysteme (nach außen und innen) etc., als auch organisatorische Gesichtspunkte wie Sammelplätze, Horizontalevakuierungen, Betreuung der Evakuierten.	REDAKTIONELL
Evakuierungsordnung	Evakuierungsordnung	Begriff wird nicht erklärt	Eine Evakuierungsordnung bezieht sich auf konkrete Räumlichkeiten und beschreibt	ANGENOMMEN: Begriffsdefinition wird formuliert bzw übernommen.

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			genaue Abläufe für die durchzuführenden Tätigkeiten. Diese können nur in Abstimmung mit dem örtlichen medizinischen Personal erstellt werden	
Krisenstab	Krisenstab	Begriff wird nicht erklärt, wie er im Kontext mit Brandvorfällen gesehen wird	Ergänzen!	AK angenommen; der Begriff Krisenstab wird entfallen, siehe Überarbeitung des Kapitels Brandschutzordnung – ergänzende Maßnahmen im Anhang 21.
Ergänzende Aufgaben des BSB	Aushang „Verhalten im Brandfall“ für spezielle Gefahrenbereiche wie z.B. Labors mit größeren Mengen an brennbaren Flüssigkeiten, Labors mit biologischen Agenzien, nuklearmedizinische Einrichtungen und dgl. entsprechend ergänzen und an die interne Alarmorganisation anpassen.	Spezielle Gefahrenbereiche wie z.B. Labors usw. sind mit entsprechenden Gefahren-hinweisen gut sichtbar zu beschildern, Stofflisten müssen aufliegen und die Erreichbarkeit der Ansprechpartner dieser Bereiche auch außerhalb der Dienstzeit hinterlegt sein.	... Es sollten Stofflisten aufliegen und die Erreichbarkeit der Ansprechpartner der Spezialbereiche auch außerhalb der Dienstzeit hinterlegt sein. Der Kontext zu vorhandenen Vorschriften soll gegeben sein.	ABGELEHNT: der allgemeine Hinweis auf spezielle Gefahrenbereiche ist in dieser Richtlinie ausreichend
Nutzungsspez . Ermittlung der erf. Anzahl von BSB und BSW		?? das sind keine ergänzenden organisatorischen Maßnahmen und in den Grundanforderungen enthalten Vorschlag zu Neuaufstellung für KH siehe Beilage	Streichen	REDAKTIONELL
Hilfsmittel zur Evakuierung	Fluchtfiltermasken	Hinweis komplett streichen, ist eine Angelegenheit des ArbeitnehmerInnenschutzes und wird mit dem Arbeitsinspektorat geklärt – hat hier nichts verloren	Hinweis streichen	ABGELEHNT: die AG ist anderer Meinung
	Diese sind zur Verwendung durch die Feuerwehr auf einer sofort einsatzbereiten Transporteinrichtung derart vorrätig zu halten, dass innerhalb von 5 Minuten nach	Es muss so formuliert werden, dass nicht nur mit einer Transporteinrichtung das Auslangen gefunden werden kann.	Diese sind zur Verwendung durch die Feuerwehr auf sofort einsatzbereiten Transporteinrichtungen derart vorrätig zu halten, dass innerhalb von 5 Minuten nach	REDAKTIONELL



# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Eintreffen der Feuerwehr die notwendige Anzahl an Fluchtfiltermasken an den Einsatzort gebracht werden kann.		Eintreffen der	
BSO	Fluchtwege sind freizuhalten, bei kurzzeitigen Einengungen durch mobile Transportwägen (z.B. Kaffee- und Essenswagen, Verbands- oder Visitewägen) ist die Mindestfluchtwegbreite lt. AStV. bzw. im Bereich mit Bettenverkehr mindestens 1,2 m zu gewährleisten.	Die Angabe mit mind. 1,2 m kann einschränkend sein, es muss sichergestellt sein, dass der Bettenverkehr auch in Hinblick auf überbreite Betten oder Sonderkonstruktionen gegeben ist	Einengungen durch mobile Transportwägen (z.B. Kaffee- und Essenswagen, Verbands- oder Visitewägen) ist die Mindestfluchtwegbreite lt. AStV. bzw. eine ausreichende Breite zur Gewährleistung des Bettenverkehrs zu gewährleisten	ANGENOMMEN: Formulierung bearbeiten...
	Im Stations-, Ambulanz- und OP-Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in Sicherheitskannen verwendet und gelagert werden.		Im Stations-, Ambulanz- und OP-Bereich darf Wundbenzin und Alkohol (98%) nur in geeigneten Gefäßen verwendet und gelagert werden.	siehe oben
	Empfehlung: Das Bettzeug sollte, zumindest auf bestimmten Stationen (Psychiatrie usw.), schwer entflammbar sein. Diese Eigenschaft muss in weiterer Folge dann auch im Reinigungszyklus berücksichtigt werden.		Empfehlung: Das Bettzeug sollte, zumindest in Stationen mit erhöhtem Gefährdungspotential schwer entflammbar sein. Diese Eigenschaft muss in weiterer Folge dann auch im Reinigungszyklus berücksichtigt werden.	ANGENOMMEN
Verhalten im Brandfall	... Patienten, Personal und sonstige Personen verwendet werden. Hierfür verantwortlich ist: ..... .		... Patienten, Personal und sonstige Personen verwendet werden.	ANGENOMMEN
	Evakuierung: Die Anordnung der Evakuierung ist dem Krisenstab vorbehalten. Nur in Fällen offensichtlicher Gefährdung von Personen oder Brandübergrißs-Gefahr	Nicht geklärt, wer Krisenstab ist, oder wird das dem Betreiber freigestellt? -> siehe fehlende Definition oben		siehe oben

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	ist selbständig mit der Evakuierung zu beginnen.			
	Ist bei Evakuierungsalarm eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann Personen in den Räumen belassen, Patienten beruhigen, Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.		Ist bei Evakuierungsalarm eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung oder durch örtlich bedingte Umstände nicht mehr möglich, dann Personen im Sinne des Aufenthaltprinzips in den Räumen belassen, Patienten beruhigen, Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.	ANGENOMMEN: Verqualmung durch Verrauchung ersetzen
Verhalten bei Alarmen der Brandmeldeanlage anhand folgender Beispiele:		Besser als Beispiele erkenntlich machen, durchnummerieren – diese Aufzählung extrem unübersichtlich  Absatz gehört, wenn zu Punkt „Verhalten im Brandfall“ dazugehört, hineingerückt		REDAKTIONELL
		Ergänzend wäre sinnvoll die Rücksetzung der BMA zu beschreiben (Brand aus durch Feuerwehr – Vermerk im Buch – Rücksetzung durch Betreiber)		ABGELEHNT: Regelung erfolgt nicht in dieser Richtlinie
		Ergänzung um den Umgang mit Folgealarmen wäre hilfreich		ABGELEHNT: Regelung erfolgt nicht in dieser Richtlinie
Anhang 21	Nutzung KH:	In letzter Zeit ist das Thema „Verwendung von Fluchtfiltermasken und Selbstrettungsgeräten im Zuge einer Evakuierung“ wieder aufgepoppt... Darüber müssen sich die Juristen jetzt einmal KLAR äußern.  Muster Patienteninformation -> Verweis auf Raucherbereiche - bei „rauchfreien KH“???		AK  Teilweise angenommen:  Hinsichtlich Fluchtfiltermasken ist kein Handlungsbedarf erkennbar.  Erster Spiegelstrich wird gestrichen.
Hinweis	TRVB 120 O, Pkt. 1.3 Für die Sondernutzungen wird zusätzlich auf	Dieser Punkt müsste bei in Kraft treten der „neuen“ TRVB 119 O angepasst werden.	Hinweis	ANGENOMMEN: In der Präambel der TRVB 119 wird

# Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	die bestehenden Richtlinien wie z.B. ...			ein Hinweis angebracht über Gültigkeiten von Querverweisen in dann nicht mehr existente Richtlinien
Hinweis	TRVB 120 O, Pkt. 8.3	Dieser Punkt müsste bei in Kraft treten der „neuen“ TRVB 119 O angepasst werden.	Hinweis	ANGENOMMEN: In der Präambel der TRVB 119 wird ein Hinweis angebracht über Gültigkeiten von Querverweisen in dann nicht mehr existente Richtlinien
Hinweis		Die Evakuierungsverantwortlichen nach ASchG sind in keiner Weise benannt. Zumindest eine Benennung in den Definitionen wäre gut.	Hier wäre die TRVB bei größeren Objekten mit mehreren Mietern / Nutzern eine zusätzliche Argumentationshilfe.	ABGELEHNT: Diese Richtlinie setzt sich nicht in erster Linie mit Evakuierungsbeauftragten auseinander
Hinweis	TRVB 120 O, Pkt. 1.3 Für die Sondernutzungen wird zusätzlich auf die bestehenden Richtlinien wie z.B. ...	Dieser Punkt müsste bei in Kraft treten der „neuen“ TRVB 119 O angepasst werden.		ANGENOMMEN: In der Präambel der TRVB 119 wird ein Hinweis angebracht über Gültigkeiten von Querverweisen in dann nicht mehr existente Richtlinien
Hinweis	TRVB 120 O, Pkt. 8.3	Dieser Punkt müsste bei in Kraft treten der „neuen“ TRVB 119 O angepasst werden.		ANGENOMMEN: In der Präambel der TRVB 119 wird ein Hinweis angebracht über Gültigkeiten von Querverweisen in dann nicht mehr existente Richtlinien

## Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

TRVB: <b>119 O</b> Behandlung im TRVB-AK abgeschlossen am 10.03.2021	
--	--

<b>Pkt./ Unterpunkt</b> (e.g. 3.1)	<b>Zitierung des Punktes</b>	<b>Begründung/Kommentar</b>	<b>Vorgeschlagene Änderung</b>	<b>Entscheidung TRVB AK/Änderung</b>
---	------------------------------	-----------------------------	--------------------------------	--